



DIE ROTE HILFE

3.2015

ZEITUNG DER ROTEN HILFE E.V. | 4 EURO | 41. JAHRGANG | C 2778 F

S. 6
IN EIGENER SACHE

Nichtaushändigung von
linken Publikationen
an Gefangene

S. 29
REPRESSION

Hamburg 2024:
Olympia heißt (noch
mehr) Überwachung!

S. 37-57
SCHWERPUNKT

Festung Europa – Schutz
von wem, vor wem?

Wir sind Frontex – Die
rigorose Abschottung
„unserer“ Außengrenzen

S. 60
INTERNATIONAL

Repression gegen
Kleinbauerngewerkschaft
in Mali



IN EIGENER SACHE

- 4 Geld her – Dafür brauchen wir eure Mitgliedsbeiträge ...
- 7 Solidarität kostet Geld! Eine Zwischenbilanz zur Kampagne „Mehr Solidarität gegen mehr Repression“
- 9 „RHZ? Gibt's nich' ...“ – Zur Praxis der Nichtaushändigung von linken Publikationen an Gefangene
- 15 „you can't break this movement“ – Zum Auftakt der AntiRa-Solikampagne

REPRESSION

- 16 Jugendstrafrecht und Jugendgerichtshilfe – Ein Nachtrag zum letzten Schwerpunkt „Repression gegen Jugendliche“
- 20 Der Gipfel der Repression – Polizeifestspiele rund um den G7-Gipfel auf Schloss Elmau
- 23 Gute Nachrichten – Entschädigung nach stundenlanger Kesselung bei M31
- 24 Repression gegen die EZB-Proteste vom 18. März – Eine erste Bilanz
- 25 Falsche Strategie – Der Prozess gegen Fede und aktuelle Repressionsentwicklungen im Rahmen der Krisenproteste in Frankfurt
- 27 Ein Tortenwurf und seine Folgen – Mit Himbeer-Sahne für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes
- 29 Olympia heißt (noch mehr) Überwachung! Zur Hamburger Bewerbung um die Olympischen Spiele 2024
- 33 Cop-Culture auf Twitter und Facebook – Polizeien von Bund und Ländern erörtern die Nutzung „Sozialer Netzwerke“

GET CONNECTED

- 35 Brains! Brains! Die Vorratsdatenspeicherung ist nicht tot, sie riecht nur komisch

SCHWERPUNKT

- 37 Festung Europa – Schutz von wem, vor wem?
- 39 Leitfaden für Grenzschutzbeamte – EU-Mitgliedsstaaten beschließen mehr Kontrollen an den Außengrenzen
- 41 Drinnen und draußen – Von Bollwerken, Festungskoller und TV-Propaganda
- 43 Wir sind Frontex – Die rigorose Abschottung „unserer“ Außengrenzen
- 45 Mit einer App übers Mittelmeer? Europol soll mit Internetzensur Migration verhindern
- 47 „Wir sind nicht dumm, sondern machtlos – im Moment“ Der (Nicht-)Diskurs über Migration und Abschottung in Ghana
- 50 Rindermarkt – Neue Wege zur Unterdrückung von Asylsuchendenprotesten
- 55 Politische Aktivitäten in der BRD unerwünscht – Das Aufenthaltsgesetz als politisches Repressionsinstrument

REPRESSION INTERNATIONAL

- 58 Fünfjahresplan für die innere Sicherheit – Europol soll ein Anti-Terror-Zentrum bekommen
- 60 Repression gegen Kleinbauerngewerkschaft in Mali – Solidaritätskampagne für den Basisaktivisten Bakary Traoré
- 63 „Mein ganzes Leben war ein Kampf“ – Autobiographie von Sara/Sakine Cansız

AZADI

- 66 Azadi

HISTORISCHES

- 69 Der Unterstrom der Geschichte und das Durchleuchten von Modellen – Proletarische Gegenöffentlichkeit von Willi Münzenberg bis zur Studentenbewegung
- 72 Literaturvertrieb
- 74 Adressen
- 75 Impressum



WER IST DIE ROTE HILFE?

Die Rote Hilfe e.V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne ist z. B. das Eintreten für die Ziele der ArbeiterInnenbewegung, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische oder gewerkschaftliche Kampf sowie der Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Krieg. Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbot erhalten, vor Gericht gestellt und zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden. Darüber hinaus gilt die Solidarität der Roten Hilfe den von der Reaktion politisch Verfolgten in allen Ländern der Erde.

Aus der Satzung

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe Freundinnen und Freunde,

Europa ist das Thema dieser Ausgabe, die Festung Europa: Unsere Autor_innen berichten von technischen und politischen Aspekten der Abschottung gegen Migrant_innen und Flüchtlinge, von Innen- und Außenansichten, von Zahlen und Menschen. Manches mag bekannt sein, unwichtig ist es nie. Und einiges wird neu sein. Der Schwerpunkt wird illustriert unter anderem durch Bilder aus der Wanderausstellung „Auf der Flucht“ der KunstKooperative STOP G7 aus München, die uns die Genoss_innen dankenswerterweise zur Verfügung gestellt haben. Mit dieser Ausstellung wurden im Rahmen der Proteste gegen den G7-Gipfel Flucht, Vertreibung und die mörderischen Grenzregime weltweit zum Thema gemacht.

Europa wird auch Schwerpunkt unseres nächsten Hefts sein: Unter dem Arbeitstitel „Kontinent der Repression“ wollen wir – mit Eurer Unterstützung! – einen möglichst vollständigen Überblick über die Entwicklung der Repression gegen linke Aktivist_innen in Europa wagen. Und zwar sowohl in den einzelnen Ländern als auch übergreifend, etwa auf EU-Ebene.

Über Eure Beiträge oder auch die Vermittlung von Autor_innen zum anstehenden Schwerpunkt freuen wir uns genauso wie über alle anderen Texte zu Repression und Antirepressionsarbeit.

*Solidarisch grüßt
das Redaktionskollektiv*

- Redaktions- und Anzeigenschluss RHZ 4/15: 9. Oktober 2015
- Redaktions- und Anzeigenschluss RHZ 1/16: 8. Januar 2016

Artikel/Beiträge bitte an: rhz@rote-hilfe.de.

Austauschanzeigen bitte an: austauschanzeigen@rote-hilfe.de



Jose Palazon/fronterasur 2005 (CC BY-NC 2.0)

Zum Titelbild

3. Oktober 2005: Etwa dreihundert Migranten hatten in der Nacht die Grenzanlage der spanischen Enklave Melilla in der Gegend zwischen Barrio Chino und dem Grenzübergang Beni Enzar überwunden. Sie wurden sehr massiv zurückgedrängt. Offiziell wurde demontiert, dass es auch nur einen Todesfall gegeben hätte. Angehörige der Sicherheitskräfte und der Armee berichteten aber von dutzenden Personen, die zwischen den Zäunen unbeweglich über-

einander lagen, und davon, dass diese durch die Versorgungstüren nach Marokko verbracht wurden.

Seit die EU für afrikanische Länder die Visumpflicht eingeführt hat, gibt es so gut wie keine legale Einreisemöglichkeit mehr nach Europa. Seitdem kommen Menschen aus dem afrikanischen Kontinent nach Marokko, um ohne Papiere von hier aus nach Europa zu gelangen, in der Hoffnung auf Zuflucht oder Arbeit.

Sie leben in billigen Hotels in Tanger oder Casablanca oder in den Wäldern um Ceuta und Melilla. Unter dem Druck Spaniens und der EU, den Transit für die illegale Einreise nach Europa zu unterbinden, zerstörten marokkanische Sicherheitskräfte seit Ende 2004 die Camps der Flüchtlinge in den Wäldern, machten Razzien im ganzen Land mit vielen Verhaftungen und Deportationen in die grenznahen Wüstengebiete der Nachbarländer. Außerdem hatte die spanische Regierung für 2005 die Erhöhung der Grenzanlage auf sechs Meter angekündigt. Wer den Razzien und Deportationen entgehen wollte, musste al-

so die letzte Chance nutzen. In die Enge getrieben entschieden die Migranten, in großen Gruppen mit bis zu 500 Personen die Grenze zu erstürmen, damit wenigstens einige spanischen Boden erreichen und so nach Europa gelangen konnten. *Umbruch Bildarchiv*

Nach Angaben von Pro Asyl hatten in den Nächten vor dem 5. Oktober 2005 mehr als 1.000 Flüchtlinge versucht, die meterhohen Doppelzäune um die Exklaven Ceuta und Melilla, die zusätzlich durch Nato-Draht, Wachtürme und Infrarotkameras gesichert sind, zu überwinden. Mindestens 16 Menschen starben zum Teil an Schussverletzungen, viele weitere wurden verletzt. Geschossen wurde aus beiden Richtungen, sowohl vom marokkanischen Militär als auch durch die spanische Guardia Civil und über allem kreisten gleichzeitig marokkanische und spanische Hubschrauber. Bereits in den darauffolgenden Wochen wurden über 2.000 Schutzsuchende von der marokkanischen Polizei aneinander gekettet und ohne Verpflegung mitten in der Wüste Sahara ausgesetzt.

Geld her!

Dafür brauchen wir eure Mitgliedsbeiträge ...

Insgesamt wurden Genoss_innen mit 29.619,01 Euro unterstützt.

■ Auf der Juni-Sitzung des Bundesvorstands wurden Unterstützungsleistungen in Höhe von 29.619,01 Euro beschlossen. In 64 Fällen wurde der Regelsatz von 50 Prozent bewilligt, in zehn Fällen mussten Anwaltsrechnungen auf den Pflichtverteidigersatz gekürzt werden, von dem dann 50 Prozent übernommen wurden. In zwei Fällen wurde eine Übernahme von 100 Prozent der Kosten beschlossen, außerdem wurde eine allgemeine Zusage gegeben. Zwei Anträge wurden zur Klärung offener Fragen zurückgestellt, vier Anträge wurden abgelehnt.

Nazis aufs Maul

★ Ein Genosse führte bei einer Kundgebung gegen die NPD einen Kubotan mit sich. Dieser wurde von Polizisten einer Hundertschaft bei einer Kontrolle gefunden und an das BKA weitergegeben mit der Bitte, ein Gutachten zu erstellen, ob es sich bei dem sichergestellten Gegenstand um eine Hieb- und Stoßwaffe handelt. Da das BKA

dies verneinte, wurde das Verfahren gegen den Genossen eingestellt. Ihm entstanden dennoch Kosten für seinen Rechtsanwalt in Höhe von 395,08 Euro, von den die Rote Hilfe e.V. 197,54 Euro übernimmt.

Hoch die internationale Solidarität!

★ Mehrere Genoss_innen blockierten die Ausfahrt einer JVA, um die Abschiebung eines Kurden in die Türkei zu verhindern. Danach stellte die Polizei gegen einen Genossen eine Anzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, weil dieser sich gegen eine Personenkontrolle gewehrt haben soll. Vor Gericht wurde das Verfahren gegen eine Zahlung von 400 Euro eingestellt. Außerdem entstanden dem Genossen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 638,14 Euro. Die Rote Hilfe e.V. unterstützt den Genossen nach Regelsatz, da er sich nach den Kriterien der Roten Hilfe verhielt, mit 519,07 Euro.

► Bei eurer Ortsgruppe oder auf unserer Homepage erfahrt ihr, wie ihr selbst einen Unterstützungsantrag stellen könnt:
www.rote-hilfe.de/infos_hilfe/unterstuetzungsantrag

Greif ein!

★ Ein Genosse soll einem Polizisten während der Festnahme einer Genossin mit seinem Ellenbogen von schräg hinten ins Gesicht geschlagen haben. Er wurde daraufhin wegen Widerstands und vorsätzlicher Körperverletzung vor Gericht gestellt und zu 40 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt. Selbstverständlich übernimmt die Rote Hilfe e.V. auch in diesem Fall die Hälfte der Kosten in Höhe von 837,76 Euro nach Regelsatz.

Grob ungehörig

★ Ein Genosse entfernte an der „Trümmerfrau“ in Dresden (Sachsen) einen Blumenkranz, den Faschisten dort abgelegt hatten. Dies nahm Team Green zum Anlass, wegen der Ordnungswidrigkeit einer „grob ungehörigen Handlung“ eine Anzeige zu stellen. Der Genosse erhielt ei-



Foto: flickr/chimerasaurus (CC BY-NC 2.0)

nen Bußgeldbescheid über 70 Euro, von denen die Rote Hilfe e.V. gerne 35 Euro übernimmt.

Hände hoch! Haus her!

★ Ein Genosse beteiligte sich an der Besetzung eines leerstehenden Fabrikgebäudes, um dieses als soziales Zentrum zu nutzen. Die Polizei räumte auf Antrag des Eigentümers und verteilte Anzeigen wegen Hausfriedensbruchs. Der Genosse akzeptierte einen Strafbefehl über 200 Euro, von denen die Rote Hilfe e.V. die Hälfte übernimmt.

Bitte recht freundlich

★ Ein Genosse beteiligte sich an verschiedenen Aktionen gegen homophobe „Demos für alle“. In diesem Rahmen soll er einen als Zivi eingesetzten Staatsschützer fotografiert und das Foto bei linksunten.indymedia.org veröffentlicht haben. Wegen des Störens angemeldeter Kundgebungen wurde der Genosse zu 50 Tagessätzen, wegen der angeblichen Aufnahme und Verbreitung des Fotos zu 60 Tagessätzen verurteilt. Die Rote Hilfe e.V. übernimmt mit 1.334,50 Euro die Hälfte der angefallenen Kosten. Der solidarische Anwalt verzichtete auf Grund der Verurteilung auf sein Honorar.

Gib dem Affen Zucker

★ Zwei Polizisten fühlten sich beleidigt, als eine Genossin ihnen bei Protesten gegen eine „Demo für alle“ Kekse vor die Füße warf und fragte, ob man die Äffchen füttern dürfte. Das Gericht verurteilte sie deshalb zu 40 Tagessätzen. Die Rote Hilfe e.V. unterstützt die Genossin mit Regelsatz und übernimmt 242 Euro.

HoGeSa-Zivis

★ Zivi-Cops, die sich bei einer HoGeSa-Demo in Hannover unter die Hooligans gemischt hatten, wollen beobachtet haben, wie ein Genosse einen der Hooligans getreten habe. Trotz der Einstellung des Verfahrens fielen Kosten für die Anwältin an. Die Rote Hilfe e.V. übernimmt 277,51 Euro gemäß dem Regelsatz.

Kamerascheu

★ Bei Protesten gegen einen Naziaufmarsch in Bamberg (Bayern) schützte sich ein Genosse mit Kapuze und Sonnenbrille vor den Kameras der Nazis und der Cops.

Die Stadt Bamberg wertete dies als Vermummung und verhängte für diese Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld von 150 Euro. Die Rote Hilfe e.V. übernimmt die Hälfte der angefallenen Kosten.

Kamerascheu II

★ Eine Genossin nahm an den Protesten gegen den jährlich stattfindenden NPD-Aufmarsch in Demmin (Mecklenburg-Vorpommern) teil. Die in einem Bus anreisenden Genoss_innen wurden am Ortseingang von Repressionsorganen angehalten und sollten kontrolliert werden. Die Insassen des Busses stiegen sofort geschlossen aus, entrollten Transpis und spannten Regenschirme auf, um das Fotografieren durch die Repressionskräfte zu erschweren. Nach der Identitätsfeststellung der antragstellenden

Genossin wurde gegen sie Anzeige wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz erstattet. Nach anwaltlicher Intervention wurde das Verfahren eingestellt. Die Rote Hilfe e.V. übernimmt hier nach Regelsatz 50 Prozent der Anwaltskosten und damit 260 Euro.

Die Ketten, die uns binden

★ Ein Genosse nahm an einer Demo gegen die Asylpolitik des Berliner Senats und gegen den Polizeieinsatz in der Gürtelstraße teil. Die Demo wurde bereits frühzeitig von der Polizei aufgelöst. Eine Absperrkette sollte verhindern, dass Menschen in die Gürtelstraße gelangen und sich mit den Geflüchteten solidarisieren, die das Dach des dortigen Gästehauses besetzt hatten. Beim Versuch, die Polizeikette zu umgehen, wur-



Bitte sagen Sie jetzt nichts!

**Keine Aussagen
bei Polizei und Staatsanwalt!**

**Keine Zusammenarbeit
mit den staatlichen
Repressionsorganen!**

ROTE HILFE e.V.
www.rote-hilfe.de
www.aussageverweigerung.info



de der Angeschuldigte von der Polizei angegriffen, wogegen er Widerstand geleistet haben soll. Dafür gab es eine Anzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in zwei Fällen. In der Verhandlung wurde eine Geldstrafe von 1.650 Euro verhängt, mit den Anwalts- und Gerichtskosten liefen insgesamt 2.400 Euro auf. Davon übernimmt die Rote Hilfe e.V. nach Regelsatz 50 Prozent, in diesem Fall 1.200 Euro.

Hausrecht gegen Abschiebegegner

★ Ein Genosse nahm an einer erfolgreichen Abschiebungsverhinderung im Berliner Flughafen Tegel teil. Gegen ihn und andere wurde ein Verfahren wegen Hausfriedensbruchs eingeleitet, auf Intervention seines Anwalts wurde es aber eingestellt. Die Rote Hilfe e.V. trägt nach Regelsatz 50 Prozent der Anwaltskosten und überweist 203 Euro.

Non-Citizen-Protestmarsch

★ Beim Non-Citizen-Protestmarsch von Bayreuth (Bayern) nach München wurde die Herausgabe von Personalien kollektiv verweigert. Bei der gewaltsamen Räumung einer Sitzblockade soll ein Genosse Widerstand geleistet haben, weshalb er zu 70 Tagessätzen verurteilt wurde. Die Rote Hilfe e.V. unterstützt ihn mit dem Regelsatz.

Thyssen-Gebäude umwidmen

★ Im Rahmen der „Freiraum Bewegung“ im Ruhrgebiet wurde ein seit langem leerstehendes Gebäude der Firma Thyssen-

Krupp in Essen besetzt. Die neuen Bewohner_innen forderten die sofortige Übergabe der Schlüssel. Gegen den antragstellenden Genossen erging ein Strafbefehl wegen Hausfriedensbruchs in Höhe von 200 Euro, der akzeptiert wurde, um weitere Kosten zu vermeiden. Mit den Gerichtskosten kamen insgesamt 273,50 Euro zusammen. Auch hier übernimmt die Rote Hilfe nach Regelsatz 50 Prozent.

Selbsternannte „Lebensschützer“ blockiert

★ Zum wiederholten Mal fand in Berlin Mitte ein „Marsch für das Leben“ statt. Gruppen aus dem Queer-Bereich und der Interventionistischen Linken organisierten Aktionen, die diesen Marsch blockierten. Der Angeschuldigte wurde von den Repressionsorganen in massiver Weiße bedrängt. Er wehrte sich verbal und soll einen Polizisten dabei als „Kackbratze“ titulierte haben. Der sich angesprochen fühlende Polizist erstattete Anzeige wegen Beleidigung. In der Verhandlung wurde der Genosse zu einer Strafzahlung von 900 Euro verurteilt, zuzüglich der Gerichtskosten wurden 973,50 Euro fällig. Selbstverständlich trägt auch hier die Rote Hilfe e.V. im Rahmen des Regelsatzes 50 Prozent.

Nazis angepisst

★ Dem angeschuldigten Genossen wurde vorgeworfen, mit Urin gefüllte Einmalhandschuhe auf Nazis geworfen zu haben sowie weitere dieser Unmutsbekundungsobjekte

an Dritte zur gleichen Verwendung abgeben zu haben. In dem Verfahren gegen den Genossen blieb offen, ob sich die Nazis selbst eingenässt hatten oder ob die Tat wie vorgeworfen abgelaufen war. Das Gericht verurteilte den Genossen zu einer Geldstrafe in Höhe von 1.400 Euro. Zusammen mit den Anwältinnenkosten liefen 1.802,99 Euro auf. Geistig inkontinenten Nazis muss entgegen getreten werden, deswegen zahlt die Rote Hilfe e.V. auch hier nach dem Regelsatz 50 Prozent.

Hier mussten wir kürzen

So bitte nicht!

★ Mehrere Genoss_innen sollen während einer Demonstration Sticker an Laternenmasten angebracht haben. Dies nahm die Polizei zum Anlass für eine Kontrolle. Dabei soll ein Genosse den Beamten den Mittelfinger gezeigt haben, die daraufhin eine Anzeige wegen Beleidigung anfertigten. Im Strafverfahren wechselte der Genosse von seinem Anwalt zu einer ehrenamtlichen Verteidigerin, die ihm riet, den Tatvorwurf vor Gericht zu leugnen. Dieses Bestreiten des Tatvorwurfs wurde vom Bundesvorstand als Distanzierung von der politischen Aktion bewertet und die beantragte Unterstützung nicht bewilligt.

Aus dem niedersächsischen Verfassungsschutzbericht für 2014

Ihre Hauptaufgabe sieht die RH im Kampf gegen „staatliche Repression“, indem sie Rechtshilfe gewährt und Szeneangehörigen Anwälte vermittelt. In der Konfrontation mit dem vermeintlich repressiven Staat sieht die RH ihren Platz an der Seite der von staatlichen Maßnahmen Betroffenen. Konkrete Einzelfälle, in denen die RH Unterstützung leistet, stellt der Verein in der von ihm

herausgegebenen Zeitschrift „Die Rote Hilfe“ vor. Die mit szenetypischen Parolen, wie z. B. „Antifa heißt Sprühen“, „Residenzpflicht abschaffen“ oder „Die Spinnen. Die Bullen. Die Schweine.“ betitelten Kurzberichte aus der Ausgabe 3/2014 sollen den Geldgebern der RH aufzeigen, wofür ihre Mitgliedsbeiträge und Spenden verwendet werden. Besonders erwähnenswert

ist der folgende Fall, bei dem die RH einen finanziellen Beistand versagte: „Ein Genosse musste sich vor dem Gericht verantworten, weil er auf einer Demo sein Gesicht mittels eines Schals verdeckt haben soll. Vor Gericht gab er zu, sich verummumt zu haben, aber nicht um seine Identifikation zu verhindern, sondern nur um sich vor der Kälte zu schützen. Damit distanzierte sich der Antragsteller vom politischen Inhalt der Vermummung. Deshalb lehnte der Bun-



desvorstand eine finanzielle Unterstützung ab.“ (Die Rote Hilfe, Heft 3/2014, Seite 7)



flickr/RasandaTyskar
(CC BY-NC 2.0)

Solidarität kostet Geld!

Eine Zwischenbilanz zur Kampagne „Mehr Solidarität gegen mehr Repression“

Maja

Die Kampagne „Mehr Solidarität gegen mehr Repression“, die die Rote Hilfe e. V. zum 18. März, dem Tag der politischen Gefangenen, startete, kann bereits nach etwas mehr als drei Monaten große Erfolge verzeichnen. Viele Spenden und insbesondere dutzende von Beitragserhöhungen tragen dazu bei, dass sich die finanzielle Situation der Roten Hilfe leicht gebessert hat.

■ Anlass für die Kampagne war der enorme Anstieg von Unterstützungszahlungen gewesen, den die Rote Hilfe e. V. seit Jahren zu verzeichnen hat und der 2014 nochmals in die Höhe geschneit war. Ein Blick zurück zeigt diese rasante Entwicklung: Ende der 1990er Jahre bewegten sich die jährlichen Ausgaben für Einzelunterstützungen bei etwa 135.000 D-Mark (rund 69.000 Euro). Im folgenden Jahrzehnt wuchs dieser Posten stetig an und erreichte im Jahr 2006 fast 100.000 Euro. Seither haben sich die Unterstützungs-

zahlungen immer rasanter erhöht. Und im vergangenen Jahr konnten von Repression betroffene GenossInnen erstmals mit über 200.000 Euro unterstützt werden. Allein von 2010 bis 2014 brachte die Rote Hilfe e. V. rund 740.000 Euro für Einzelunterstüt-

zungen auf; weitere große Summen kamen der Gefangenenbetreuung und speziellen Unterstützungskampagnen zugute.

Dass es uns als Solidaritätsorganisation möglich war und ist, in einem solchen stetig wachsenden Maße die staatlichen

- ★ Sammelt Spenden bei Veranstaltungen und Demos,
- ★ macht Solipartys und verkauft Soli-Kuchen.
- ★ Erhöht euren Mitgliedsbeitrag bei der Roten Hilfe.
- ★ Werbt in eurem politischen Umfeld für Spenden.

Spendet

unter dem Stichwort

„Mehr Solidarität!“ auf das Konto der Roten Hilfe:

Rote Hilfe e.V., Sparkasse Göttingen,
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE



Solidarität organisieren

Mitglied werden!



Angriffe gegen linke AktivistInnen zumindest finanziell ins Leere laufen zu lassen, ist ein enormer Erfolg, auf den wir stolz sein können.

Gleichzeitig steigen die Einnahmen nicht immer in gleichem Maße wie die Ausgaben, weshalb in Phasen besonders zahlreicher und kostenintensiver Unterstützungsanträge ein starkes Minus entsteht. Dieses Loch in der Bilanz, das sich schon Ende 2014 zeigte, war der Auslöser für diverse Sparmaßnahmen auf Bundesebene, aber auch für die Überlegung, im Notfall zum Jahresende hin den Regelsatz bei Unterstützungen auf 40 Prozent zu senken.

Um diese einschneidende Maßnahme, die gerade den Kernbereich unserer Aufgaben betrifft, noch abzuwenden, wurde die Kampagne „Mehr Solidarität gegen mehr Repression“ ins Leben gerufen, die

zum 18. März 2015 startete. In der Sonderzeitung der Roten Hilfe zum Tag der politischen Gefangenen, mit Flyern und Plakaten wurde für Solipartys, Sammlungen und Einzelspenden geworben – und das mit Erfolg: Schon nach wenigen Wochen gingen die ersten Beträge auf dem Konto ein, in der zweiten Juliwoche hatte die Kampagne Spenden in Höhe von 7.370 Euro eingebracht.

Nur jedes sechste Mitglied gibt mehr als den Basisbetrag

Ein anderes zentrales Standbein bei der Konsolidierung der Finanzen ist der ständige Mitgliederzuwachs, durch den der Umfang der Einnahmen deutlich wächst. Dieser Anstieg kann jedoch oftmals nicht mit den Ausgaben mithalten, was unter anderem mit der Beitragshöhe zu-

sammenhängt. Gerade an dieser Stelle setzt die Kampagne „Mehr Solidarität gegen mehr Repression“ ebenfalls an: Ein verhältnismäßig großer Anteil der Mitgliedschaft bezahlt den ermäßigten Mindestbeitrag von drei Euro oder nur geringfügig mehr: Über die Hälfte bezahlt weniger als den Normalbeitrag von 7,50 Euro im Monat, nur etwas mehr als ein Sechstel bezahlt mehr als diesen Basisbetrag. Das liegt unter anderem daran, dass insbesondere junge Mitglieder bei ihrem Eintritt über kein Einkommen verfügen und später – wenn sich ihre finanzielle Situation gebessert hat – oftmals einfach vergessen, ihre Zahlungen entsprechend anzupassen. Dabei stellen höhere Beiträge die finanzielle Hauptgrundlage unserer Arbeit dar. Nur durch sie ist es der Roten Hilfe e.V. möglich, solidarische Unterstützung in diesem Umfang zu leisten.

Die Kampagne „Mehr Solidarität“ ruft deshalb insbesondere zu Beitragserhöhungen auf, da diese auf lange Sicht die finanzielle Lage der Organisation stärken. Mehrere Ortsgruppen griffen diese Initiative auf und appellierten in Anschreiben an die örtlichen Roten HelferInnen. Tatsächlich folgten viele GenossInnen diesem Aufruf: Dutzende nutzten die gesondert erstellten Formulare, weitere gaben der Geschäftsstelle formlos die Erhöhung ihrer Zahlungen bekannt. Viele stockten vom ermäßigten auf den normalen Beitrag auf, und auch im Bereich der Soli-Beitragszahlenden gab es deutlichen Zuwachs. Bei den Neueintritten lag der Durchschnittsbeitrag ebenfalls deutlich höher.

Durch die Erhöhungen bis Mitte Juni kann die Rote Hilfe einen jährlichen Einnahmewachstum von über 9.000 Euro verzeichnen. Wir möchten uns an dieser Stelle bei all jenen solidarischen GenossInnen bedanken, die durch Spenden die akute Geldknappheit bekämpft haben, und bei all jenen Mitgliedern, die durch regelmäßige höhere Zahlungen dazu beitragen, dass die Unterstützungsarbeit weiterhin im gewohnten Ausmaß geleistet werden kann.

Doch das Ziel der Kampagne ist – trotz erster Erfolge – noch nicht erreicht. Deshalb hoffen wir insbesondere, dass sich noch viele weitere Mitglieder, deren finanzielle Situation es zulässt, für eine Erhöhung ihrer Beiträge entscheiden. ❖

- ▶ **In diesem Sinne: Mehr Solidarität gegen mehr Repression!**
- ▶ **Erhöht eure Beiträge!**

„RHZ? Gibt's nich' ...“

Zur Praxis der Nichtaushändigung von linken Publikationen an Gefangene

Redaktionskollektiv der RHZ

Immer mal wieder sind wir mit der Tatsache konfrontiert, dass die Rote-Hilfe-Zeitung in bestimmten Knästen ihre Empfänger_innen nicht erreicht – und die Nicht-Aushändigung regelmäßig unter völliger Missachtung der aktuellen Rechtsprechung mit teilweise abstrusen Begründungen gerechtfertigt wird. Dass der Bundesvorstand als Absender unserer Publikation in diesen Fällen von Seiten der Anstaltsleitung über die Tatsache der Nichtaushändigung der RHZ nie in Kenntnis gesetzt wird, versteht sich dann schon fast von selbst.

■ Wir sind in diesen Fällen dann auf Hinweise von Gefangenen angewiesen, die uns – das Redaktionskollektiv, die Aktivengruppen oder den Bundesvorstand – ja auch in regelmäßigen Abständen erreichen.

Allen Gefangenen, denen der Bezug der RHZ, der Zeitung *Outbreak* der Gefangenengewerkschaft/BO, der verschiedenen Publikationen der anarchistischen Antirepressionsorganisation Anarchist Black Cross (ABC) oder anderer Zeitschriften regelmäßig oder auch immer mal wieder auf Neue verweigert wird – und die mit bewundernswertem Kampfgeist vor den zuständigen Kammern für ihre Rechte kämpfen und sie dann oft auch erstreiten können – möchten wir mit einigen Zitaten aus verschiedenen uns vorliegenden Beschlüssen zu dieser Thematik einige zitierfähige Argumentationshilfen an die Hand geben ... Hervorhebungen und Auslassungen durch die Redaktion.

Am 2. Juli 2010 beschloss die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg im Streit zwischen dem Gefangenen Markus D. und der Anstaltsleitung um die verweigerte Aushändigung der Zeitschrift *Entfesselt* des ABC und einer Sonderausgabe der RHZ zum 18. März sowie einer Postkarte der Roten Hilfe folgendes:

„Die Verfügung des Antragsgegners (hier der Leiter der JVA Werl, Anm. d. Red.), durch die eine dem Antragsteller zugesandte Sonderausgabe der Zeitschrift ‚Entfesselt‘ der Roten Hilfe (sic) sowie eine Postkarte durch die Rote Hilfe angehalten wird, wird aufgehoben.

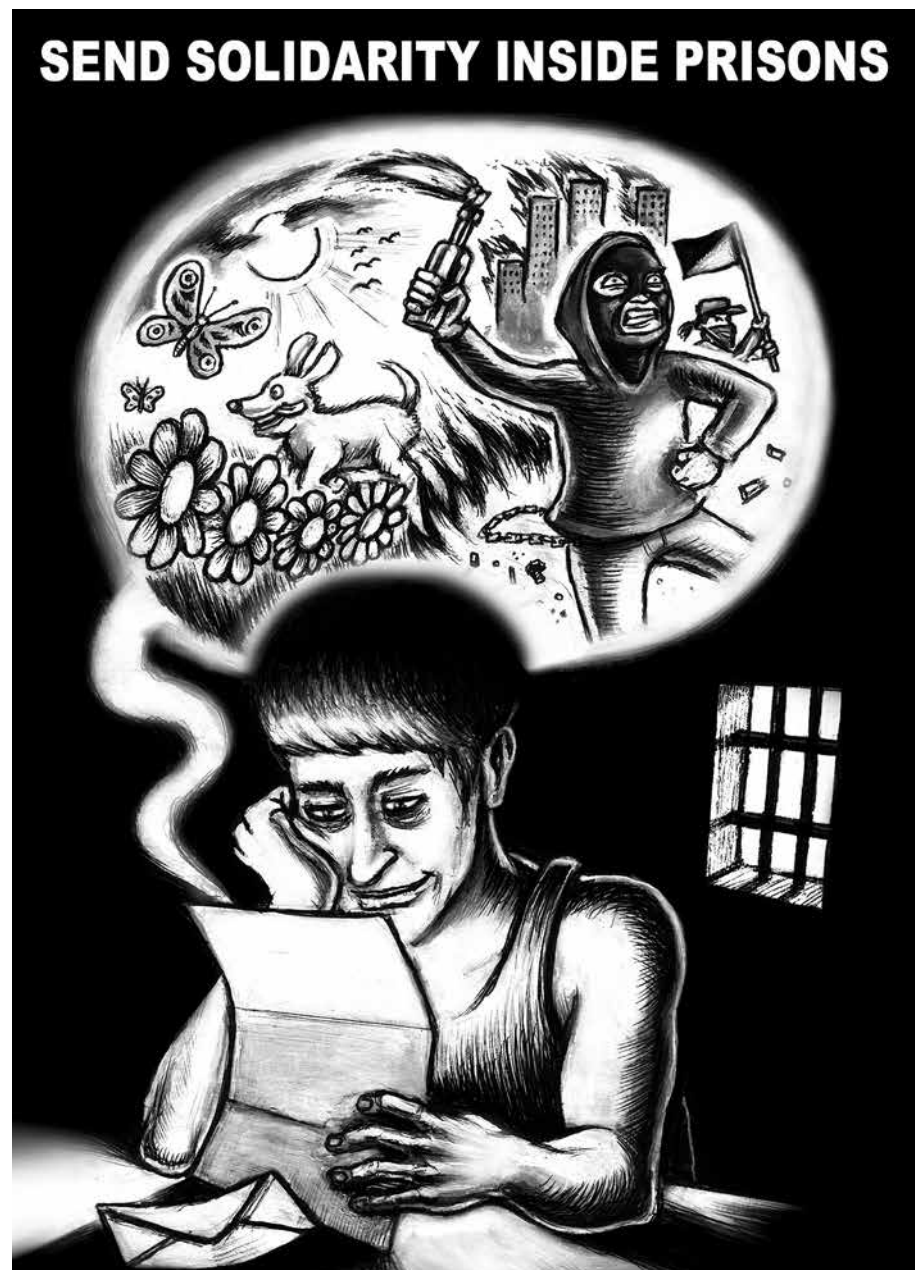
Dem Antragsteller wird insoweit Prozesskostenhilfe gewährt.

Gründe:

I. Am 18.03.2010 wurde im Rahmen der Postkontrolle festgestellt, dass dem Antragsteller unter anderem ein Exemplar der Zeitschrift ‚Entfesselt‘, eine Sonderausgabe der Roten Hilfe zum Tag der politischen Gefangenen sowie eine Postkarte durch die Rote Hilfe e.V. zugesandt wurde. Am 19.03. 2010 wurde (...) angehalten mit der Begründung, es handle sich hierbei um linksextremistisches Gedankengut. So enthält die verfahrensgegenständliche Zeitschrift einen Artikel mit der Überschrift ‚Knastarbeit – Zwangsarbeit! Einige Fakten und Gedanken zum Thema Arbeit im Knast‘.

Der Antragsteller beantragt, die Anhalteverfügung (...) der genannten Zeitschrift aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück-



zuweisen. Er ist der Meinung, die Anhaltverfügung sei rechtmäßig, weil die Zeitschrift einen Artikel enthalte, der Arbeitsverweigerung als Akt der Auflehnung im Knast gut heiße und somit unterschwellig zur Arbeitsverweigerung auffordere.

II. Gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 StVollzG (Strafvollzugsgesetz, Anmerkung der Redaktion) kann die Anstalt einem Gefangenen eine Zeitschrift oder Teile davon vorenthalten, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt **erheblich** gefährden würde. Insoweit ist durch § 68 StVollzG die Ausübung des in Artikel 5 enthaltenen Grundrechts, sich aus einer allgemein zugänglichen Quelle ungehindert zu unterrichten, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise geregelt und eingeschränkt.

Dabei ist Kritik an ‚Knästen‘ und an der Haftsituation, mag sie auch überzogen formuliert sein, kein Umstand, der die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet. Ebenso wird dadurch nicht die Wiedereingliederung des Gefangenen nach seiner Entlassung in die Gesellschaft gestört. Im Gegenteil, das Vorenthalten einer derartigen Zeitschrift wertet ihren Inhalt als zensiert und unterdrückt auf, erhält damit ein Gewicht, dass im überhaupt nicht zukommt (vgl. LG Regensburg, Beschl. v. 25.09.1986, III StVK 231/80 zitiert nach JURIS). (...)

Die Annahme, die Überlassung eines angehaltenen Zeitschriftenartikels begründe eine **reale** Gefahr für den Haftzweck oder die Anstaltsleitung, bedarf zu ihrer verfassungsrechtlich bedenkfreien Begründung eine Auseinandersetzung mit den für oder gegen die Anhaltung sprechenden Umständen (BverfG, Beschluss vom 29.09.1995, 2 GvR 636/95, zitiert nach JURIS).

Die Anhaltverfügung entspricht nicht den oben genannten Anforderungen. Zum einen setzt sie sich nicht hinreichend mit den für und gegen die Anhaltung sprechenden Umständen auseinander, sondern verweist lediglich abstrakt auf linksextremistisches Gedankengut. **Zum anderen ist nicht erkennbar, dass sich der Antragsgegner mit der Möglichkeit einer Teilanhaltung der Zeitschrift, die ein milderer Mittel darstellt, befasst hat.** Sollten einzelne Artikel in der Tat eine Gefahr für den Haftzweck oder die Anstaltsordnung darstellen, ist eine Teilanhaltung in Erwägung zu ziehen, wobei das Vorenthalten einzelner Teile von beidseitig bedruckten Zeitungen oder Zeitschriften der Gefangene den möglichen Verlust einer nichtbeanstandeten Vorder-

oder Rückseite als Ausfluss der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinnehmen muss (so OLG Hamm, NJW 1992, 1337, (1338)). **Der Antragsgegner muss daher im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung immer eine Teilanhaltung der Zeitschrift in Betracht ziehen. Dies ist vorliegend offenkundig nicht geschehen.** Auch aus diesem Grund war die Anhaltverfügung aufzuheben.

Bezüglich der ebenfalls angehaltenen Postkarte ist weder dargelegt noch erkennbar, warum diese dem Vollzugsziel widerspricht bzw. die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet. Deswegen war die Verfügung auch bezüglich der Postkarte aufzuheben.

III. Da der Antrag insoweit erfolgreich war, war dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu gewähren.“

Am 24. Juni 2006 beschloss die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Krefeld (22StVK 480/12) im Streit zwischen dem Gefangenen André S. und der Anstaltsleitung um das ausgesprochene vollständige Verbot des Bezugs der Zeitschrift *Querkopf*:

„Das durch die Antragsgegnerin ausgesprochene Verbot des Erhalts der Zeitschrift ‚Querkopf‘ wird aufgehoben. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt.

Gründe:

(...) II. Das seitens der Vollzugsanstalt ausgesprochene vollständige Verbot des Bezugs der Zeitschrift ‚Querkopf‘ findet in den hierfür maßgeblichen Regelungen des § 68 StVollzG keine Grundlage.

Aus § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG folgt, dass Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, vom Bezug ausgeschlossen sind. Hierfür bestehen im vorliegenden Fall betreffend die Zeitschrift ‚Querkopf‘ jedoch keine Anhaltspunkte. Die Antragsgegnerin beruft sich auch nicht auf diese Regelung.

Die von der Antragsgegnerin angeführten Zitate aus der Zeitschrift ‚Querkopf‘ die sich in polemischer Art und Weise mit sozialen Fragestellungen befassen, bieten Anhaltspunkte dafür, dass sowohl das Ziel

des Vollzuges als auch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt hierdurch gefährdet werden. Aufgrund der nur auszugsweisen Darstellung ist eine abschließende Beurteilung jedoch nicht möglich. Letztlich kommt es hierauf jedoch auch nicht an. **Denn die Regelung des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG lässt nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur das Vorenthalten einzelner Ausgaben oder Teile solcher Ausgaben zu. Ein wie von der Vollzugsanstalt ausgesprochenes umfassendes Bezugsverbot lässt sich auf 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG aber gerade nicht stützen.**

Gemäß 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG darf der Gefangene Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Die Anstalt kann unter Berücksichtigung von räumlichen, organisatorischen und personellen Verhältnissen auf diese Weise grundsätzlich den Bezug von Zeitschriften beschränken (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 68 Rn. 1). Eine genau festgelegte Grenze für den Umfang des Zeitschriftenbezugs gibt es in der Rechtsprechung dabei nicht. Die Begrenzung des Bezugs auf fünf Zeitschriften (OLG Hamm, NstZ 1987, 248) und auch auf vier Zeitschriften (BverfG, NstZ 1982, 132 – für die Zeit der Untersuchungshaft) wurde für zulässig erachtet. Aber auch nach diesen Grundsätzen kommt ein vollständiges Verbot des Bezugs der Zeitschrift ‚Querkopf‘ nicht in Betracht.

Denn zwar sind grundsätzlich die Erwägungen der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden, dass der Bezug von Zeitschriften unter Verweis auf den erheblichen zeitlichen Aufwand der Kontrolle und auch der von der Unübersichtlichkeit des Haftraums ausgehenden Gefahr Beschränkungen unterworfen wird. **Dem steht jedoch gegenüber, dass der Gefangene in der Auswahl der Zeitungen grundsätzlich frei ist** (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 68 Rn. 1). Das vollständige Verbot der Zeitschrift ‚Querkopf‘, wie es von der Antragsgegnerin ausgesprochen wurde, ist hiermit nicht zu vereinbaren.

Insgesamt ergibt sich aus den oben dargestellten Grundsätzen, dass die Regelung des Verbots des Bezugs der Zeitschrift ‚Querkopf‘ derzeit nicht den Vorgaben des § 68 StVollzG genügt. Ein vollständiges Verbot der Zeitschrift ‚Querkopf‘ lässt sich auf diese Norm nicht stützen. Der Bezug einzelner Ausgaben oder Teilen hiervon kann jedoch untersagt werden. Soweit der hierbei entstehende personelle Aufwand der Kontrolle der Zeitschrift ‚Querkopf‘ hoch

ist, kann dem im Rahmen einer Regelung des Zeitschriftenbezugs Rechnung getragen werden. (...) Hierbei wird bei Festlegung der Gesamtzahl der beziehbaren Zeitschriften auch zu berücksichtigen sein, dass die Kontrolle der Zeitschrift ‚Querkopf‘ im Vergleich zu einer allgemein anerkannten Tageszeitung mit einem deutlich erhöhten Kontrollbedarf einhergeht. Derzeit beruht der tatsächliche Kontrollaufwand jedoch nur auf Mutmaßungen. Denn der Antragsgegnerin liegt die Zeitschrift ‚Querkopf‘ nach ihren eigenen Angaben nicht vor. Sie stützt sich nur auf Internetrecherchen.“

Am 21. Mai 2014 beschloss die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Krefeld (22StVK 195/12) – wiederum ein Streit zwischen dem kämpferischen Gefangenen André S. und der Anstaltsleitung, diesmal um die ausgesprochenen Verbote der Zeitschrift *Antifaschistisches Infoblatt* und *Die Rote Hilfe* – dieses:

„Das durch die Antragsgegnerin ausgesprochene Verbot des Erhalts der Zeitschriften ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ und ‚Rote Hilfe e.V.‘ wird aufgehoben. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung gewährt.

Der Streitwert wird auf 150 Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Der Antragsteller wendet sich gegen das Verbot des Erhalts der Zeitschriften ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ und ‚Rote Hilfe e.V.‘

Er bezieht die ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ und ‚Rote Hilfe e.V.‘. Dies wurde ihm durch die Antragsgegnerin untersagt.

Der Antragsteller beantragt, die Anhalteverfügung der Zeitschriften ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ und ‚Rote Hilfe e.V.‘ aufzuheben.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Diese ist im wesentlichen der Auffassung, dass durch diese Zeitschriften die Gefahr für das Ziel des Vollzugs sowie für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt bestehe. Die Zeitschriften verfolgten verfassungsfeindliche Ziele und seien als linksextremistisch einzustufen. Nach Angaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Verfassungsschutzbericht 2010 des Bundesministeriums des Innern, komme in der Zeitschrift ‚Rote Hilfe e.V.‘ eine verfassungsfeindliche Gesinnung zum Ausdruck, die überdies auch Straftaten als ‚Ausdruck demokratischen Widerstandes‘ billige und gutheiße. Die Zeitschrift ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ sei überdies nach dem Verfassungsschutzbericht 2010 und aufgrund eines Artikels über eine geplante Ausstellung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes / Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in Baden-Württemberg im Jahr 2007 als linksextremistisch einzustufen.

riums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Verfassungsschutzbericht 2010 des Bundesministeriums des Innern, komme in der Zeitschrift ‚Rote Hilfe e.V.‘ eine verfassungsfeindliche Gesinnung zum Ausdruck, die überdies auch Straftaten als ‚Ausdruck demokratischen Widerstandes‘ billige und gutheiße. Die Zeitschrift ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ sei überdies nach dem Verfassungsschutzbericht 2010 und aufgrund eines Artikels über eine geplante Ausstellung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes / Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in Baden-Württemberg im Jahr 2007 als linksextremistisch einzustufen.

II. Das seitens der Vollzugsanstalt ausgesprochene vollständige Verbot des Bezugs der Zeitschriften ‚Rote Hilfe e.V.‘ und ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ findet in den hierfür maßgeblichen Regelungen des § 68 StVollzG keine ausreichende Grundlage. **Die Vorschrift regelt in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Ausübung des in Art. 5 GG enthaltenen Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften betrifft (vgl. BverfG NStZ-RR 1996, 55).**

Insofern ist § 69 StVollzG nicht als Ermessensvorschrift aufzufassen, sondern als eine Rechtsnorm, die einen Anspruch des Gefangenen auf den Bezug von Zeitungen begründet. (...)

Das Grundrecht der Informationsfreiheit lässt eine Auswahl der Publikationen unter dem Gesichtspunkt der Behandlung

sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu (vgl. Schwind/Böhm. a.a.O., zu § 69 StVollzG Rn. 14). Gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 StVollzG können einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen und Zeitschriften dem Gefangenen nur vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt **erheblich** gefährden würden. Diese Vorschrift gestattet jedoch kein generelles Bezugsverbot, sondern lediglich die Vorenthaltung einzelner Ausgaben oder Teile von Zeitschriften. **Eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift dahin, dass in Ausnahmefällen auch ein generelles Bezugsverbot hiervon gedeckt wird, wäre verfassungswidrig. Die generelle Untersagung kann auch nicht auf den unangemessenen Kontrollaufwand bei einer Zeitschrift gestützt werden** (vgl. Schwind/Böhm. a.a.O., zu § 69 StVollzG Rn. 14).

Ein genereller Bezugsausschluss ist vielmehr nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 möglich. Danach sind Zeitschriften vom Bezug ausgenommen, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. In Betracht kommen vor allem Publikationen im Sinne der §§ 86, 86a 130 Abs. 2, 184 StGB. (§ 86 - Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen; § 86a - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen; § 130 - Volksverhetzung; § 184 - Verbreitung pornographischer Schriften; Anmerkung der Redaktion) **Eine Versagung der beantragten Abonnements konnte jedoch vorliegend nicht auf § 68 Abs. 2 S. 1 StVollzG gestützt werden.**

Solidarität

mit den Antifaschist*innen in der Ukraine



Spendet für unsere Genoss*innen!

Die Spenden werden linken Zusammenschlüssen in der Ukraine für Gefangenenhilfe, Unterbringung, Rechtsbeistand, medizinische Versorgung sowie Kampagnen gegen die Repression zur Verfügung gestellt. Wir rufen dazu auf, unsere Genoss*innen in der Ukraine in ihrem Kampf gegen die staatliche Repression und den rechten Terror politisch und materiell zu unterstützen.

Spendenkonto: Rote Hilfe e.V.



Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21G0E

Kontonummer: 56036239
BLZ: 260 500 01

Stichwort: Antifa Ukraine

Unsere Solidarität gegen ihre Repression!

Deshalb muss für jede eingehende Nummer einer Zeitschrift gesondert geprüft werden, ob ihre Aushändigung das Ziel des Vollzugs **erheblich** gefährdet oder ob Teile der Zeitschrift aus diesen Gründen dem Gefangenen vorenthalten werden müssen. Nach Angaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Verfassungsschutzbericht 2010 des Bundesministeriums des Innern, kommt in der Zeitschrift ‚Rote Hilfe e.V.‘ eine verfassungsfeindliche Gesinnung zum Ausdruck, die überdies auch Straftaten aus ‚Ausdruck demokratischen Widerstandes‘ billigt und gutheißt. Die Zeitschrift ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ ist überdies nach dem Verfassungsschutzbericht 2010 und aufgrund eines Artikels über eine geplante Ausstellung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes / Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in Baden-Württemberg im Jahr

2007 als linksextremistisch einzustufen. Dies bietet grundsätzlich – wie von der Antragsgegnerin zutreffend ausgeführt – Anhaltspunkte dafür, dass sowohl das Ziel des Vollzugs als auch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt hierdurch gefährdet werden. Aufgrund der nur generellen Darstellung ist eine abschließende Beurteilung jedoch nicht möglich. Die Antragsgegnerin hat trotz eines gerichtlichen Hinweises vom 18.03.2014 nicht vorgetragen, dass und aus welchen Gründen die Zeitschriften im konkreten Einzelfall ein entsprechendes Verbot rechtfertigen. Letztlich kommt es hierauf jedoch auch nicht an. Denn die Regelung des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG lässt nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur das Vorenthalten einzelner Ausgaben oder Teile solcher Ausgaben zu. Eine wie von der Vollzugsanstalt ausgesprochenen umfassenden Anhalteverfügung lässt sich auf § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG aber gerade nicht stützen. Zwar sind die Erwägungen der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden, dass der Bezug von Zeitschriften unter Verweis auf den erheblichen zeitlichen Aufwand der Kontrolle und auch der von der Möglichkeit der Weitergabe ausgehenden Gefahr Beschränkungen unterworfen wird. Dem steht jedoch gegenüber, dass der Gefangene in der Auswahl der Zeitungen grundsätzlich frei ist (vgl. Schwind/Böhm. a.a.O., zu § 69 StVollzG Rn. 14). Das vollständige Verbot der Zeitschrift, wie es von der Antragsgegnerin ausgesprochen wurde, ist hiermit nicht zu vereinbaren. Der Bezug einzelner Ausgaben oder von Teilen hiervon kann jedoch untersagt werden. **Dabei muss grundsätzlich für jede eingehende Ausgabe der Zeitschrift geprüft werden, ob ihre Aushändigung das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erheblich gefährdet oder ob Teile der Zeitschrift aus diesen Gründen dem Antragsteller vorenthalten werden müssen (vgl. OLG Nürnberg, NstZ 1981, 240). Sind offenkundig nicht alle Artikel einer angehaltenen Zeitschrift zu beanstanden, so ist es ermessensfehlerhaft, wenn ohne Begründung neben den beanstandeten auch die unbeanstandeten Teile einbehalten werden“**

Genoss_innen, letztlich sind oben zitierte Beschlüsse unseres Erachtens schon deutlich genug, allerdings sollte mensch die unter Umständen ausgeprägte Renitenz einiger im Strafvollzug beschäftigter Beamter keinesfalls unterschätzen; Gefangene wissen das. Auch deswegen – und weil wir wissen, dass Gefangene nicht in

ausreichendem Maße Zugang zum Internet haben, sich also den Wortlaut nur unter großem Aufwand zugänglich machen können – zitieren wir gerne noch ausführlich aus einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvR 2219/01 vom 15. Dezember 2004) betreffend die Nicht-Aushändigung der Broschüre „Positiv in Haft“ der Deutschen Aids-Hilfe e.V., dessen Tenor sich aber unter bestimmten Beamten immer noch nicht genügend herumgesprochen zu haben scheint. Und der an dieser Stelle dann auch sicherstellt, dass zumindest dieser Artikel in jedem Falle seine Empfänger_innen in deutschen Knästen auch erreicht ... denn wer vermutet ernsthaft in einem Beschluß des BVerfG eine **erhebliche** Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in einer deutschen Haftanstalt? Vorweg: Das Anhalten der an einen Strafgefangenen versendeten Broschüre „Positiv in Haft“ verletzte den Versender – den damaligen Hochschullehrer und Leiter des Bremer Strafvollzugsarchivs Herrn Prof. Dr. F. – in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ...

„Gründe:

I. 1.(...) Im Januar 2001 bat ein in der Justizvollzugsanstalt Straubing inhaftierter Strafgefangener mit an die Universität gerichtetem Schreiben um Übersendung des ‚Merkheftes über Musterbegründungen und Standardanträge im Strafvollzug‘ und um allgemeine Informationen über das Strafvollzugsarchiv. Der Beschwerdeführer adressierte daraufhin an den Gefangenen ein Exemplar der Broschüre ‚Positiv in Haft‘. Die Broschüre wird von der Deutschen Aids-Hilfe e.V. herausgegeben. Sie umfasst 128 Seiten und enthält neben einem medizinischen Teil einen etwa gleich umfangreichen Teil zu rechtlichen Fragen des Strafvollzugs, der als praktische Hilfestellung für Gefangene konzipiert ist und unter anderem ‚Musteranträge‘ enthält. (...)

Mit Verfügung des zuständigen Abteilungsleiters der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 29. Januar 2001 wurde die Broschüre angehalten. Zur Begründung wurde ausgeführt, der rechtliche Teil der Broschüre enthalte in großem Umfang Informationen, die die Gefangenen zu einem vollzugsablehnenden Verhalten und zu einer missbräuchlichen Handhabung des Beschwerderechts veranlassen könnten. Besonders gefährlich sei, dass in Passagen des Hefts der Eindruck erweckt werden könne, dass straflose Handlungen in der Haft erlaubt sein könnten. Auch mit dem Thema Flucht werde derart oberflächlich

Anzeige



**Kohle
gegen
Kohle!**

**Solidarität mit der
Klimabewegung!**

Spendet!
Stichwort: Klimaproteste
Rote Hilfe e.V.
IBAN: DE25 2605 0001
0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE
ROTE HILFE E.V.

umgegangen, dass ein verzerrter Eindruck der möglichen Konsequenzen beim Gefangenen erweckt werden könne.

2. Der Beschwerdeführer stellte gegen das Anhalten der Broschüre Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG. Durch Beschluss vom 16. Oktober 2001 wies die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg den Antrag zurück. Der Antrag sei jedenfalls unbegründet. Insbesondere die in der Broschüre enthaltenen Ausführungen zur Flucht seien als gefährlich einzustufen. Die Ratschläge, selbst wenn sie juristisch richtig seien, begründeten die konkrete Gefahr, dass bei dem Gefangenen der Eindruck entstehe, bestimmte Handlungsweisen seien nicht nur straflos, sondern auch richtig. Darüber hinaus werde in der Broschüre der Eindruck erweckt, dass die Anstalt letztlich der Feind des Gefangenen sei und man alles versuchen müsse, um sich gegen die Anstalt durchzusetzen. Hierdurch entstehe die Gefahr, dass im Gefangenen eine vollzugsfeindliche Haltung aufgebaut werde, die ihn daran hindere, entsprechend dem Vollzugsziel mit der Anstalt ein Einvernehmen zu finden. Zwar sei die Broschüre insgesamt nicht als extrem gefährlich einzustufen; bei vernünftigen Gefangenen dürfte sie nicht wirklich eine Gefahr bedeuten. Es dürfe jedoch nicht übersehen werden, dass es sich bei der Justizvollzugsanstalt Straubing um eine Anstalt handle, in der eine überdurchschnittlich hohe Anzahl extrem gefährlicher Gefangener inhaftiert und in der insgesamt die Tendenz zu vollzugsfeindlichem Verhalten deutlicher sei als in anderen Justizvollzugsanstalten.

3. Die vom Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht Nürnberg mit Beschluss vom 26. November 2001 als unzulässig. Die Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer am 28. November 2001 zugestellt.

II. Mit seiner am 27. Dezember 2001 eingelegten Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass zu seiner vom Grundgesetz geschützten Meinungsfreiheit auch der Austausch kontroverser Meinungen gehöre. In Anbetracht der Bedeutung dieses Grundrechts erfordere § 70 StVollzG als einschränkendes Gesetz eine **konkrete** Gefahr für die dort genannten Rechtsgüter. Eine solche Gefahr sei aber nirgends dar-

gegan. Die mit der Broschüre verbreiteten Rechtsinformationen hätten möglicherweise zu einer verstärkten Beschwerdetätigkeit beigetragen, was die Anstalten nicht immer freue. Es gebe aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass hierdurch eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalten geschaffen worden sei. Die Broschüre sei auch in andere, der Justizvollzugsanstalt Straubing vergleichbare Anstalten versandt worden, ohne dass es zu irgendwelchen Unzuträglichkeiten gekommen sei. **Nähme man dennoch an, dass von einzelnen Passagen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausgehe, sei im Übrigen das Schwärzen der betreffenden Textstellen oder die Entfernung einzelner Seiten ein als im Vergleich zum Anhalten der gesamten Broschüre milderer Mittel in Betracht zu ziehen.**

(...)

IV. (...) 2. a) Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Das Grundgesetz schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (...). Das Recht auf Meinungsfreiheit wird dabei vom Grundgesetz geschützt, ohne dass es auf den Gegenstand, den Wert, die Art der Begründung oder die Richtigkeit der Meinung ankäme (...). Die Verbreitung der in der Broschüre ‚Positiv in Haft‘ abgedruckten Informationen fällt sachlich in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. **Die in der Broschüre vertretenen Rechtsauffassungen zu Einzelproblemen des Strafvollzugsrechts sind durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens geprägt; es handelt sich daher um die Äußerung von Meinungen im Sinne des Grundgesetzes (...).** Die Broschüre enthält außerdem Tatsachenbehauptungen wie zum Beispiel Angaben über ergangene Gerichtsentscheidungen; auch deren Äußerung und Verbreitung ist, als Voraussetzung für die Bildung von Meinungen, durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt (...).

Der Beschwerdeführer ist durch die angegriffenen Entscheidungen auch selbst in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG betroffen. Dem steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer im Impressum der Broschüre nicht aufgeführt ist. Art. 5 Abs. 1 GG schützt subjektivrechtlich wie objektivrechtlich die Freiheit der Äußerung und Verbreitung von Meinungen auf der einen, die Informationsfreiheit auf der

anderen Seite als einander ergänzende Elemente eines Kommunikationsprozesses; geschützt ist objektivrechtlich der Prozess der Kommunikation, subjektivrechtlich die Freiheit, daran teilzunehmen (...). Der kommunikationsgrundrechtliche Schutz desjenigen, der staatlicherseits daran gehindert wird, einem anderen zu dessen Information und Meinungsbildung einen gedruckten Text zu übersenden, hängt daher nicht davon ab, dass es sich bei diesem Text um einen vom Übersender verfassten, herausgegebenen oder auf andere Weise mitverantworteten handelt.

Der Beschwerdeführer hat die Broschüre einem Strafgefangenen auf dessen gezielte Bitte um Information hin und damit in einem durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten, auf Information und Meinungsbildung gerichteten Kommunikationszusammenhang übersandt. (...)

Die Auslegung und Anwendung des Gesetzesrechts ist Aufgabe der Fachgerichte. Deren Entscheidungen können vom Bundesverfassungsgericht aber daraufhin überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die fachgerichtliche Auslegung der Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt (...). Bei Entscheidungen, die die Meinungsfreiheit berühren, kann dies bereits dann der Fall sein, wenn das Gericht eine Äußerung unzutreffend erfasst oder gewürdigt hat. **So verstößt es gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn ein Gericht der Würdigung einer Meinungsäußerung eine Aussage zugrundelegt, die so nicht gefallen ist, wenn es der Äußerung einen Sinn gibt, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat, oder wenn es sich unter mehreren objektiv möglichen Deutungen für eine dem Grundrechtsträger nachteilige entscheidet, ohne für die Verwerfung anderer überzeugende Gründe anzugeben (...).**

(...)

Die Annahme des Landgerichts, die vom Beschwerdeführer an den Strafgefangenen übersandte Broschüre weise eine vollzugsfeindliche Tendenz auf und sei deshalb als gefährlich im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG anzusehen, ist nicht tragfähig. Das Landgericht hat seine Beurteilung der angehaltenen Broschüre als ge-

fährlich vor allem auf die darin enthaltenen Informationen zur rechtlichen Behandlung der Flucht gestützt. Insbesondere diese, so das Landgericht, stellten eine Gefahr dar, weil sie bei den Gefangenen den Eindruck erwecken könnten, Flucht sei eine richtige Handlungsweise. Diese Schlussfolgerung findet im Text der Broschüre keine Stütze. In der Broschüre wird lediglich darauf hingewiesen, dass ‚meist angenommen‘ werde, dass Flucht, Entweichung oder Nichtrückkehr vom Urlaub einen Disziplinaratbestand darstellen, und dass es ‚gegenwärtig wenig Aussicht auf Erfolg‘ habe, dagegen zu argumentieren, wengleich diese Position aus rechtsdogmatischen Gründen nicht überzeugend sei. Dieser Äußerung lässt sich nicht der Sinn entnehmen, Flucht sei eine richtige Handlungsweise. Dazu, ob es sich bei der Flucht um eine richtige oder eine falsche Handlungsweise handelt, verhält sich die Äußerung des Beschwerdeführers bei

verständiger Würdigung überhaupt nicht. **Eine Äußerung, die die herrschende Auffassung zur rechtlichen Sanktionierbarkeit eines Verhaltens in Zweifel zieht, schließt keine Bewertung des fraglichen Verhaltens als richtig ein. Das Gericht hat damit der Meinungsäußerung des Beschwerdeführers einen Aussagegehalt beigelegt, den sie weder ihrem Wortlaut noch ihrem sonst erkennbaren Sinn nach hat. (...)**

Auch wenn die beanstandete Äußerung als vollzugsfeindlich qualifiziert werden könnte, läge im Übrigen ein unverhältnismäßiger Eingriff in die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers schon deshalb vor, weil das Gericht sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob der von ihm angenommenen Gefahr nicht durch mildere Mittel – etwa durch Schwärzen oder durch Entfernen der beanstandeten Passage aus der umfangreichen Broschüre – hätte begegnet werden können.

Derartige Maßnahmen wären möglich gewesen und hätten weder im vorliegenden Fall noch für etwaige Folgefälle einen unzumutbaren Aufwand verursacht. (...)

4. Die angegriffene Entscheidung des Landgerichts beruht auf der Nichtbeachtung der Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 GG für die Auslegung und Anwendung von § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG. (...)

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. (...)

Genoss_innen, wir denken, mit diesen Textstellen ist jede/r Betroffenen ausreichend zitierfähiges Material an die Hand gegeben, um für nahezu jede angehaltene Zeitschrift oder Broschüre erfolgreich in den Clinch gehen zu können – zumindest was Printmedien aus dem so gerne gescholtenen „linksextremistischen Spektrum“ betrifft ... was immer das auch sein mag. ❖

■ Gülaferit war am 6. April 2015 in einen unbefristeten Hungerstreik getreten. Sie forderte: „Schluss mit der Zensur von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen! Schluss mit dem Komplott, mit der Provokation und dem Mobbing!“ Sie protestierte gegen das Verhalten der Knastleitung und forderte das Ende der Medienzensur durch Nichtaushändigung von Briefen, Büchern, Zeitungen und Zeitschriften. Die Forderungen aus ihrer Hungerstreikerklärung in Kurzform:



1. Aushändigung der Zeitschrift *Yürüyüş*.¹
2. Tägliche, zeitgerechte Aushändigung der Zeitungen *Hürriyet*, *Özgür Politika*, *junge Welt* und *taz*, ohne Entfernung einer einzigen Seite.
3. Erlaubte Buchsendungen dürfen nicht willkürlich und illegalerweise in die Buchhandlungen zurückgeschickt werden.
4. Alle legalen Zeitschriften müssen mir ohne jegliche Antragstellung und Anfrage um Erlaubnis ausgehändigt werden.
5. Alle Bücher, Zeitschriften und Postsendungen müssen zuerst vor meinen Augen geöffnet und dürfen nicht beschlagnahmt werden.
6. Faschistische Komplote, Provokationen und Mobbing müssen beendet werden.

¹ Am 6. Mai 2015, also nach Beginn ihres Hungerstreiks, wurde die Zeitschrift *Yürüyüş* in Deutschland verboten, somit hielt sie diese Forderung nicht mehr aufrecht.

Aus der Erklärung von Gülaferit Ünsal zur Beendigung ihres Hungerstreiks am 29. Mai 2015:

Mit der Erfüllung meiner Forderungen habe ich den unbefristeten Hungerstreik-Widerstand, den ich am 6. April begonnen habe, am 29. Mai um 19:00 Uhr beendet. Meine zuerkannten Forderungen wurden im Zuge einer gemeinsamen Sitzung mit meinem Anwalt J. Oelbermann, der Abgeordneten der Berliner Grünen Canan Bayram, sowie mit dem Generaldirektor der Berliner Justizvollzugsanstalten für Frauen M. Blümel zu Protokoll gebracht. (...)

Nach 54 Tagen Hungerstreik habe ich 13 Kilo abgenommen und wiege nur noch 51 Kilo. Während dieser Zeit habe ich keinerlei medizinische Kontrolle akzeptiert. Es geht mir gesundheitlich gut. Während des Hungerstreiks habe ich 16 Tage lang meine Zeitungen nicht erhalten und ich wurde drei weiteren Provokationen ausgesetzt. Bis zum 54. Tag wurde ich täglich gefragt, ob ich essen will oder nicht, manchmal wurde das Essen sogar in meine Zelle gebracht. Mein Hungerstreik wurde von der Gefängnisleitung völlig ignoriert und für ‚nichtig‘ erklärt. (...)

Isolation, Strafen, Angriffe, Provokationen und Komplote sind gegenüber unserem Widerstand machtlos. Der menschliche Wille und die Entschlossenheit sind die größte Kraft. Die Angriffe können lediglich unseren Hass gegen den Kapitalismus und Faschismus verstärken. Wir werden die Gefängnisse in Europa mit unserer Würde und erhobenen Hauptes verlassen. (...)

Ich liebe euch sehr und sende euch meine Grüße.

Ich rufe euch alle auf, den unbefristeten Hungerstreik von Özkan Güzel zu unterstützen und den Widerstand für Özkan zu stärken.

Gülaferit Ünsal

„you can't break this movement“

Zum Auftakt der AntiRa-Solikampagne

Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V.

Seit dem Frühjahr 2015 hat der Bundesvorstand der Roten Hilfe zusammen mit einzelnen Ortsgruppen und AntiRa-Initiativen Kampagne ausgearbeitet. Nun ist sie mit dem Ziel der Stärkung antirassistischer Antirepressionsarbeit gestartet.

AntiRa-Arbeit und die Unterstützung der Kämpfe von Asylsuchenden beziehungsweise Geflüchteten hat in der Roten Hilfe stets eine gewichtige Rolle gespielt. Mit der Beschränkung des Rechts auf politisches Asyl und der sich steigernden Notwendigkeit antifaschistischen Engagements 1993 nahmen viele Genoss*innen aktiv an Protesten und Aktionen teil. Innerhalb der Organisation wurden vielfältige Debatten zur Bekämpfung der deutschen beziehungsweise europäischen Asylpolitik geführt. Dabei ist der Wunsch nach einer breiten Unterstützung von Aktivist*innen,

die sich gegen (die eigene) Abschiebung wehren und für ein Bleiberecht einsetzen deutlich zu vernehmen. Ob die Rote Hilfe hier jedoch einen wesentlichen Beitrag gegen Abschiebung leisten kann, wird oftmals in Frage gestellt.

Hintergründe der neuen Kampagne

Was wir mit dem Aufkommen der Refugee-Proteste vom ersten Hungerstreik iranischer Geflüchteter im Frühjahr 2012 in Würzburg über die Protestmärsche und Platzbesetzungen bis zu jüngsten Aktionen gegen die Verschärfung des Asylgesetzes leisten, ist politisch aktive Refugees und deren Freund*innen nach unseren Kriterien zu unterstützen. So wurden von der Roten Hilfe für Rechtsbeistände, Gerichts-, Straf- und Bußgeldkosten alleine 2014 über 60.000 Euro an Unterstützung gewährt und 2015 setzt sich der Trend fort, indem die Rote Hilfe derzeit monatlich fast 5.000 Euro an Kosten übernimmt. Die Rote Hilfe unterstützt dabei seit 2012/2013, wo es den Kri-

terien entspricht und lokale Strukturen finanziell zu belastet sind, widerständige Refugees mit 100 Prozent der Repressionskosten!

Mit der Kampagne „you can't break this movement“ reagiert die Rote Hilfe somit einerseits auf gestiegene Unterstützungskosten, die aus Mitgliedsbeiträgen alleine nicht gedeckt werden können. Andererseits soll mit der Kampagne auch eine starke Refugee-Bewegung weitergetragen werden und kämpferische politische Unterstützung erfahren. Denn politisch gesehen sind die massiv angestiegenen staatlichen Repressionen nur Zeichen des Erfolgs einer starken und widerständigen Bewegung.

AntiRa-Perspektiven gegen staatliche Repression entwickeln!

Wir haben und werden auch die AntiRa-Aktivist*innen mit oder ohne Papiere in ihren Kämpfen gegen die Willkür von Polizei und Justiz unterstützen. Erwünscht ist es von vielen Genoss*innen, sich neben strafrechtlichen Verfahren stärker gegen die generelle Praxis von Abschiebungen und Außengrenzen zu wehren. Als Rote Hilfe konnten wir in der Vergangenheit und in Fällen, in denen Abschiebungen mit linker politischer Betätigung in Deutschland begründet wurden, auch die Kosten von Asylrechtsverfahren (mit)tragen. Jedoch werden wir den vielen Menschen, die der repressiven Systematik der Asylverfahren ausgesetzt sind und erst recht denjenigen, die vor den Außengrenzen Europas sterben, als einzelne Organisation wohl nie ausreichend helfen können. Vielmehr wollen und werden wir daher den politischen Kampf gegen Rassismus, Abschiebungen und nationale Abschottung flankieren und als einzelne Aktivist*innen gemeinsam mit antirassistischen Initiativen weiterführen. ❖





Jugendstrafrecht und Jugendgerichtshilfe

Ein Nachtrag zum letzten Schwerpunkt „Repression gegen Jugendliche“

Ortsgruppe Hamburg

Formelle Grundlage spezifischer juristischer Repression gegen Jugendliche ist das Jugendstrafrecht, niedergelegt im Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1988. Es wird zwingend angewandt auf Menschen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren und optional auf Menschen zwischen 18 und 21 Jahren (so genannte Heranwachsende). Ob bei letzteren das JGG oder die ansonsten

gültige Strafprozessordnung (StPO) angewandt wird, hängt davon ab, ob „die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sinnlichen und geistigen Entwicklung noch einen Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“, (§105 I Nr.1 und 2 JGG).

■ Zwar ist mensch erst ab 14 Jahren strafmündig, das heißt aber nicht, dass unter 14 keine Repression droht: Die Staatsanwaltschaft muss Verfahren gegen unter 14-Jährige zwar einstellen, da die Strafmündigkeit unter 14 Jahren ein Verfahrenshindernis darstellt. Gleichzeitig soll sie aber prüfen, ob sie das Jugendamt informiert: Es droht daher – je nachdem, was vorgeworfen wird – ein Eingreifen des Jugendamts oder familiengerichtliche Maßnahmen. Dies können etwa Regelungen zum Aufenthaltsbestimmungsrecht sein, Einschränkung oder Entziehung des Personensorgerechts, Bestellung eines

Pflegers, Heimerziehung beziehungsweise Unterbringung in betreuten Wohnformen, Erziehungsbeistand und anderes.

Was soll der Scheiß?

Oder anders gefragt: Welche Grundannahmen liegen dem JGG zugrunde? Das Jugendstrafrecht hat den „Erziehungsgedanken“ zum Leitbild: Es wird davon ausgegangen, dass Menschen unter 18 beziehungsweise unter 21 Jahren in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht gefestigt sind. Unter Strafe stehende Handlungen werden daher weniger als bewusste Entscheidung zu eben diesen gewertet, sondern als fehlerhafter Verlauf der Sozialisation und des Heranwachsens. Der Staat greift daher bei unter Strafe stehenden Handlungen einzig mit dem Ziel ein, die jungen Menschen auf Linie zu bringen.

Im Klartext geht damit eine Entpolitisierung einher. Aktivismus, vor allem in der linken Politik, der mit den Gesetzen in Konflikt gerät, wird als Defizit in der Entwicklung angesehen, nicht als Handlung aus politischer Überzeugung. Als Jugendlicher wird mensch in seinen (politischen) Entscheidungen nicht ernst genommen. Politisches Engagement wird stattdessen als Erziehungsdefizit gewertet, dass es durch staatliche Intervention zu beheben gilt.

Das Jugendstrafrecht beinhaltet zahlreiche Unterschiede zum Erwachsenenstrafrecht (StPO). Bezüglich des Verfahrens gilt: Die Ermittlungen konzentrieren sich nicht nur auf die Umstände der „Tat“, sondern vor allem auch auf die Person des Beschuldigten. Im Mittelpunkt stehen die Erforschung der Person sowie des sozialen und damit auch des politischen Umfelds. Zentrale Instanz dieser „Persönlichkeitsforschung“ ist die Jugendgerichtshilfe (siehe unten). Insgesamt ist das gesamte Verfahren darauf ausgelegt, möglichst viel zu erfahren, um so besser auf die Jugendlichen „einwirken“ zu können.

Sofern Jugendliche zur Personalienfeststellung mit zur Polizei genommen oder in Gewahrsam genommen werden, sind die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten unverzüglich durch die Polizei darüber zu informieren. Mensch wird also den Eltern/Erziehungsberechtigten nichts verheimlichen können.

Es gibt kein Strafbefehlsverfahren (§79 JGG). Stattdessen gibt es das vereinfachte Jugendverfahren (§76 ff. JGG), das insgesamt ein verkürztes Verfahren

ist, das auf Antrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden kann, wenn zu erwarten ist, dass keine Jugendstrafe verhängt werden wird. Der Unterschied zum Strafbefehl besteht vor allem darin, dass im vereinfachten Jugendverfahren trotzdem eine mündliche Verhandlung stattfindet.

Leichter zu erziehen, leichter zu manipulieren?

Nach den Grundprinzipien des Jugendstrafrechts werden jüngere Menschen unter 21 für generell leichter zu „erziehen“ und leichter zu manipulieren gehalten und die staatlichen Repressionsmöglichkeiten daher als erfolgreicher eingeschätzt. Daher sind alle Ermittlungsmethoden, die auf Einschüchterung abzielen, beliebt. Das kann heißen, dass Mensch unter 21 häufiger von so genannten „Gefährderansprachen“ oder Anquatschversuchen betroffen sein können. Genauso kann es sein, dass Mitarbeiter_innen der Sicherheitsbehörden bei den Eltern oder der Arbeits-/Ausbildungsstelle oder Schule aufschlagen, um einzuschüchtern und Druck auf das soziale Lebensumfeld aufzubauen.

Insgesamt sind in dem Verfahren mehr Menschen beziehungsweise Institutionen beteiligt. An erster Stelle ist hier die Jugendgerichtshilfe (JGH) zu nennen. Sie ist Verfahrensbeteiligte im Jugendstrafverfahren, das heißt sie hat eigene Pflichten und Rechte in dem Verfahren: Sie soll „die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor dem Jugendgericht zur Geltung“ bringen und „äußert sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind“. Die Jugendgerichtshilfe hat drei wesentliche Funktionen im Jugendverfahren:

Erstens die Ermittlungsfunktion: Die Vertreter_innen der JGH sollen die Persönlichkeit, die Umwelt und die Entwicklung des Beschuldigten erforschen und führen dazu regelmäßig Gespräche mit den Betroffenen (zum Beispiel zur Ermittlung, ob nach §105 JGG bei Menschen zwischen 18 und 21 Jahren Jugendstrafrecht angewendet werden soll, oder inwieweit mit welcher Sanktion am besten „erzieherisch“ eingewirkt werden kann). Zweitens die Kontrollfunktion: Die JGH überwacht gemäß §38 II S.5 JGG die Erfüllung von Weisungen und Auflagen. Verstöße sind

Anzeige

flickr/Skley (CC BY-ND 2.0)

Arbeiterstimme Nr. 188 Sommer 2015, aus dem Inhalt:

- ▶ G7 - Ein Gipfel demontiert sich
- ▶ Rußland heute – Der Linken Freund oder Feind?
- ▶ Die Lage in Griechenland
- ▶ USA-Kuba-Venezuela
- ▶ Hartz IV: Die wahren sozialen Folgen...
- ▶ Zum öffentlichen Gedenken in Bergen-Belsen
- ▶ ...

Hartz IV: Die wahren sozialen Folgen... – Ein Erfahrungsbericht aus Bremen

Herbstheft 2015, 128 S., 1,40 €

Arbeiterstimme

Zeitschrift für marxistische Theorie und Praxis

Die Befreiung der Arbeiterklasse muß das Werk der Arbeiter selbst sein!



G7 - Ein Gipfel demontiert sich

Zum Treffen der G7-Staaten am 7./8. Juni in Schloss Elmau

Der überlängte G7-Gipfel fand am 7./8. Juni in Schloss Elmau statt. Die Teilnehmer: Kanada, USA, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan. Die Teilnehmerinnen: Kanada, USA, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan. Die Teilnehmerinnen: Kanada, USA, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan.

Inhalt
G7 - Ein Gipfel demontiert sich
Rußland heute - Der Linken Freund oder Feind?
Die Lage in Griechenland
USA-Kuba-Venezuela
Bremen hat gewählt - zur Hartz IV: Die wahren sozialen Folgen...
Zum öffentlichen Gedenken in Bergen-Belsen
Die Parlamentarier in Großbritannien

Die Arbeiterstimme erscheint viermal im Jahr. Abonnement und Geschenkabonnement kosten 13.- € (einschließlich Versandkosten). Über Förderabonnements (ab 20.- € aufwärts) sind wir sehr erfreut.

Bestellungen:
T. Gradl, Postfach 910307, 90261 Nürnberg oder:
redaktion@arbeiterstimme.org

www.arbeiterstimme.org



Gerechtigkeitsbrunnen in Frankfurt am Main mit einer Statue der Justitia.

staatliche Repression auch zu Problemen mit ihnen führen. Diese meinen leider oft, für den/die Jugendliche/n entscheiden zu können und werden zusätzlich zu den staatlichen Behörden Druck ausüben, um möglichst ungestraft aus der Sache rauszukommen – auch auf Kosten solidarischer und politischer Prinzipien.

Eltern/Erziehungsberechtigte sind eigenständige Verfahrensbeteiligte, das heißt sie können in der Hauptverhandlung Fragen stellen, haben ein eigenes Antragsrecht, müssen über Verfahrensschritte benachrichtigt werden und so weiter. Dadurch ist es schwieriger, Eltern aus dem Verfahren herauszuhalten. Häufig wollen sie, dass mensch sich von dem/der elterlichen Familienanwalt_in verteidigen lässt, die/der aber mit politischen (Straf-)Verfahren meist nicht vertraut ist und keine Szeneanbindung hat. Grundsätzlich ist so ein politisches Verfahren schwierig zu führen: Oft kommt es dazu, dass die Verteidigungsstrategie das vorgeworfene Geschehen entpolitisiert, mensch zu Aussagen, Distanzierungen oder Entschuldigungen gedrängt wird und eine un-solidarische Prozess-Strategie gegenüber anderen (möglicherweise mitangeklagten) Genoss_innen an den Tag gelegt wird. Hierbei ist es insbesondere wichtig, dass nicht aus finanzieller Abhängigkeit gegenüber den Eltern ein_e unpolitische Verteidiger_in gewählt wird und die solidarische Finanzierung einer brauchbaren Verteidigung gewährleistet wird.

Die Verfahren gegen Jugendliche vor dem Strafgericht sind nicht öffentlich (§48 JGG), das heißt auch, dass Genoss_

dem Gericht mitzuteilen. Und drittens die Betreuungsfunktion: Die JGH hat eine allgemeine Betreuungsfunktion hinsichtlich erzieherischer, sozialer und fürsorglicher Aspekte.

Aus diesen Aufgaben wird klar: Die Jugendgerichtshilfe steht nicht auf der Seite der jugendlichen Angeklagten! Sie dient als Ermittlungs- und Überwachungsinstanz der Repressionsorgane und ist nicht unabhängig. Zudem ist sie teilweise mit der Durchführung von Sanktionsmaßnahmen betraut, also direkter Teil der Repressionsstrukturen. Auch wenn Jugendlichen

gegenüber ein freundlich-pädagogischer Ton an den Tag gelegt wird, wird alles, was mensch der JGH sagt, im Verfahren verwendet werden. Daher sollten bei der JGH konsequent keine Angaben gemacht werden, zumindest sollte mensch sich über die Funktion und Verwendung der gemachten Angaben bewusst sein.

Prozesssäger mit den Eltern

Weitere Beteiligte an Verfahren gegen Jugendliche sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten: Regelmäßig wird

innen und solidarisches Umfeld in der Regel nicht durch ihre Anwesenheit im Gericht unterstützen können. Bei Heranwachsenden kann die Öffentlichkeit durch das Gericht optional ausgeschlossen werden (§109 I 4 JGG).

Grundsätzlich gibt es zwar mehr Möglichkeiten, das Verfahren vor dessen Eröffnung einzustellen, aber nur sofern mensch kooperativ ist (sprich „freiwillig“ bereit ist, sich bestimmten „erzieherischen“ Maßnahmen auszusetzen). Aber auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens kann ein Verfahren gegen Auflagen und Weisungen eingestellt werden.

Bezüglich der strafrechtlichen Sanktionen gilt im Jugendstrafrecht: Während das Erwachsenenstrafverfahren nach StGB und StPO als Sanktionen im Wesentlichen nur die Freiheitsstrafe oder die Geldstrafe kennt, ist das Sanktionssystem des JGG sehr viel ausdifferenzierter. Im Wesentlichen sind im JGG drei Sanktionsarten anerkannt, Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe.

Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe

Erziehungsmaßregeln sind die Erteilung von Weisungen oder die Anordnung, Hilfe

zur Erziehung in Anspruch zu nehmen (§9 JGG). Weisungen können zum Beispiel auf den Aufenthaltsort bezogen sein, es kann angewiesen werden, in einem Heim zu wohnen, eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle anzunehmen, Arbeitsleistungen zu erbringen, sich einer Betreuung zu unterstellen, an sozialen Trainingskursen teilzunehmen, bestimmte Leute oder Orte nicht mehr aufzusuchen und ähnliches. Der Kreativität des Gerichts ist, was die Ausgestaltung von Weisungen angeht, leider keine Grenze gesetzt. Theoretisch kann sich das Gericht alles Mögliche ausdenken, zum Beispiel sich bei den „Opfer“ zu entschuldigen oder schriftlich sein Verhalten zu reflektieren – was im Klartext heißt, sich vom politischen Hintergrund eigenen Handelns zu distanzieren. Hilfen zur Erziehung sind die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft oder die Unterbringung in einer betreuten Wohnform.

Zuchtmittel haben die Aufgabe, den Jugendlichen „zum Bewusstsein zu bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§13 JGG). Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen oder Jugendarrest. Auflagen können dabei etwa sein: die Wiedergutmachung des Schadens, die persön-

liche Entschuldigung beim „Opfer“, Arbeitsleistungen oder einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen (§15 JGG). Beim Jugendarrest wird unterschieden zwischen Freizeitarrest (Arrest in einer Jugendarrestanstalt in der Regel für ein oder zwei Wochenenden), Kurzarrest (Substitut zum Freizeitarrest, aber zusammenhängend, also maximal vier Tage) und Dauerarrest (Unterbringung in einer Jugendarrestanstalt von einer bis zu vier Wochen).

Der Jugendarrest ist aber nicht mit einer Jugendstrafe zu verwechseln. Die Jugendstrafe ist das, was bei Erwachsenen die Freiheitsstrafe ist, also die dauerhafte Inhaftierung in einer Justizvollzugsanstalt. Die Jugendstrafe ist aber auf eine maximale Haftzeit von zehn Jahren begrenzt, wobei sich die Haftdauer daran orientieren soll, dass die erforderliche „erzieherische Einwirkung möglich ist“ (§18 JGG). Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten ebenso Unterschiede zum Erwachsenenstrafvollzug. Bei einer Jugendstrafe unter zwei Jahren kann diese auch zur Bewährung ausgesetzt werden, allerdings mit erheblich mehr Einwirkungen auf den Jugendlichen durch Auflagen und Weisungen in der Bewährungszeit. ❖

Anzeige

■ www.jungewelt.de

Sie lügen wie gedruckt. Wir drucken, wie sie lügen.



Drei Wochen gratis testen

Ja, ich will die Tageszeitung *junge Welt* drei Wochen kostenlos lesen. Das Abo endet automatisch. Bestellungen ins Ausland auf Anfrage

Frau Herr Rote Hilfe

Vorname

Name

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Ja, ich bin damit einverstanden, daß Sie mich zwecks einer Leserbefragung zur Qualität der Zeitung, der Zustellung und zur Fortführung des Abonnements kontaktieren. Der Verlag garantiert, daß die Daten ausschließlich zur Kundenbetreuung genutzt werden. Das Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen (per E-Mail: abo@jungewelt.de oder per Post: Verlag 8. Mai GmbH, Aboservice, Torstraße 6, 10119 Berlin). Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Datum/Unterschrift

COUPON EINSENDEN AN: Verlag 8. Mai GmbH, Torstr. 6, 10119 Berlin, oder faxen an die 0 30/53 63 55-48. www.jungewelt.de/probeabo



Jens Volle / www.beobachternews.de

7. Juni 2015: Etwa 400 Menschen nehmen am Sternmarsch in Richtung der Sicherheitszone um Schloss Elmau teil.

besitzerInnen durch „soziale Ächtung“ zu bestrafen (vergleiche „Mit Gülle gegen G7-Gegner_innen“, *RHZ* 2/15. Mit kruden Begründungen wurde die Einrichtung eines Camps verboten, und erst nach langem juristischem Hin und Her konnten sich die organisierenden Gruppen durchsetzen. Die Aufhebung des Verbots war allerdings begleitet von einem so umfangreichen Auflagenkatalog, dass er einen eigenen Aktenordner füllte. Letztlich war erst wenige Tage vor Beginn der Proteste klar, dass es überhaupt einen zentralen Platz geben würde, an dem die AktivistInnen übernachten und sich vernetzen konnten.

Gefahr aus dem Dixie-Klo

Dementsprechend wurde auch der gesamte Aufbau des Camps von Polizeischikanen überschattet. Abgesehen von ständigen Kontrollen im Umfeld, provozierenden Streifen am Gelände und kreisenden Hub-

Der Gipfel der Repression

Polizeifestspiele rund um den G7-Gipfel auf Schloss Elmau

Maja

Der G7-Gipfel auf Schloss Elmau und die Proteste dagegen boten dem Staat die Gelegenheit für eine inoffizielle Ideenmesse der Repressionsorgane.

■ Von der Außerkraftsetzung von Grundrechten über Demonstrationsverbote bis hin zu grundlosen Prügelorgien wurden alle Unterdrückungsmaßnahmen zur Schau gestellt, die die polizeiliche und justizielle Mottenkiste aufzuweisen hatte. Da die Proteste selbst wenig Anlass für das repressive Großaufgebot von fast 30.000 BeamtInnen sowie kostspieligem technischem Equipment wie Hubschraubern und Wasserwerfern lieferten, entwickelten die Behörden eine erstaunliche Kreativität, um die Schikanen gegen AktivistInnen zu begründen. Letztlich bleibt der G7-Gipfel in erster Linie als Gipfel der Repression und Höchstleistung in Sachen Versammlungsfeindlichkeit in Erinnerung.

Seit einem Jahr waren die propagandistischen Vorbereitungen für die geplanten Polizeifestspiele angelaufen. Behörden,

PolitikerInnen und geneigte Medien hatten sich in der Ausmalung von filmreifen Horrorszenarien übertriften, in denen „zuge-reiste Krawalltouristen“ die beschauliche Alpenlandschaft in eine brennende Vorhölle verwandelten. Als einzig denkbare Konsequenz aus dieser imaginierten Apokalypse präsentierten Polizei und Justiz die zeitweilige Abschaffung von Grundrechten und sogar die Aufhebung internationaler Verträge. So wurde in den Wochen rund um den Gipfel das Schengener Abkommen außer Kraft gesetzt, um über Grenzkontrollen die angeblich einfallenden Horden „gewaltbereiter“ GipfelgegnerInnen aus dem Ausland abzuwehren.

Der Schwerpunkt vor Ort lag in Verboten und Behinderungen aller Versammlungen sowie der Infrastruktur, die für die Proteste notwendig war. Gerade das Camp war im Vorfeld Ziel zahlreicher Verbote und durch staatliche Hetze vor Ort wurde die Suche nach einem geeigneten Gelände erschwert. So schüchterte die Polizei örtliche LandwirtInnen ein, die eine Wiese zur Verfügung stellen wollten, und es gab Aufrufe an die Bevölkerung, bei entsprechenden Abkommen mit dem Bündnis „Stop G7“ die Land-

schraubern gab es immer wieder ausgiebige Behinderungsaktionen, um den GipfelgegnerInnen das Leben schwer zu machen. Einen absurden Höhepunkt stellte wohl der Klohäuschenstreit dar, als die Einsatzkräfte die Anlieferung der Dixie-Klos verbieten wollten, die jedoch bereits genehmigt worden waren. Erst nach mehrstündigen Auseinandersetzungen einschließlich einer Intervention des Landratsamts ließen die Cops die Sanitäreinrichtungen passieren. Welche Gefahrenprognose sie zuvor den Plastikhäuschen attestiert hatten, ist leider nicht bekannt.

Im Mittelpunkt des staatlichen Kampfs gegen die Protestaktionen selbst stand von Anfang an der Sternmarsch am Sonntag. Die mit mehreren Fingern geplanten Demonstrationen, die durch Blockaden den akribisch geplanten Verlauf des G7-Gipfels stören sollten, waren den Repressionsorganen seit Monaten ein Dorn im Auge. Für den Abschluss war sogar ein Sicht- und Hörweite der erlauchten GipfelteilnehmerInnen stattfindender Protest geplant – ein Maß an BürgerInnenkontakt, das den Behörden eindeutig zu viel war. Schließlich sollten in Schloss Elmau

nur einige handverlesene, mit Trachten kostümierte Menschen aus der Umgebung präsentiert werden, um den PolitikerInnen artig Blumen zu überreichen und lokale Spezialitäten zu kredenzen. Kritische Stimmen hingegen sollten sich weit außerhalb des eingezäunten Geländes halten.

Während schon die Demonstration am Samstag, deren Route sich auf Garmisch-Partenkirchen beschränkte, mit zahlreichen Auflagen schikaniert wurde, blieb der Sternmarsch komplett verboten. Dabei erstreckte sich der Rechtsstreit bis direkt vor Beginn der Aktion, indem die jeweiligen Gerichte die Urteilsverkündung verschleppten, um ein weiteres juristisches Vorgehen zu verhindern. Das Verwaltungsgericht München hatte die sonntäglichen Versammlungen bereits weitgehend untersagt, da die Ausübung von Grundrechten in dieser Zeit offenbar dem Sicherheitsbedürfnis der G7-TeilnehmerInnen entgegenstand.

Zur Begründung musste eine unterstellte allgemeine „Gewaltbereitschaft“ der GipfelkritikerInnen herhalten, die sich in der Verwendung von Begriffen wie „kämpfen“ in Demoaufrufen spiegelte. Daneben behauptete das Gericht, die DemonstrantInnen seien prinzipiell bereit, Rettungsfahrzeuge zu blockieren, weshalb in Notfällen Menschenleben gefährdet würden. Diese krude These wurde mit dem Widerstand bei der Räumung des Refugee-Camps auf dem Münchner Rindermarkt begründet, bei dem solidarische AktivistIn-

nen gegen die geplante Zwangsernährung der Hungerstreikenden protestiert hatten. Deshalb sei die Nutzung der Straßen rund um den Tagungsort durch GipfelgegnerInnen ein nicht tragbares Risiko, selbst wenn sich diese „in Zweierreihen oder im Gänsemarsch“ vorwärtsbewegten.

Um doch noch ein demokratisches Feigenblatt zu präsentieren, machte das Verwaltungsgericht den DemonstrantInnen ein „Zugeständnis“, das an Peinlichkeit kaum zu toppen war: Eine Delegation von 50 ausgesuchten G7-KritikerInnen wurde gönnerhaft dafür zugelassen, den Protest für kurze Zeit stellvertretend bis in Hör- und Sichtweite von Schloss Elmau zu tragen. Da die Komplettspernung zu dem abgelegenen Tagungsort für diesen Zeitraum nicht aufgehoben wurde, wäre eine Anfahrt der QuotendemonstrantInnen jedoch nur mit Polizeifahrzeugen möglich gewesen – eine absurde staatliche Inszenierung, um die reale Aushebelung der Versammlungsfreiheit etwas zu übertünchen und der versammelten Weltpresse den Anschein zu vermitteln.

Ein angemeldeter Styropor-Grabstein als „verbotene Schutzbewaffnung“

Dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof hingegen war selbst dieses jämmerliche Protest-Spektakel ein Zuviel an Demokratie, weshalb er sich dem ursprünglichen Komplettsperren des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen anschloss und selbst die 50 Alibi-DemonstrantInnen verbot. Erst in der Nacht zum Sonntag wurde diese

Entscheidung bekanntgegeben, so dass eine Verfassungsbeschwerde allein aus Zeitgründen nicht mehr möglich war.

Diesen Vorgaben gemäß, die alle Menschen, die von ihrem Recht auf Meinungsäußerung Gebrauch zu machen gedachten, als staatsgefährdend einstufen, verhielten sich in der Protestwoche auch die Einsatzkräfte: Schon bei der Anreise wurden G7-KritikerInnen unter abstrusen Vorwänden kontrolliert und aufgehalten. So entblödeten sich die Repressionsorgane nicht, bei einer Aktivistin, die größere Mengen an Aufklebern im Gepäck hatte, einen Gewerbeschein für den „Handel“ mit diesem Infomaterial einzufordern. Bei einem anderen Gipfelgegner erklärte die Polizei eine mitgeführte Styroporplatte, die als Grabstein mit der Aufschrift „G7 – Rest in Peace“ gestaltet war, zu einer vermeintlich verbotenen Schutzbewaffnung, obwohl genau solche Grabsteine in der Anmeldung der antimilitaristischen Demo am Freitag angekündigt worden waren.

Auch direkt vor Ort sahen sich CampbewohnerInnen regelmäßig absurden Kriminalisierungsversuchen ausgesetzt. Auf dem Weg zum Supermarkt wurden AktivistInnen wegen Brotmessern im Gepäck kriminalisiert; zwei weitere Menschen wurden kurzzeitig in Gewahrsam genommen, weil sich herumstehende PolizistInnen von deren „ACAB“-Tattoos persönlich beleidigt fühlten. Bei den unterbeschäftigten Einsatzkräften traten erstaunliche Kreativitätsschübe auf, sobald es um neue Kriminalisierungsideen ging. Auf diese Art konnte sogar wegen Körperverletzung ermittelt werden, nachdem ein Uniformträger ei-



5. Juni 2015: Antimilitaristische Demo in Garmisch-Partenkirchen

Jens Völle
www.cbobae.com/news.de

nen Schluck Kaffee aus dem Becher eines Gipfelgegners abbekommen hatte. Wegen „Sachbeschädigung“ erfolgte eine weitere Ingewahrsamnahme, weil der Betroffene mit Sprühkreide Parolen auf die Straße geschrieben hatte. Erst nachdem die Polizei sich nach anwaltlicher Intervention von der Wasserlöslichkeit der ihr offenbar unbekanntes Kreide überzeugt hatte, kam der Aktivist wieder frei.

Entsprechend martialisch war der Auftritt der Repressionsorgane bei der Hauptdemonstration am Samstag. Das mehrreihige Spalier ließ den Protestzug wie einen Wanderkessel erscheinen, wobei die Cops Unterstützung von ausländischen Einheiten sowie Bundeswehrangehörigen erhielten. Nachdem die im Vorfeld heraufbeschworenen Gewaltexzesse partout nicht herbeikonstruiert werden konnten und die G7-GegnerInnen auch nicht auf die ständigen Provokationen der BeamtInnen eingingen, nahm die Einsatzleitung die Eskalation aktiv selbst in Angriff. Als bei der Zwischenkundgebung ein kurzes Theaterstück aufgeführt wurde, attackierten die Cops die Versammlung mit Pfefferspray und Knüppeln. Zur Begründung führten sie die Verwendung von Feuerlöschpulver seitens einiger DemoteilnehmerInnen an sowie den Wurf einer mit brennbarer Flüssigkeit gefüllten Flasche in Richtung der Uniformierten. Etwa eine Stunde später musste die Polizeiführung einräumen, die Flüssigkeit in der inkriminierten Flasche sei nicht brennbar, sondern ein Getränk gewesen! Möglicherweise war das vermeintliche Feuerlöschpulver in Wirklichkeit entsprechend unspektakulärer Kosmetikpuder oder einfach Weizenmehl.

Zahllose Verletzte, zahllose Provokationen

Doch ein zentrales Ziel der auf polizeilichen Lügen aufgebauten Prügel- und Pfeffersprayorgie war erreicht: Zahllose AktivistInnen wurden verletzt, weitere kamen bei späteren staatlichen Attacken auf dem Rückweg zur Abschlusskundgebung hinzu. Die Demosanis mussten insgesamt etwa 60 GipfelkritikerInnen behandeln, wobei viele leichter Verletzte direkte Hilfe von Umstehenden erhielten. Mehrere Menschen mussten mit Knochenbrüchen zur weiteren ärztlichen Behandlung ins Krankenhaus. Zudem nutzten die Cops jeden Versuch der Angegriffenen, sich selbst oder Umstehende vor den Attacken zu schützen, als Vorwand für Kriminalisierungsversuche: Mehrere Menschen wurden deshalb

am Samstag in Gewahrsam genommen. Zwei AktivistInnen, denen Körperverletzung vorgeworfen wurde, wurden dem Haftrichter vorgeführt und kamen erst am Montagabend wieder auf freien Fuß. Trotz der auf Eskalation angelegten Polizeistrategie ließen sich die DemoteilnehmerInnen nicht provozieren, so dass der eigentliche Plan, durch militante Auseinandersetzungen weitere Repressionsmaßnahmen legitimieren zu können, nicht aufging.

Bei den Protesten am Sonntag, die nach dem Kompletterbot des Sternmarches den Kriminalisierungsphantasien der Einsatzkräfte Tür und Tor öffneten, erreichte die Null-Toleranz-Politik gegenüber Versammlungen eine neue Dimension. Kleinste Demozüge wurden von einem überzogenen Polizeiaufgebot überwacht und selbst winzige Blockadepunkte an den ohnehin kaum genutzten Straßen umgehend geräumt. Insgesamt wurden im Verlauf des Sonntags 67 AktivistInnen in Gewahrsam genommen, viele von ihnen mussten in der Gefangenen-sammelstelle (Gesa) über Stunden hinweg ausharren.

Dennoch formierten sich mehrere Demozüge in Richtung des Tagungsortes und trugen die Kritik am G7-Gipfel zumindest bis an den Zaun, der das Gelände weiträumig abspernte. Die starre Repressionshaltung der Cops geriet dabei teilweise in Konflikt mit anderen Institutionen. So lag etwa der örtlichen Bergwacht der Schutz von Menschenleben am Herzen, den sie auch auf die Protestierenden bezog. Die Selbstverständlichkeit, mit der sie die Demonstrierenden mit Trinkwasser, Verhaltensstipps und Unwetterwarnungen versorgte, stieß auf Kritik seitens der Einsatzkräfte.

Doch nicht nur die Bergwacht zeigte mehr Verständnis für die G7-GegnerInnen als für die Repressionsorgane: Auch die AnwohnerInnen, die anfangs großteils noch an die Horrorszenarien von den marodierenden GewalttäterInnen geglaubt hatten, standen durch den wochenlangen Ausnahmezustand mit ständigen Kontrollen und anderen Einschränkungen in ihrer täglichen Bewegungsfreiheit den Cops zunehmend kritisch gegenüber. Viele Menschen aus Garmisch-Partenkirchen und den umliegenden Orten brachten denn auch den GipfelkritikerInnen große Offenheit und teilweise sogar aktive Unterstützung entgegen, indem sie beispielsweise Sachspenden zum Camp brachten und nach den schweren Unwettern am Samstag trockene Übernachtungsmöglichkeiten anboten.

Die prinzipielle Grundrechtsfeindlichkeit, die den Einsatzkräften als Vorgabe

mit auf den Weg gegeben worden war, erstreckte sich neben den ohnehin pauschal verdächtigten G7-GegnerInnen und der als Kollateralschaden gleich mitschikanierten regionalen Bevölkerung auch auf an sich besonders geschützte Berufsgruppen.

Gezielte Angriffe auf PressevertreterInnen

MedienvertreterInnen waren ebenfalls ein Feindbild der Cops, solange sie sich nicht auf Hofberichterstattung von Schloss Elmau beschränkten und dort die internationalen SpitzenpolitikerInnen beim Genuss örtlicher Biere fotografierten. Bereits bei der Anreise wurden sie Opfer von langwierigen Vorkontrollen und Kriminalisierungsversuchen, indem zum Beispiel ein Pressemitarbeiter wegen einer Gasmaske und eines Helms stundenlang festgehalten wurde. Das Recht von JournalistInnen, sich im Rahmen ihrer Arbeit vor Verletzungen zu schützen, wurde von der Polizei in Frage gestellt und musste erst mit anwaltlicher Hilfe durchgesetzt werden. Auch bei den Demonstrationen selbst zeigte sich die umfassende Ablehnung der Pressefreiheit seitens der Einsatzkräfte in Form von gezielten körperlichen Angriffen. MedienvertreterInnen berichteten von Faustschlägen ins Gesicht sowie von Kommentaren wie „Wo ihr uns stört, endet die Pressefreiheit“.

Ähnliche Missachtung erfuhren die AnwältInnen des Legal Teams, die nach Benachrichtigung durch den Ermittlungsausschuss die Betroffenen vertraten. In vielen Fällen ließen die BeamtInnen in der Gefangenen-sammelstelle die Rechtsbeistände über Stunden hinweg warten oder ließen sie gar nicht zu den AktivistInnen durch mit der Behauptung, diese wollten keine AnwältInnen sprechen. Systematische Fehlinformation und die endlose Verschleppung anwaltlicher Anträge gehörten fast schon zum Standard. Das Legal Team monierte denn auch in Presseerklärungen die massive Behinderung seiner Arbeit.

Letztlich wird der G7-Gipfel in Elmau in erster Linie als Repressions-Event in Erinnerung bleiben, das viele Bereiche von Überwachung und Unterdrückung ausschöpfte. Offen bleibt die Frage, ob die phantasievollen Kriminalisierungsversuche noch ein juristisches Nachspiel haben. Sollte es im Nachgang noch zu weiteren Repressionsmaßnahmen und Prozessen kommen, können die Betroffenen auf die solidarische Unterstützung durch die Rote Hilfe zählen. ❖

Gute Nachrichten

Entschädigung nach stundenlanger Kesselung bei M31

Ortsgruppe Frankfurt/Main

Am 31. März 2012 gingen in Frankfurt/Main mehrere tausend Menschen auf die Straße, um unter dem Motto „European Day of Action against capitalism“ gegen Kapitalismus und die autoritäre Krisenpolitik zu demonstrieren. Schon nach kurzer Zeit versuchte die Polizei die Demonstration brutal zu spalten. Dazu kesselte sie schließlich rund 500 Demonstrant_innen in der Frankfurter Battonstraße ein. Einige der Demonstrierenden wurden bis weit nach Einbruch der Dunkelheit auf der Kreuzung gehalten. Zudem wurden die Leute auf Gefangenessammelstellen im gesamten Rhein-Main-Gebiet verteilt und dort bis in die frühen Morgenstunden eingesperrt.

■ Dieses Vorgehen stellte sich als rechtswidrig heraus. Die Betroffenen können nun Schmerzensgeldforderungen an die Frankfurter Polizei stellen, zahlreiche Genoss_innen haben dies bereits erfolgreich getan. Wir rufen alle Gekesselten dazu auf, auch Kohle vom Staat zu fordern. Doch zunächst ein paar Hintergrundinfos.

Der rechtswidrige Kessel

Eine betroffene Genossin wurde über fünf Stunden hinweg eingekesselt, erke-
nungsdienstlich behandelt und für weitere
viereinhalb Stunden in das Wiesbadener
Polizeipräsidium gebracht. Ein gegen sie
eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde
wegen mangelnden Tatverdachts einge-
stellt. „Dies deckt sich mit den uns als
Rechtshilfestrukturen vorliegenden Berich-
ten, wonach nahezu sämtliche uns be-
kannten Ermittlungsverfahren gegen einge-
kesselte Demonstrationsteilnehmer*innen
ergebnislos eingestellt wurden“, so die
Sprecher*in der Ortsgruppe Frankfurt der
Roten Hilfe, Jona Fritz.

Einhalb Jahre später hat die Po-
lizei nichts vorzuweisen außer ein paar

lächerlichen Anzeigen wegen demotypi-
scher Bagatelldelikte wie Vermummung.
Gleichzeitig wurden mehr als 450 Men-
schen teilweise über zehn Stunden lang
festgehalten, massiv in ihren Grund- und
Freiheitsrechten eingeschränkt, eine De-
monstration mit Gewalt zerschlagen und
viele der Teilnehmer*innen verletzt. Der
Verlauf dieser Demonstration wurde und
wird öffentlich weiterhin von der Polizei als
Persilschein für jegliches Eingreifen in und
Einschränkung von linken Versammlungen
wie die von Blockupy genutzt. Gleichzeitig
stellt das Landgericht Frankfurt richtiger-
weise fest, dass es lediglich „zu Gewalttä-
tigkeiten einzelner Demonstrationsteilneh-
mer gekommen war“. Diese werden nach
wie vor als Rechtfertigung herangezogen,
um repressives Verhalten der Polizei ge-
genüber linken Veranstaltungen pauschal
zu legitimieren. Dabei war nach dem aktu-
ellen Urteil nicht einmal das Agieren der
Polizei an besagtem Tag rechtlich korrekt,
sondern illegal.

Das Landgericht hat festgestellt, dass
von der Betroffenen als Beschuldigten
einer Straftat zwar die Personalien hät-
ten festgestellt werden dürfen, dies hät-
te jedoch direkt und vor Ort geschehen
sollen. Die weitergehenden polizeilichen
Maßnahmen, insbesondere die Sicher-
stellung persönlicher Gegenstände und
die Verbringung in eine Gefangenessam-
melstelle, waren unnötig und nicht ge-
rechtfertigt. Wegen der von der Polizei
genannten Rechtsgrundlage war die ge-
samte freiheitsentziehende Maßnahme
rechtswidrig.

Zuvor musste die Klägerin sich durch
mehrere Instanzen und Verfahrenswege
klagen. Verwaltungs- und Oberverwaltungs-
gericht hatten sich ohne weiteres der Argu-
mentation der Polizei angeschlossen und
ohne Prüfung der Sache für unzuständig
erklärt, so dass erst in zweiter Instanz das
Landgericht Frankfurt sich ausgiebig mit
einer juristischen Güterabwägung beschäf-
tigte.

Dies ist um so wichtiger, als die Frank-
furter Polizei bekanntermaßen zunehmend
versammlungsfeindlich agiert. Linke, ka-
pitalismuskritische Veranstaltungen sind
pauschalen Vorwürfen und Angriffen aus-

gesetzt. So wurde die M31-Demonstration
als Vorwand für das komplette Verbot von
Blockupy 2012 und für die Kriminalisie-
rung und Kesselung der gleichen Demo
2013 genutzt.

Cashback vom Staat

Zu Beginn dieses Jahres war eine weite-
re Klage erfolgreich: Ein Genosse klagte
unter Verweis auf das erwähnte Urteil auf
Entschädigung. Die Staatskasse wurde so
gezwungen, mehrere hundert Euro an den
Kläger zu zahlen. Und das Beste: Darauf
haben alle Anspruch, die unrechtmäßig
im Kessel waren! Um das ganze zu koor-
dinieren, haben wir von der Ortsgruppe
Frankfurt einen Kontakt eingerichtet, über
den ihr die nötigen Informationen und For-
mulare erhaltet.

► Unsere Empfehlungen:

1. Wenn ihr bei M31 gekesselt wurdet,
meldet euch bei unserer Adresse [m31-
kessel\(at\)riseup.net](mailto:m31-kessel(at)riseup.net) (am Besten ver-
schlüsselt!)
2. Es gibt die Möglichkeit, die Entschä-
digung auch ohne Anwalt_in einzufor-
dern. Allerdings verjährt die Sache Ende
dieses Jahres, schickt das also spätestens
im November ab!
3. Wichtig ist, wie lange ihr im Kessel,
im Bus oder im Gewahrsam festgehalten
wurdet.
4. Wir schicken euch Formulare und ei-
ne Anleitung, mit der ihr eure Entschädi-
gung einfordern könnt!

Bitte überlegt euch, ob ihr das Geld
(zum Teil) wieder in die Szene, linke Projek-
te, Antirepressionsstrukturen zurücktragt!
Solidarität ist keine Einbahnstraße! Noch
immer gibt es wegen M31 Repression, wie
zum Beispiel mehrere Hausdurchsuchun-
gen in Hessen und NRW Ende letzten Jah-
res. Und auch nach dem Aktionstag am 18.
März, diversen Pegida-Blockaden und vie-
lem mehr stehen noch viele Strafverfahren
an, die politisch begleitet werden müssen.
Wir würden uns freuen, wenn wir uns ge-
meinsam vom Staat mindestens 5.000 Euro
einklagen könnten; damit können wir drei
Verfahren zahlen. ❖

Repression gegen die EZB-Proteste vom 18. März

Eine erste Bilanz

AG AntiRepression von Blockupy

„Heute ist ein guter Tag für die EZB und ein sehr guter Tag für Frankfurt.“ (Tarek Al-Wazir in der EZB am 18. März 2015)

■ Wir fürchten, dass nicht alle eine solche positive Bilanz des Protesttages ziehen wie der stellvertretende hessische Ministerpräsident. Nach den Protesten gegen die Eröffnung der EZB am 18. März ist damit zu rechnen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft versuchen werden, auf unterschiedliche Art und Weise Ermittlungserfolge zu präsentieren. Statt auf Massenfestnahmen oder die repressive Unterbindung ganzer Demonstrationen hat die Polizei in diesem Jahr auf gezielte Festnahmen gesetzt. Am Mittwoch gab es anders als bei den Blockupy-Tagen 2012 und 2013 eher wenige Festnahmen. Insgesamt wurden rund 25 Personen festgenommen und etwa 13 dem/der Haftrichter*in vorgeführt. Hierzu mussten zwei Haftrichter*innen in die „Gefangenessammelstelle“ kommen, weil die Polizei dem Gericht angeblich erklärt hat, es sei zu unsicher, die Gefangenen zum Gericht zu transportieren. Über den Einsatz von Anwält*innen konnte erreicht werden, dass gegen einige Personen kein Gewahrsam verhängt wurde und die übrigen Festgenommenen am späten Abend entlassen wurden.

Die relativ geringe Zahl an Festnahmen darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Polizei an vielen Orten in der Stadt im Laufe des Vormittags mit großer Härte gegen Blockierer*innen vorgegangen ist. Die massiven Wasserwerfer- und Schlagstockeinsätze, die vom Blockadepunkt an der Flößerbrücke dokumentiert sind, sprechen diesbezüglich eine deutliche Sprache. Auch die zahlreichen Verletzungen, die Demonstrant*innen in der Auseinandersetzung mit Einsatzkräften erlitten haben, zeugen davon. Wir wissen



flickr/Picturepeest (CC BY 2.0)

von mindestens zwei Personen, deren Verletzungen so schwer waren, dass sie in Krankenhäusern behandelt werden mussten.

Festzustellen ist außerdem, dass die Polizei erstmals seit Jahren wieder in Frankfurt in großem Stil CS-Granaten eingesetzt hat. Diese sind weitaus gefährlicher als Pfefferspray. Die Demo-Sanitäter*innen berichten von etwa 250 Versorgungen von Personen, die durch CS-Gas in Mitleidenschaft gezogen wurden. Klar ist, dass dies keine realistischen Zahlen widerspiegelt, da viele Demonstrant*innen sich selbst „behandelt“ haben. Bereits in den Tagen vor dem 18. März trat die Polizei massiv in dem von ihr als „Gefahrengebiet“ deklarierten Bereich rund um die EZB auf. Zahlreiche Menschen wurden gezwungen, sich Leibesvisitationen zu unterziehen, ihre Personalien wurden erfasst, zum Teil wurden Gegenstände beschlagnahmt.

Gasgranaten, Leibesvisitationen und Hausdurchsuchungen

Wir gehen davon aus, dass es in der nächsten Zeit zu Hausdurchsuchungen kommen könnte, da eine Durchsuchung auch schon bei einem relativ geringen Tatverdacht angeordnet werden kann. Dabei können sich die Ermittlungsbehörden nicht nur für offenkundig belastendes Material interessieren, sondern beispielsweise auch nach Kleidungsstücken, auffälligen Schuhen oder Bildmaterial suchen. Daher: Lasst möglichst keine belastenden Sachen bei euch rumliegen und verschlüsselt oder löscht sensible Daten auf dem Rechner und dem Handy.

Außerdem weisen wir alle, die mit staatlicher Repression wegen der Proteste rechnen, auf unsere Tipps zum Erstellen eines Gedächtnisprotokolls (<http://ea-frankfurt.org/gedaechtnisprotokoll>). Es gibt jetzt schon viele Legendenbildungen und Gerüchte, die unter Umständen der Polizei in die Hände spielen können. Wir sagen dazu: Anna und Arthur halten's Maul! ❖

- ▶ www.notroika.org/antirepression
- ▶ www.ea-frankfurt.org
- ▶ www.rhffm.blogspot.eu



Falsche Strategie

Der Prozess gegen Fede und aktuelle Repressionsentwicklungen im Rahmen der Krisenproteste in Frankfurt

Ortsgruppe Frankfurt/Main

Elf Wochen nach den Blockupy-Protesten wurde Federico A. („Fede“) aus der Untersuchungshaft entlassen. Der italienische Student war der erste Inhaftierte im Rahmen der seit 2012 in Frankfurt am Main stattfindenden europaweiten Krisenproteste. Der Prozess vor dem Amtsgericht Frankfurt offenbarte einige aufschlussreiche Erkenntnisse zu zweifelhaften Prozessstrategien und zur Arbeit der Repressionsorgane.

■ Noch vor der Beweisaufnahme gab Fede eine fragwürdige Erklärung ab, die von

einer gerichtlich bestellten Dolmetscherin übersetzt wurde und in der er „in vollem Umfang gestehen“ wollte. In der Erklärung bemühte er sich, Details der Beweislage richtigzustellen und das Bild vom „angereisten Chaoten“ zu korrigieren. Statt wie vorgeworfen vier habe er nur zwei Steine, zudem aus größerer Entfernung geworfen und eine Flasche hätte er nur aufgehoben und nicht auf die Polizei geschmissen. Der Schlag eines Polizisten ins Gesicht einer Freundin, die aufgeheizte Situation in der Stadt und die Wut auf die Politik der Europäischen Zentralbank hätten ihn zu dieser „Geste“ verleitet, so Fede. Vor der Demonstration habe er keinen Kontakt zu den Leuten von Blockupy gehabt und er sei nicht Mitglied des „Schwarzen

Blocks“, sondern sei mit seiner Studentengruppe nach Frankfurt gekommen. Es tue ihm leid, wenn er jemanden verletzt haben sollte.

Danach folgten drei Polizeibeamte, die der 15. Berliner Einsatzhundertschaft zugeordnet und am 18. März in Zivil eingesetzt waren. Sie waren zu dritt in einer Gruppe von rund 500 Demonstrant*innen unterwegs und blieben, als einer der Drei Fede beim Werfen zweier Steine gesehen haben will, stets im Abstand von zwei bis zehn Metern an ihm dran. Durch seine rote Jacke, eine orangene Sonnenbrille und einem Rucksack mit Fahrradhelm fiel ihnen das bei Fede leicht. Als sie ihre Kolleg*innen von der Einsatzhundertschaft informierten und Fede etwa 45 Mi-

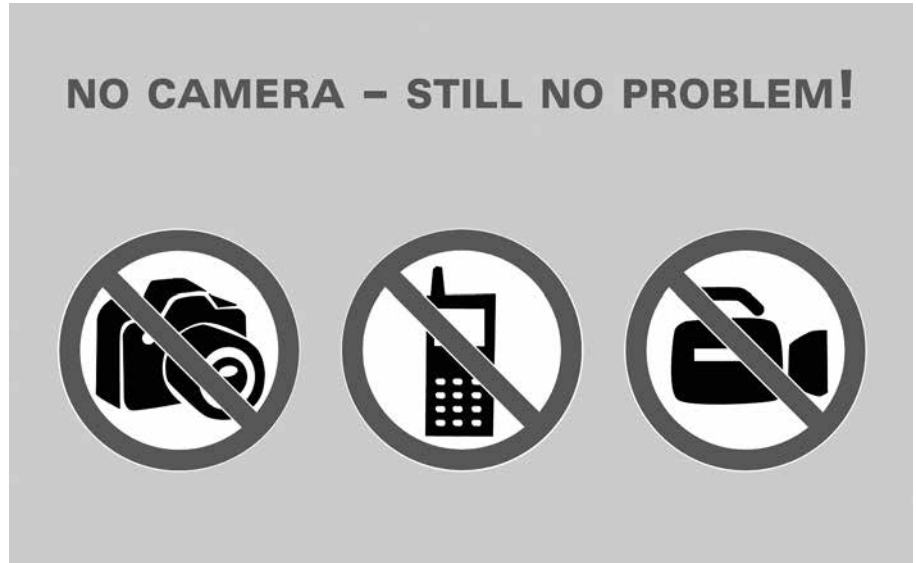
Repression

nuten nach der Aktion festgenommen wurde, war ihr Arbeitstag auf der Straße vorbei und sie beschäftigten sich mit der Fallbearbeitung.

Spätestens bei der Inaugenscheinnahme der Daten von Fedes iPhone offenbarte sich die kooperative Prozessstrategie als überfordernd und falsch für Fede. Die Verteidigung entschied, dass er selbst statt zweier geladener Kriminalpolizisten zu den gespeicherten Bildern Stellung nehmen müsse. Das Selfie in der gleichen Vermummung am Morgen vor dem Spiegel und ein Foto einer brennenden Barrikade mit dem getaggt Namen seiner Universität brachten ihn in größte Bedrängnis, die seine Aufrichtigkeit aus Sicht des Gerichts erschütterte. In diesem Fall wurde das Smartphone durch eigene Schuld zu einem schwer wiegenden Beweisträger, doch auch allein der passive Gebrauch von Handys wird von den Repressionsorganen auf immer zweifelhaftere Weise zur Kriminalisierung genutzt.

Funkzellenabfrage mit 36.000 Datensätzen

Im März 2012 erhob die Polizei mit einer Funkzellenabfrage nach der Demonstration M31 in Frankfurt alleine 36.000 Datensätze von Handynutzer*innen. Vorwand dazu und für andere Maßnahmen war ein vermeintliches „versuchtes Tötungsdelikt“. Eine „unbekannte Säure“ soll einen Polizisten damals verletzt haben. Kurz darauf wurde aus der Säure Pfefferspray



und aus dem Vorwurf Körperverletzung, womit die massenhafte Durchleuchtung nicht legal möglich gewesen wäre. Dies erinnert an den G8-Gipfel in Heiligendamm, als Clowns mit einer „unbekannten Flüssigkeit“ in Seifenblasen Polizisten angegriffen haben sollen. Auch bei den Blockupy-Protesten 2015 wurde ein „versuchtes Tötungsdelikt“ lanciert, das inzwischen auch auf Körperverletzung durch Pfefferspray herabgestuft wurde. Nach den Erfahrungen von M31 muss allerdings damit gerechnet werden, dass die Daten der am 18. März 2015 genutzten Handys rund um den betroffenen Ernst-Achilles-Platz bereits abgefragt wurden.

Die gesunkene Hemmschwelle für richterliche Genehmigungen repressiver

Maßnahmen im Zusammenhang mit den Krisenprotesten zeigt sich auch bei Hausdurchsuchungen. In einem öffentlichen Fahndungsauftrag über Facebook suchte die Polizei nach einem kaum erkennbaren Mann, der allein aufgrund eines getragenen „Norweger-Pullis“ auffiel. In der Folge kam es Ende Mai zu einer Hausdurchsuchung bei einem aktiven Gewerkschafter, der sich am 18. März aber nachweisbar gar nicht in Frankfurt aufhielt. Für die Begründung des Durchsuchungsbeschlusses reichte dem Richter aber inhaltlich der kaum spezifizierte öffentliche Fahndungsauftrag.

Auch im Fall des bisher strafrechtlich nicht aufgefallenen Fede scheint die verhängte Untersuchungshaft schwer erklärbar. Sie fügt sich aber ein in eine Reihe von Inhaftierungen ausländischer Demonstrant*innen wie bei Josef in Wien oder bei Demonstrierenden aus Deutschland Ende April 2015 in Mailand. Auch Fede wurde letztlich zu einer Bewährungsstrafe von 14 Monaten verurteilt.

Leider konnten das Verfahren und die Prozessstrategie bei Fede nicht ausreichend von Rechtshilfestrukturen begleitet werden. Zwar wurde immer wieder versucht, eine Abstimmung mit Fede und der Verteidigung zu erreichen, dies wurde aber abgeblockt. Doch nicht zuletzt dieser Prozess zeigte, wie wichtig Hinweise zur Nutzung von Handys auf Demonstrationen und die Empfehlung zur Aussageverweigerung sind. Sehr oft hat sich gezeigt, dass Geständnisse und Aussagen vor Gericht keinen signifikanten Erfolg haben. Zu unkontrollierbar sind außerdem die Folgen, die sich für Betroffene und andere ergeben. In so einem Fall würde die Rote Hilfe wahrscheinlich auch keine Kosten des Prozesses übernehmen. ❖

Anzeige



Antifaschistisches Infoblatt
Gneisenaustraße 2a
10961 Berlin

Einzelexemplar: 3,50 EUR
Abo 17,50 EUR (5 Ausg.)
Abo 35,00 EUR (10 Ausg.)

www.antifainfoblatt.de
mail@antifainfoblatt.de
facebook.com/AntifaschistischesInfoblatt
twitter.com/Antifainfoblatt

Kostenloses Probeexemplar



Straßentheater auf der Soli-Kundgebung vor dem Öhringer Amtsgericht

Beobachter News

Ein Tortenwurf und seine Folgen

Mit Himbeer-Sahne für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes

Ortsgruppe Heilbronn

Weil er dem baden-württembergischen Innenminister Reinhold Gall eine Torte ins Gesicht klatschte, stand ein Antifaschist aus Heilbronn wegen fahrlässiger Körperverletzung, versuchter Körperverletzung, versuchter Sachbeschädigung und Nötigung vor Gericht. Verurteilt wurde der Aktivist nicht für den Wurf der Backware, sondern weil sich bei seiner Festnahme ein Personenschützer verletzte.

■ Im April 2007 ermordete der „Nationalsozialistische Untergrund“ (NSU) in Heilbronn mutmaßlich die Polizistin Michèle Kiesewetter. Zuvor waren der Nazi-Gruppe bereits neun Migrant*innen zum

Opfer gefallen. Zahlreiche Spuren des NSU-Unterstützernetzwerks führen in den Südwesten. Dort waren außerdem Kollegen der getöteten Polizeimeisterin Mitglied im rassistischen Geheimbund „Ku Klux Klan“. Trotzdem weigerten sich die Parlamentarier_innen im grün-rot regierten „Ländle“ jahrelang, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzusetzen – allen voran der Innenminister Reinhold Gall (SPD).

Am 7. Februar 2014 sollte Gall bei einer Podiumsdiskussion an der Evangelischen Hochschule in Ludwigsburg über „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit von Buchenwald bis zu den NSU-Morden“ sprechen. Doch bevor es dazu kam, warf ein Heilbronner Antifaschist dem Minister ein Stück Himbeer-Sahne-Torte ins Gesicht. Während der Aktivist durch mehrere Personenschützer zu Boden gebracht

und festgenommen wurde, ließ sich Gall ins Ludwigsburger Krankenhaus bringen, um sich dort Sahne aus dem Gehörgang entfernen zu lassen. Das Podium an der Hochschule musste ohne den Minister diskutieren.

In einer Erklärung bekannte sich noch am selben Tag eine „Heilbronner Konditorei für konsequente Aufklärung“ zum Tortenwurf. Die Gruppe forderte einen NSU-Untersuchungsausschuss im Landtag und kündigte an: „Es wird ein breiter und vielfältiger Widerstand nötig sein, um zu verhindern, dass die Teile des Staatsapparates, die gegen eine konsequente Aufklärung über den NSU-Komplex arbeiten, damit durchkommen.“ Auch in mehreren regionalen und überregionalen Zeitungen meldete sich der Tortenwerfer zu Wort und legte die Hintergründe der Aktion dar. Reinhold Gall verzichtete zwar

darauf, einen Strafantrag zu stellen, die Staatsanwaltschaft bejahte allerdings das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Die Polizei ermittelte gegen den Antifaschisten: Sie überprüfte das Umfeld, überwachte sein Handy und erwog die Entnahme einer DNA-Speichelprobe. Auch das Landesamt für Verfassungsschutz schaltete sich ein und bat „wegen des Bezugs zu linksextremistischen Aktivitäten“ um Informationen.

Sachschaden an der Kleidung des Ministers billigend in Kauf genommen

Zwei Monate nach dem Tortenwurf erhielt der Antifaschist einen Strafbefehl vom zuständigen Amtsgericht in Öhringen. Darin wurde er angeklagt, „vorsätzlich eine andere Person körperlich zu misshandeln versucht, rechtswidrig eine fremde Sache zu beschädigen versucht“ und „einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung genötigt“ zu haben. Den Eintritt von Verletzungen beim Minister und von Sachschaden an dessen Kleidung habe der Angeklagte bei Tatausführung für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen. Auch, dass der getortete Minister sich nicht mehr an der weiteren Podiumsdiskussion beteiligen würde, habe der Angeklagte „erwartet und gewollt“. Im Strafbefehl wurde dem Antifaschisten außerdem vorgeworfen, „durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht“ zu haben.

Damit meinte das Gericht einen 37-jährigen Polizeikommissar der „Spezialeinheit Personenschutz“ aus Göppingen. Dieser sei nach dem Tortenwurf auf den Aktivisten zugerannt und habe ihn überwältigt. Dabei habe sich der Polizist eine Prellung und Schürfwunde am Schienbein und eine Kapselprellung am linken Zeigefinger zugezogen. In Tateinheit habe sich der Tortenwerfer deshalb der versuchten Sachbeschädigung, der versuchten Körperverletzung, der fahrlässigen Körperverletzung und der Nötigung schuldig gemacht. Mit dem Strafbefehl sprach das Amtsgericht dem Tortenwerfer eine Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Geldstrafe von 2.000 Euro für eine Bewährungszeit von zwei Jahren aus.

Weil der Torten-Aktivist gegen den Strafbefehl Einspruch einlegte, kam es am 27. November 2014 bei relativ großem Medieninteresse zur Verhandlung vor dem Öhringer Amtsgericht. Rund 40 Menschen bekundeten bei einer Kundgebung unter

dem Motto „NSU-Aufklärung statt Repression“ direkt vor dem Eingang des Gerichtes ihre Solidarität mit dem Angeklagten. Treffsichere Kundgebungsteilnehmer_innen konnten im Rahmen einer Straßentheater-Aktion den „Minister Gall“ erneut mit Tortenstücken dekorieren.

Nachdem Befangenheitsanträge gegen den verhandelnden Amtsrichter abgelehnt worden waren, gab der Angeklagte eine politische Erklärung ab. Darin thematisierte er die ungeklärten Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg und kritisierte die Rolle der Behörden bei der Vertuschung im NSU-Komplex. Das Verfahren gegen ihn selbst stellte der Tortenwerfer in den Kontext staatlicher Repression gegen alle, „die den Kampf gegen Nazis und andere Menschenfeinde in ihre eigenen Hände nehmen“.

Ein „dreiste“ und „grob-schlächtig inszenierte“ Tat

Da der Tortenwurf durch den Angeklagten auf Gall unstrittig war, brachte die Beweisaufnahme wenig neue Erkenntnisse. Entscheidend blieb die rechtliche Würdigung des Falles: Die Staatsanwältin bezeichnete den Tortenwurf als „dreiste“ und „grob-schlächtig inszenierte“ Tat und forderte – wie bereits im Strafbefehl – eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 2.000 Euro und einer Verwarnung mit Strafvorbehalt. Martin Heiming, der Rechtsanwalt des Angeklagten, plädierte auf einen Freispruch.

Das Urteil des Amtsgerichtes war eindeutig: Es erkannte im Tortenwurf weder eine versuchte Sachbeschädigung an der Bekleidung des Innenministers, noch eine Nötigung oder eine versuchte Körperverletzung. Eine weiche Sahnetorte sei kaum dazu geeignet, eine Körperverletzung herbei zu führen. Allerdings wurde der Heilbronner Antifaschist wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 1.000 Euro verurteilt. Er habe die Verletzungen des als Personenschützer eingesetzten Polizeikommissars „durch den Tortenwurf kausal herbeigeführt“, so der Richter. Der Angeklagte hätte bei seiner Aktion zudem dafür Sorge tragen müssen, „dass sein Verhalten jeden Verdacht ausschließt, dass eine weitere Gefährdungslage vorliegt“. Es sei für ihn „vorhersehbar und vermeidbar“ gewesen, dass der Personenschützer ihn „gewaltsam zu Fall bringen“ müsse und sich hierbei möglicherweise verletze. Der Polizist hatte vor Ge-

richt erklärt, er sei nach dem Tortenwurf aufgesprungen und habe sich dabei an einem im Weg stehenden Lautsprecher-Stativ eine Risswunde am Schienbein zugezogen. Beim Umstoßen des Tortenwerfers sei es dann zur Kapselprellung am Finger gekommen.

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Tortenwerfer legten gegen das Urteil des Öhringer Amtsgerichts Berufung ein. Kurz vor einem Prozesstermin Ende Juni 2015 zogen beide Seiten diese jedoch zurück. Damit ist das Urteil rechtskräftig. Abgeschlossen ist der Tortenwurf für den Antifaschisten allerdings noch nicht. Der verletzte Personenschützer klagt zivilrechtlich gegen den Auszubildenden und verlangt ein Schmerzensgeld von 2.000 Euro. Auch die Kosten für einen bei der Festnahme zerrissenen Anzug möchte der Kommissar erstattet haben. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

Beim Tortenwurf immer die Sorgfaltspflicht beachten!

Auch wenn der Umgang mit dem zivilrechtlichen Verfahren die Heilbronner Soli-Strukturen weiter fordern wird, ist es Zeit für ein erstes Fazit. Die Staatsanwaltschaft ist mit ihrem Versuch, den antifaschistischen Tortenwurf und den dahinter stehenden Akteur zu kriminalisieren, gescheitert. Die Auseinandersetzung um die NSU-Aufklärung im Südwesten und die Rolle von Gall konnte im Verfahren sichtbar gemacht werden – auch dank des vergleichsweise großen Interesses der Öffentlichkeit. Nicht zuletzt gab die politische Realität dem Tortenwerfer Recht: Seit November 2014 gibt es im Landtag in Stuttgart einen NSU-Untersuchungsausschuss.

Juristisch sollte das Urteil aus Öhringen allerdings nicht voreilig positiv gedeutet werden. Das Amtsgericht hat zwar festgestellt, dass der Wurf einer sahnigen Torte keine Körperverletzung sein kann. Gleichzeitig ist der Richter aber davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine Beleidigung handelt. Diese konnte nur deshalb nicht strafrechtlich verfolgt werden, weil der Innenminister auf eine Anzeige verzichtet hatte. Auch die vom Richter unterstellte „Sorgfaltspflicht“ des Tortenwerfers bei der Ausführung seiner Aktion gibt zu denken. In vergleichbaren Fällen lassen sich damit schnell weitere fahrlässige Körperverletzungen in Festnahmesituationen rechtfertigen. ❖



Olympia heißt (noch mehr) Überwachung!

Zur Hamburger Bewerbung um die Olympischen Spiele 2024

Seminar für angewandte Unsicherheit

Berlin ist, was die Olympia-Bewerbung angeht, gerade nochmal so davon gekommen. Hamburg hat sich dagegen selbst auf die olympische Abschlussliste gesetzt. Doch Widerstand formiert sich. Aus gutem Grund: Olympia ist – egal wo es stattfindet – immer ein Motor zur Verschärfung von unter anderem Ausbeutung, Verdrängung, Grenzregimen und eben auch Überwachung und Repression. Mit Letzterem beschäftigt sich der folgende Text.

■ Was hat Olympia mit Überwachung zu tun? Auf den ersten Blick scheint die Schnittmenge zwischen Sport und Sicherheitspolitik nicht allzu groß zu sein. Schaut man sich die Vorbereitungen und Umsetzung von internationalen Großsportevents wie Olympia jedoch genauer an wird schnell deutlich, dass ohne polizeiliche Durchsetzung und militärische Aufrüstung nichts geht.

Olympische Spiele dienen nicht nur der Umstrukturierung der jeweils betroffenen Stadt nach unternehmerischen Kriterien. Sie sind zugleich auch Anlass für die Einführung und Erprobung von neuen sowie den Ausbau bereits bestehender Überwachungstechnologien.

Olympia bedeutet Stadt im Ausnahmezustand

Das betrifft nicht nur den Bereich der Terrorismusabwehr während der Spiele, sondern vor allem jahrzehntelange Vorbereitungsmaßnahmen der austragenden Städte, die gewaltsam durchgesetzt werden. Lange bevor eine Stadt den Zuschlag für ein Großsportevent wie die Fußball-WM oder Olympia bekommt, werden die Sicherheits- und Kontrollbefugnisse ausgeweitet und die Innenstädte militärisch aufgerüstet. Begleitet von einem globalisiertem Bedrohungs- und Terrorismusdiskurs hat Olympia damit große Auswirkungen auf die lokale Sicherheitspolitik.



NOlympic City-Kampagne 1993 in Berlin

In der Praxis bedeutet dies vor allem die Verdrängung und Kriminalisierung von ärmeren und anderen nicht erwünschten Bevölkerungsschichten.

Militarisierung

Um eine Vorstellung zu bekommen, was „olympische Sicherheitsmaßnahmen“ bedeuten, muss man nicht bis nach Sotschi oder Beijing schauen. Bereits zur Fussball-WM der Männer in Deutschland 2006 wurden Nato-Kampffjets zur Sicherung des Luftraums bereitgestellt. Flankiert von großen Technologiekonzernen, für die Olympia ein Riesengeschäft ist, hat Olympia vor allem eine „militärische Komponente“ bekommen, wie der britische Verteidigungsminister Philip Hammond lapidar kommentierte. Was diese „Komponente“ konkret bedeutet, lässt sich am Beispiel London zeigen:

London hatte während der olympischen Spiele 2012 Helikopter der Royal Air Force im Einsatz und Kriegsschiffe auf der Themse postiert. Ein elf Kilometer langer und vier Meter hoher, mit Nato-Draht, Flutlicht und Überwachungskameras gesicherter Zaun umgab das Gelände des Olympischen Parks, streckenweise mit einer Spannung von 5.000 Volt geladen. An den Eingängen wurden Checkpoints mit Fahrzeugbarrieren, biometrischen Kontrollen, Personenscannern sowie Soldat_innen zu Taschenkontrollen eingesetzt. Drohnen kreisten über den Stadien und Eurofighter waren in Alarmbereitschaft. Die rund 50.000 eingesetzten privaten Sicherheitsleute erhielten per Gesetz Polizeibefugnisse,

13.000 Soldat_innen waren zur Sicherung eingesetzt. Flugzeugträger wurden in der Mündung der Themse stationiert, Flugabwehrraketen auf den Dächern von Privathäusern im Umfeld des Olympischen Parks installiert.

Sämtliche Proteste dagegen wurden abgewehrt und der Ausnahmezustand – auch juristisch – zum gültigen Recht erklärt¹. Dieses Szenario wurde in Sotschi noch übertroffen: Straßensperren wurden schon Wochen vor den Spielen errichtet, Überwachungssatelliten, Drohnen und Boden-Luftraketen waren im Dauereinsatz und das Kontingent an Soldat_innen war im Vergleich zu London mit 37.000 Soldat_innen nahezu doppelt so groß.

Eingeschränkte Grundrechte

In allen olympischen Städten kommt es zu Verschärfungen und Einschränkungen von Grundrechten: Die Ausweitung von Gefahrengebieten, die schnelle Auflösung von Versammlungen oder die Verhaftungen von potentiellen Demonstrant_innen. Während der Spiele werden lokale Einsatzzentralen geschaffen, die ein schnelles Eingreifen ermöglichen.

Mit eigens geschaffenen Sonderzonen (je zwei Kilometer um jede (!) Sportstätte) wird nicht nur der Verkauf nicht IOC-lizenzierter Produkte verhindert, sondern werden auch „Gefahrengebiete“ ausgeweitet. Protest wird damit nahezu verunmöglicht. Grundrechte wie das Ver-

sammlungsrecht werden eingeschränkt und potentielle Demonstrant_innen auch einfach mal in Haft genommen.

In London 2012 setzte das Internationale Olympische Komitee ein umfassendes Demonstrationsverbot durch. In dessen Rahmen erhielt die Polizei beispielsweise das Recht bei Verdacht auf „illegale Werbematerialien“ in Privatwohnungen einzudringen. Demonstrationen, die sich dennoch in die Nähe des Olympiageländes wagten, wurden eingekesselt, rabiät von Sicherheitsbehörden aufgelöst und Demonstrant_innen verhaftet.

In Sotschi beklagte Human Rights Watch 2014 die Missachtung der Rede- und Versammlungsfreiheit. Zahlreiche Menschen wurden während der Spiele verhaftet oder tagelang in Polizeigewahrsam gehalten und teilweise unter Gewaltanwendung „befragt“.

Für die Spiele in Rio de Janeiro 2016 trat bereits 2009 ein Gesetz in Kraft, das unter anderem die Abtretung von öffentlichen Immobilienbesitztümern und die Überlassung von öffentlichen Räumen einführte. Es sichert ab, dass während der Spiele die „Verträge für die Nutzung öffentlicher Räume in Flughäfen oder wichtigen Bundesbereichen der Spiele in Rio von 2016“ außer Kraft gesetzt werden.²

Ergebnis dieser Politik ist die Verdrängung und Kriminalisierung der ärmeren Bevölkerung. Diese Politik der Verdrängung soll das Bild einer sicheren und sauberen Stadt ohne soziale Widersprüche vermitteln. Umsiedlungen von ganzen Wohnvierteln, gewaltsame Vertreibungen, Abriss auf der einen, Neubau auf der anderen Seite: Parkplätze, Shopping Malls, Handelszonen und Wohnungen im Hochpreissegment.

Die Zahlen der olympiabedingten Zwangsräumungen und Vertreibungen gehen dabei in die Millionen. Allein zwischen 1988 und 2008 wurden mehr als zwei Millionen Menschen im Zusammenhang mit der Durchführung olympischer Sommerspiele aus ihren Wohnungen vertrieben. Olympia bedeutet dabei immer Zwangsräumung und Verdrängung der Ärmsten.

Diese Maßnahmen sind ohne massive Polizeieinsätze und Sicherheitsmaßnahmen nicht durchführbar. Einige Beispiele: In Atlanta wurden 1996 vor allem Ob-

1 Vergleiche <http://diefreiheitsliebe.de/gesellschaft/olympia-in-london-und-die-kritik-der-armen> und: <http://nolympia-hamburg.de/sportgrossevents-sicherheitspolitik-und-widerstand/#more-1136>

2 Vergleiche <http://www.quetzal-leipzig.de/lateiname-rika/brasilien/der-bittere-beigeschmack-der-meisterschaften-brasilien-vor-der-fussballweltmeisterschaft-und-den-olympischen-spielen-19093.html>

dachlose vertrieben. Fast 10.000 wohnungslose Menschen wurden innerhalb eines Jahres verhaftet. Die Polizei hatte dafür extra Formulare auf denen „African-American. Male. Homeless“ bereits vorgedruckt war und nur noch das Datum und die Anschuldigung eingetragen werden musste.

In Griechenland wurden vor allem Roma ins Visier genommen. Tausende Roma wurden infolge der Vorbereitungen, aber auch während der Sommerspiele von Athen 2004 aus ihren Unterkünften vertrieben und um ihre Infrastruktur gebracht. Selbst wo keine olympische Bebauung geplant war, wurde dies als Begründung benutzt, um einen Zuzug von Roma zu verhindern und ihre Vertreibung zu rechtfertigen. Zugesagte Entschädigungen oder Ersatzwohnungen für griechische Roma wurden nicht eingelöst.

In Brasilien wurde bereits 2011 darauf verwiesen, dass im Zuge von Fußballweltmeisterschaft und Olympischen Spielen bis zu 170.000 Menschen räumungsbedroht sind. Amnesty International kritisierte 2012 explizit die olympische Zwangsraumungspraxis. In London wurden Wohnungslose während der Spiele aus der Stadt ausgewiesen und in Kasernen konzentriert. Die Mietsteigerungen in der Stadt beliefen sich auf 23 Prozent.³

Olympische Spiele führen nachweisbar zu massiver Ausgrenzung, steigenden Mieten, der Verdrängung von Menschen mit geringen Einkommen und einer Zunahme von Obdachlosigkeit. In Berlin werden bereits heute täglich 22 Zwangsraumungen durchgeführt; Hamburg zwangsräumte (allein im Jahr 2012) 1.590 Wohnungen, das sind mehr als vier Zwangsraumungen pro Tag.

Olympische Sicherheitspolitik in Berlin und Hamburg

Die offizielle Politik hält sich bisher noch zurück, was die geplanten „Sicherheits-

„Auch hohe Sicherheitsvorkehrungen müssen einfach sein – das mag furchtbar sein, aber wer in dieser Welt lebt, weiß, dass es nicht anders geht.“

KLAUS BÖGER, CHEF DES LANDESSPORTBUND BERLIN, ÜBER OLYMPIA

konzepte“ für die olympischen Spiele betrifft. Dennoch frohlockte die „Deutsche Polizeigewerkschaft“ (DpolG) bereits vor der Auswahl über eine zukünftige Aufrüstung ihrer Ausstattung und unterstützte tatkräftig die Olympia-Bewerbung.

Was wir bezüglich des Umgangs mit Olympia-Protesten zu erwarten haben, wird nicht nur deutlich, wenn wir uns anschauen, wie bereits in den 1990ern in Berlin und Hamburg mit olympischem Widerstand umgegangen wurde. Auch bei den aktuellen Protesten sind Erkennungsdienstliche Behandlungen auf Kundgebungen, Ingewahrsamnahmen und Kriminalisierung schon jetzt an der Tagesordnung. Die Anwesenheit von Zivilpolizisten der Sondereinheit PMS (Politisch motivierte Straftaten) im Publikum der Berliner Beteiligungs-(Simulations-)Veranstaltungen verweisen auf das derzeitige

Verständnis von Demokratie unter repressiven Bedingungen, indem Bürger_innen-Beteiligung wie selbstverständlich vom polizeilichen Staatsschutz überwacht wird.

Der Berliner Innenausschuss „passte“ einen Tag vor der Veröffentlichung der Forsa-Umfrage-Werte zur Olympiabegeisterung noch schnell das Polizeigesetz „an“⁴, und Staatssekretär Bernd Krömer rechtfertigte die Verschärfung mit dem Hinweis, diese sei sinnvoll beispielsweise am 1. Mai, bei Staatsbesuchen oder bei Fußballspielen. Olympia musste er gar nicht erwähnen, insofern es sich dabei ohnehin um eine Mischung aus Fußballspiel, Staatsbesuch und 1. Mai handelt.

Auf diese Erfahrungswerte beruft sich auch die Stadt Hamburg. Schließlich haben die Sicherheitsorgane unter anderem mit dem jährlichen Hafengeburtstag bereits umfangreiche Erfahrungen bei der „Bewältigung“ von Großevents gesammelt. Bereits Anfang der 2000er Jahre wurde in einem Senatsantrag im Zusammenhang mit der Hamburger Olympia-Bewerbung für 2012 darauf verwiesen, dass es „darauf ankomm[t], politische Demonstrationen und Kundgebungen als Bürgerrecht mit der Planung und Durchführung der Olympischen Spiele zu vereinbaren“⁵. Der Einsatz privater Sicherheitsorgane wurde dort ebenso vorausgesetzt wie eine enge Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz.

Und obwohl damals eine „kurzfristige Auswertung des Demonstrationsgeschehens in Hamburg in den vergangenen 5 Jahren“ ergeben habe, dass „mehr als 99 Prozent aller in Hamburg stattgefundenen Demonstrationen [...] friedlich verliefen“, wäre nicht völlig auszuschließen, „dass bereits die Olympiabewerbung für die linksextrémistische Szene in Hamburg zu einem Thema“ würde und trotz der „Schwäche der ‚autonomen Szene‘ Demonstrationen mit möglicherweise auch gewalttätigem Verlauf und einzelne Sachbeschädigungen nicht

Anzeige



3 Vergleiche http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?m=98 und www.swissinfo.ch/ger/mega-sportevents-als-machtdemonstration/33238448 und <https://amerikaz21.de/2013/05/82989/zwangs-raeumung-brasilien-wm> und http://files.amnesty.org/air13/AmnestyInternationalAnnualReport2013_complete_en.pdf und <http://www.monbiot.com/2007/06/12/someoneelses-legacy/>

4 Unter anderem wurde die Länge des „Unterbringungs-gewahrsams“, mit dem potenzielle(!) „Störer_innen“ eingesperrt werden, wenn „das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern“ (Berliner ASOG §30), von zwei auf vier Tage verdoppelt. Innensenator Frank Henkel (CDU) fehlte zur Abstimmung – passenderweise wegen einer Olympia-Werbe-Veranstaltung ...

5 Dies und im Abschnitt folgend zitiert nach: <http://www.juramagazin.de/154324.html>



nolympia-hamburg.de

gänzlich auszuschließen“ seien⁶. Die Folge solcher Einschätzungen sind Kriminalisierung von Kritik und Protest.

Dienstmütze statt Helm?

Eine Polizeigesetzänderung wie jetzt in Berlin dürfte hingegen schlicht nicht (mehr) nötig sein – Hamburg hat bereits eines der „schärfsten“ Polizeigesetze: So dürfen in Hamburg potenzielle Gewalttäter_innen bis zu zwei Wochen festgehalten werden. Auch weitere Sicherheitskonzept-Maßnahmen dürften Hamburger_innen bereits vertraut sein: Die von der Polizei selbst legitimierte Gefahrenggebiete⁷, in denen jede_r Bürger_in verdachtsunabhängig überprüft und in der Folge mit Aufenthaltsverboten, Platzverweisen, Ingewahrsam- und Festnahmen belegt werden darf⁸. Es ist davon

6 Wie üblich auf dem rechten Auge blind, wurde im selbigen Beschlusspapier – ein knappes Jahr nach der Ermordung von Süleyman Tasköprü am 27. Juni 2001 in Hamburg durch das rechtsterroristische Netzwerk „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) – zum Thema Extremismus noch folgende Stellungnahme angefügt: „Anzeichen für die Existenz eines rechtsextremistischen Terrorismus sind weder in Hamburg noch im übrigen Bundesgebiet vorhanden.“

7 Die „Gefährlichkeit“ der Orte bestätigt sich durch die Kontrolle selbst. Vgl. Christian Schröder in *CI-LIP/ Bürgerrechte & Polizei* Nr. 106: <http://cilip.de/2014/10/05/gemeingefahrlich-gefarenggebiete-beschieren-der-polizei-sonderbefugnisse>

8 Angemerkt sei, dass zwar „jede Bürgerin“ verdachtsunabhängig kontrolliert werden darf, dieses in der Praxis aber vor allem bedeutet, dass vor allem „bestimmte“ Personen kontrolliert und stigmatisiert werden – entsprechend der polizeilichen Definition gefährlicher Orte, deren Zielsetzung es unter anderem ist, „unerwünschte soziale Gruppen zu vertreiben“. Vgl. ebd. oder bspw. auch: www.grundrechte-kampagne.de/aktuelles/racial-profiling

auszugehen, dass die „allgemeine ‚Präventionsorientierung‘ der Polizei“ zu einer weiteren Vorverlagerung polizeilicher Aktivitäten führt.

Für die aktuelle Hamburger Bewerbung liegt noch kein Sicherheitskonzept vor. Allerdings orakelt der Senat derzeit eine „Strategie zurückhaltender Polizeipräsenz“ herbei und setzt angeblich „auf die Dienstmütze statt Helm, auf das Diensthemd statt auf die schussichere Weste“. Wie wenig wahrscheinlich dies sein wird, lässt sich anhand der nun aufkommenden Interessen leicht erkennen: Auch die Hamburger Behörden sehen Olympia als Chance, die Technik und Infrastruktur von Polizei und Feuerwehr zu modernisieren, Technologiekonzerne wie Siemens oder Samsung träumen von Hamburg als der zukünftigen „digitalen Smart City“ und möchten die Spiele als eine Art „Showroom“ für neue Technik nutzen.

Und auch die Vorgaben des Internationalen Olympischen Komitees sind mehr als deutlich: Es möchte „ganz Hamburg monatelang zu einem Sperrgebiet machen“. Auch ein (seit 2012 durch die Hintertür legitimierter⁹) Einsatz der Bundeswehr im Innern ist mehr als wahrscheinlich. Großsport-Events sind ohne rigide „Sicherheitskonzepte“ nicht mehr vorstellbar¹⁰ und verschärfen bereits existierende

9 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2012: www.bverfg.de/entscheidungen/up20120703_2pbvu000111.html

10 So bspw. DOSB-Generalsekretär Michael Vesper zu den Sicherheitsmaßnahmen in und um Sotschi: „Ich kann nur sagen, die Sicherheitsmaßnahmen sind absolut angemessen, die wir hier Tag für Tag erleben. Ich habe in London teilweise sehr viel eher härtere Sicherheitspraktiken erlebt, als ich das hier

rende sicherheitspolitische Maßnahmen. Erwartungsgemäß wird auch Hamburg, das belegen sämtliche Austragungsorte der letzten Jahre, zu einem Hochsicherheitstrakt mit drastisch eingeschränkten Rechten ausgebaut.

Mit Olympischen Spielen wird der Ausnahmezustand zum gültigen Recht, eine Militarisierung der Innenstädte etabliert und Stadtumstrukturierungsmaßnahmen werden zum Nachteil ärmerer Bevölkerungsschichten durchgesetzt. Für alle, die etwas gegen das Einstampfen der letzten Reste demokratischer Beteiligung und den Ausbau von Sicherheitsstaat, Massenüberwachung, Polizeigewalt und undurchsichtigen Geheimdienstaktivitäten haben, heißt es aus guten Gründen: **Olympia verhindern, in Berlin, Hamburg, Boston und überall!** ❖

Informiert Euch:

www.nolympia-hamburg.de
www.etwasbesseresalsolympia.org

► Mehr vom und zum Seminar für angewandte Unsicherheit hier:

www.unsicherheit.tk und
twitter.com/un_sicherheit

erlebe. Und ich muss noch mal sagen, ich unterstreiche: Sicherheit ist notwendig. Es ist Aufgabe der Gastgeber, Sicherheit zu gewährleisten. Das ist in unser aller Interesse.“ <https://de.screen.yahoo.com/dosb-zieht-halbzeitbilanz-sotschi-o82350406.html>



ebenfalls mehrere Bundes- und Landesbehörden beteiligt waren. Ziel war die Erarbeitung einer „in größtmöglichem Umfang konsensfähige Formulierung für eine vertretbare und soweit prognostizierbar gerichtsfeste Rechtsauffassung hinsichtlich der polizeilichen Nutzung Neuer Medien“.

Polizei Berlin mit eigener „Projektgruppe Neue Medien“

Laut der Antwort auf die Anfrage ist die Nutzung von Twitter und Facebook durch einen Leitfadens geregelt, der Ende 2012 vom Innensenat herausgegeben wurde. Dort heißt es, dass etwa für Twitter „Accountmanagerinnen und -manager“ benannt werden müssten, die besonders autorisiert sein müssten. Vor jedem Einsatz müsse festgelegt werden, zu welchen Themengebieten sich das „Accountmanagement“ äußern kann. Ohne Rücksprache dürften etwa bereits veröffentlichte Pressemeldungen und Veranstaltungshinweise verbreitet werden. Auch „Sachinformationen“, die ohnehin täglich kommuniziert würden, könnten auf Twitter und Facebook platziert werden.

Cop-Culture auf Twitter und Facebook

Polizeien von Bund und Ländern erörtern die Nutzung „Sozialer Netzwerke“

Matthias Monroy

Beinahe alle Polizeibehörden der Bundesländer und das Bundesinnenministerium hatten sich im Frühjahr 2012 an einer „gremienübergreifenden Bund-Länder-Projektgruppe“ mit dem Titel „Soziale Netzwerke“ beteiligt.

■ Das geht aus der Antwort auf eine Schriftliche Anfrage der Berliner Linksfraktion hervor. Laut der Antwort waren auch „Vertreter verschiedener Gremien“ beteiligt. Benannt werden diese jedoch nicht. Zu den Aufgaben der Gruppe gehörte unter anderem eine Sachstandserhebung und Beschreibung bereits erfolgter polizeilicher Auftritte in „Sozialen Netzwerken“. Die Studie sollte Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten aufzeigen und Empfehlungen erarbeiten. Ziel war die Festlegung gemeinsamer, bundesweiter Standards.

Tatsächlich unterscheiden sich die Internetauftritte deutscher Polizeibehörden deutlich. Während etwa die Polizei in Frankfurt ihre Follower duzt und Versammlungen kommentiert, ist der Twitter-Account der Bundespolizei in Bayern äußerst zurückhaltend. Die Polizei Berlin nutzt Twitter auch für Durchsagen an Teilnehmende einer Versammlung.

Unter Leitung des Innenministeriums Rheinland-Pfalz nahmen auch das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster an der Gruppe teil. Sie unterstand einem Arbeitskreis der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die schließlich ein Jahr später einen als Verschlussache eingestuft Bericht erhielt.

Geprüft wurden auch rechtliche Aspekte der Nutzung Neuer Medien. Hierzu hatte die Bund-Länder-Projektgruppe eine Unterarbeitsgruppe „Recht“ eingesetzt, an der

Alle Aussagen gegenüber MedienvertreterInnen, die sich kritisch gegenüber dem „Verwaltungshandeln“ äußern, müssten aber nach Rücksprache mit Vorgesetzten erfolgen. Dies gelte auch für „Bloggerinnen und Blogger“. Weitere Hinweise für die private Nutzung von „Sozialen Medien“ hat das Land Berlin in einer kleinen „Handlungsanleitung“ zusammengefasst.

Wesentlich aussagekräftiger ist aber die Arbeit einer „Projektgruppe Neue Medien“ der Polizei Berlin, die im Sommer 2013 eine Machbarkeitsstudie zur Anwendung sozialer Medien vorgelegt hat. Beteiligt waren neben zwei hauptamtlichen MitarbeiterInnen alle Dienststellenbereiche der Polizei Berlin, die Leitung oblag PressesprecherInnen der Polizei. Die Gruppe hatte den Auftrag, vor dem Auftritt in sozialen Netzwerken die beabsichtigten Ziele zu definieren und Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen zu machen.

Repression

Im Ergebnis werden die Polizeibehörden im Abschlussbericht der Projektgruppe aufgefordert, die Nutzung „Sozialer Netzwerke“ „als sinnvolle Ergänzung zu ihrer Informations-, Ermittlungs- und Fahndungsarbeit“ auszubauen. So könnten Medien wie Twitter, Facebook oder Youtube zur Nachwuchsgewinnung genutzt werden. Im Bereich der „Gewalt-, Drogen- und Verkehrsunfallprävention“ könnte die Altersgruppe der 16 bis 24-Jährigen gut erreicht werden.

Forschung zur Nutzung „Sozialer Medien“ durch Spezialeinheiten

Eine „ständige Marktbeobachtung“ soll sicherstellen, dass die Polizei nicht den Anschluss an neue Entwicklungen verliert. Dies solle auch bei der Sicherheitsforschung berücksichtigt werden. So hatte beispielsweise die Hochschule der Polizei im vergangenen Jahr eine Umfrage in Bund und Ländern zur Relevanz „Sozialer Medien“ für die „Bewältigung von Einsatzlagen der Schwerekriminalität“ gestartet. Im Anschluss startete die Polizeihochschule das Forschungsprojekt SCARSOME („Serious Crime And the Role of SOcial MEdia“), das die Nutzung „Sozialer Medien“ durch Spezialeinheiten der Polizei untersucht. Die Forschungsergebnisse unterliegen dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD (Verschluss-sache – Nur für den Dienstgebrauch).

Außer dem „Informationsmanagement“ könnten Soziale Netzwerke auch zur Öffentlichkeitsfahndung genutzt werden. Was Facebook angeht, müssten Fahndungsaufrufe und -fotos jedoch auf Webseiten der Polizei gepostet werden, auf die bei Facebook verwiesen wird. Weil „Soziale Netzwerke“ auch zur Begehung von Straftaten genutzt würden und „Gefahren begünstigen“, müssten die Möglichkeiten zur Recherche und Beweissicherung bei Ermittlungen ausgebaut werden. Allerdings wird nicht gesagt, ob dies mit technischen Mitteln oder der Kooperation mit den Anbietern erfolgen könnte.

Schließlich wird in dem Berliner Bericht auch eine Reihe gemeinsamer Standards empfohlen:

1. Die Nutzung sozialer Netzwerke muss einer Strategie folgen. Darin sind Ziele, Zielgruppen, Plattformen, Nutzungsumfang sowie Aussagen zum Personaleinsatz und der Aus- und Fortbildung zu beschreiben.
2. Die aktive polizeiliche Nutzung „Sozialer Netzwerke“ erfordert Regelungen („Social Media Guidelines“) zur Kommu-

nikation und Darstellung der Polizei. Für die Nutzung „Sozialer Medien“ im Privatbereich sind Verhaltensregeln und Hinweise für Polizeibeamtinnen und -beamte zu erstellen.

3. Die professionelle Nutzung „Sozialer Netzwerke“ insbesondere zu Aufklärung, Ermittlungen und Öffentlichkeitsfahndung setzt Handlungsanleitungen voraus.

4. Die Nutzung „Sozialer Netzwerke“ insbesondere zur Öffentlichkeitsfahndung muss datenschutzkonform erfolgen. Dazu bietet sich insbesondere die Möglichkeit des Inlineframing und der Linklösung an.

Berlin könnte Polizei-App entwickeln

In Berlin nutzt die Polizei zwei Twitter-Accounts für die allgemeine polizeiliche Arbeit sowie für größere Einsätze. Dort wird den Followern auch geantwortet. Auch dies müsse laut dem Leitfaden klar geregelt sein. So müssten NutzerInnen „im Idealfall noch an dem Tag der Erstellung“ ihrer Tweets an die Polizei eine Antwort erhalten, bei dringlichen Fragen sogar „in einem entsprechend verkürzten Zeitraum“.

Spätere Reaktionen könnten ansonsten „möglicherweise eine negative Außenwirkung entfalten“.

Eine Verhaltensrichtlinie soll definieren, wie nach außen kommuniziert werden soll. Dabei soll klar zwischen dienstlichen und privaten Belangen und Meinungen unterschieden werden. Auch an die dienstliche Verschwiegenheitspflicht wird erinnert. Die Bediensteten müssten geschult werden, welche Inhalte nicht verbreitet werden dürfen. Hierzu gehören etwa personenbezogene Daten oder „illegale Inhalte“. Schließlich müssten sich die Twitter-Cops auch an die „Netiquette“ halten.

Zu den Vorschlägen der „Projektgruppe Neue Medien“ für den Auftritt im Internet gehört die Programmierung einer „Applikation Polizei Berlin für mobile Endgeräte“. Während der Start von Accounts bei Twitter und Facebook vergleichsweise wenig Investitionen erfordert, werden für die Programmierung der Polizei-App 60.000 Euro veranschlagt. Möglicherweise wird die Polizei auch bald ihren bereits eingerichteten, aber noch nicht genutzten Youtube-Account in Betrieb nehmen. ❖

Anzeige



4-mal im Jahr...
www.wirfrauen.de/abo

Für besseres Standing.
Linker Feminismus im Abo.

WIR FRAUEN
www.wirfrauen.de

Datenschutzgruppe der
Roten Hilfe Heidelberg

Kaum waren die Schüsse in der Redaktion von *Charlie Hebdo* verklungen, kippte Justizminister Heiko Maas, der zuvor die Vorratsdatenspeicherung (VDS) noch zutreffend als atemberaubende Menschenrechtsverletzung identifiziert hatte, lautstark um. Das Kabinett hat den Gesetzentwurf zum Wiedergang der VDS schon abgenickt, und da kein ausreichender Aufstand in Sicht ist, wird das Parlament im Herbst wohl auch nur winken.

■ Zur VDS haben wir in *RHZ 2/07* eigentlich schon alles gesagt, und von ein paar unwesentlichen Parametern abgesehen (na ja: Mails und Instant Messages sind jetzt ausgenommen) haben wir da nichts zu korrigieren. Lest also unter <https://datenschmutz.de/gc> den archivierten Artikel. Hier hingegen wollen wir eine wahre Geschichte zum Thema Entscheidungsprozesse in Bürgerrechtsfragen erzählen. Tangential, sozusagen.

Wir schreiben den 10. August 1994. Am Flughafen München haben sich die besten der Besten der bayerischen Polizei versammelt. Zugriff! Mit viel Tamtam werfen sie Justiniano Torres Benítez und Julio Oroz Eguía nieder und verhaften sie. Treffer: Die beiden hatten ein gutes halbes Pfund Plutonium-239 bei sich, bereits auf fast 90 Prozent angereichert, und nochmal fast ein Pfund Lithium-6. Ersteres hätte als etwa ein Zehntel einer recht robusten Atombombe getaugt, letzteres hätte mit viel High-Tech in einer Wasserstoffbombe Verwendung finden können.

Die Reaktionen waren damals nicht anders als heute; so ließ sich etwa der CSU-Innenpolitiker Wolfgang Zeitlmann vernehmen: „Wir müssen sicher jetzt das Verbrechensbekämpfungsgesetz durchsetzen. Und der BND muss alles überwachen und kontrollieren können, was technisch möglich ist ...“ Weil damals so was noch nicht salonfähig war, schob er ein etwas verschämtes „... und was von seinen Aufgaben her auch zulässig ist“ hinterher. Immerhin. Das durchzusetzende Verbrechensbekämpfungsgesetz (VBG) war ein dickes Paket für mehr Überwachung und den Abbau von Bürgerrechten – beides keine Erfindungen der Post-9/11-Zeit –, das beispielsweise genau die universellen

Brains! Brains!

Die Vorratsdatenspeicherung ist nicht tot, sie riecht nur komisch



Aktionstag gegen Vorratsdatenspeicherung in Kassel (2012)

Befugnisse des BND zum Abhören von Auslandsleitungen vorsah, die 2015 mit den „Selektoren“ der NSA wieder mal hochblubberten. Dazu enthielt das Gesetz reichlich neue Befugnisse für Geheimoperationen der Polizeien. Auch diese Befuglichkeiten haben eine lange Tradition.

Umfallen als Programm

„Durchsetzen“ wollte Zeitlmann das Schnüffelpaket gegen die SPD. Wie im Law-and-Order-Genre üblich enthielt es nämlich vor allem Instrumente zur Überwachung von Menschen, die vielleicht aufsässig, aber im Wesentlichen gesetzestreu handeln. „Gefahrenabwehr“, wie staatliches Handeln der Sorte heißt, ist in der BRD vielleicht nicht mehr praktisch, aber doch rechtslogisch Ländersache. Daher brauchte das VBG die Zustimmung des Bundesrats, in dem aber gegen Ende der Ära Kohl nichts gegen die SPD lief. Diese

hatte Bedenken gegen ein paar der übelsten Zumutungen angemeldet.

Nachdem die Ereignisse in München verdeutlicht hatten, wie drohend die im deutschen Sicherheitssumpf schon so lange beschworene Gefahr durch die zerfallende Sowjet-Nuklearindustrie war, konnte die SPD natürlich wieder mal nicht anders. Das Verbrechensbekämpfungsgesetz trat am 28. Oktober 1994 in Kraft und gilt im Wesentlichen bis heute, auch wenn der Nuklarschmuggel in der Folge ausschließlich in die andere Richtung ging: Wo inzwischen überall westlicher Atommüll herummodert, will sicherheitshalber niemand wissen. Wobei in der Tat einzuräumen bleibt, dass, wie im Gefolge der Wikileaks-Botschaftsdepeschen herauskam, in einigen Sowjet-Anlagen in Kasachstan neben Plutonium liegendes Kupfer geklaut wurde. Das Plutonium haben die Diebe schlauerweise liegengelassen.

In jedem Fall hat in der Zwischenzeit kein Parlament irgendwas aus dem Ausnahmezustandsgesetz VBG zurückgenommen. Nur wenige ausgewählte Skandalregelungen, die geduldige Leute mit viel Zeit und Geld vor dem Bundesverfassungsgericht weggeklagt bekommen haben, sind außer Kraft. Eines der einschlägigen Urteile ist 1 BvR 2226/94 (14. Juli 1999), nach dem „der Staat grundsätzlich keine Kenntnis [von Kommunikationsmetadaten] beanspruchen [kann]. Die Nutzung des Kommunikationsmediums soll in allem vertraulich möglich sein.“ Wer allerdings meint, schon damit sei die Vorratsdatenspeicherung höchstrichterlich verboten, lernt ein paar Absätze weiter unten, „der Grundsatz der Zweckbindung [schließe] Zweckänderungen nicht rundweg aus“ und so fort.

Die Salamitaktik, Grundrechte in einer Art perversen Dialog zwischen einer überwachungssüchtigen Regierung und ihrem dienstbaren Parlament auf der einen und einer rechtsstaatlichen Anspruch und gesetzgeberischen Willen verzweifelt zusammenbringen wollenden Justiz abzubauen, ist jedenfalls auch keine Erfindung unserer ach so unsicheren Zeiten.

Die Geschichte der Durchsetzung des VBG bekommt zu Ostern 1995 allerdings einen nachgerade cinematischen Twist. In Ausgabe 15/1995 machte der Spiegel, der zuvor noch eifrig ins „Organisierte Kriminalität, Ogottogott“-Horn gestoßen hatte, mit „Panik made in Pullach“ auf und berichtete, der Plutoniumschmuggel sei Teil der BND-Operation „Hades“ gewesen und vom windigen Referat 11A – „zuständig für Geldwäsche und Drogenhandel jenseits der Ostgrenzen“ – aufgezogen worden, unter Verwicklung des BND-Residenten in Madrid, eines ehemaligen BKA-V-Manns namens Roberto, der zum BND gewechselt war, eines spanischen Polizeireservisten in BND-Diensten namens Rafa, der Hypobank, noch bevor der Real-Estate-Pleitegeier über ihr kreiste, dem russischen Atomminister Sidorenko, der aus welchen Gründen auch immer ebenfalls in der Plutoniummaschine saß, und natürlich reichlich interner Reibereien von Halbweltexistenzen, die das große Rad (276 Millionen Dollar) drehen wollten.

Die pralle Story beschäftigte in der Folge zwei Untersuchungsausschüsse des Bundestags, die wiederum bemerkenswerte Parallelen zu aktuellen Untersuchungsausschüssen in Sachen NSA und NSU zeigen: Mehrheitsfraktionen, die mit Geschäftsordnungstricks Antworten auf

peinliche Fragen verhindern und wesentliche Zeugen ausladen, und permanenter Geheimschutz, der damals Ausschussmitglieder mit drei Jahren Knast bedrohte, sollten sie gegen geheimdienstlichen Willen Signale nach außen geben.

Regime der Staatsräson

So kam der BND damals mit der Version davon, der Ankauf sei vom bayrischen LKA quasi in Eigenregie unternommen worden. Diese Version war so haarsträubend lächerlich, dass es jeweils eigene Berichte der Minderheitsfraktionen gab; der der Grünen darf als letztes bürgerrechtliches Aufbäumen vor dem Ausverkauf für den Kosovokrieg gelten, fordert er doch immer noch die Abschaffung des BND. Mit leichter Hand und garniert mit süffisanten historischen Zitaten – „die waren nicht strafbewehrt“ – hingegen schrieb Gregor Gysi seine Einschätzung (Bundestagsdrucksache 13/10909), der literarische Qualitäten ebenso zu bescheinigen sind wie erheblicher Zeitwert im Hinblick auf die real existierende FDGO.

Gysis Leitmotiv ist das „Regime der Staatsräson“, im vorliegenden Fall also das Narrativ, die Welt sei voll von irren Schurken, vor denen uns nur der „Tiefe Staat“ schützen könne, weshalb immer weiterreichende Kompetenzen für diesen und effektiver Ausschluss für die Restgesellschaft überlebenswichtig seien. In der Folge diagnostiziert Gysi genau das „Elend der parlamentarischen Untersuchung“, das wir rund um NSA und NSU auch jetzt wieder beobachten können. Als pikantes Zuckerl enthält der Bericht ein deklassifiziertes Dokument, in dem die Abteilung 11A des BND und das bayrische LKA im Juli 1994 einen Kokainschmuggel in exakt der Art des Plutoniumschmuggels gemeinsam inszeniert hatten – die Parallelen von Personal und Modus Operandi machen dieses Dokument zu einem sehr treffenden Kommentar zur im Ausschussbericht reflektierten Regierungsmeinung, „der BND [habe] weder in München noch in seiner Residentur in Madrid diesen Plutoniumfall eingefädelt“.

Und dann enthält Gysis Bericht noch eine Beobachtung, die von „Anti-Terror“-Datei bis VDS (ursprünglich ja zwecks fairem Wettbewerb verordnet) immer wieder trifft: „Diese Art schleichender Ausnahmegesetzgebung zugunsten der Exekutive, die als eine Klausel unter anderen in den verschiedensten Gesetzen unter den verschie-

densten harmlosen Namen daherkommt, besitzt nicht nur in diesem Fall, sondern generell eine gefährliche Dimension – die Dimension geräuschloser Ermächtigung“.

Und heute?

Der *Charlie Hebdo*-Anschlag – so sehr er ohne den historischen Hintergrund des geheimdienstlichen „War on Terror“ kaum vorstellbar erscheint – ist nun sicher kein Analogon zur Plutonium-Affäre. Eine Politik jedoch, im Rahmen derer jede Sauerlandgruppe, jeder Kofferbomber, jedes Frankfurter Ehepaar mit Brennspritus-Regierung und Parlament „zwingt“, wieder eine Scheibe von der Bürgerrechtssalami abzuschneiden, macht Neuaufgaben der Operation „Hades“ für den „Tiefen Staat“ ganz furchtbar verlockend, wenn er mal wieder neue Rechte haben will. Die Plutoniumaffäre ist, selbst in der regierungsamtlichen Form, ein schönes Beispiel dafür.

Modellhaft ist der Skandal übrigens auch im Hinblick auf die aus unseren kleinen Repressionsfällen wohlbekannte amtliche Straffreiheit: Nach der Operation „Hades“ führen die drei Glücksritter, die der BND verwendet hatte, für zwei bis vier Jahre ein, während die Drahtzieher bei LKA und BND, soweit bekannt, heute gute Pensionen beziehen. Das wiederum klappte, da der bayerische Innenminister Beckstein seinem LKA im Juli 1994 kurz vor der Operation eine eigene Verordnung für Scheinkäufe und Import von radioaktivem Material geschenkt hatte.

Der „Tiefe Staat“ schrieb und schreibt sich seine Gesetze selbst. Zwar kommt er damit beleibe nicht immer durch – in der Plutoniumaffäre etwa war Becksteins Verordnung nur der Plan B, nachdem eine Änderung des bundesweiten Atomgesetzes in die entsprechende Richtung gescheitert war – aber oft genug klappt es eben doch. Und so winkt jetzt die halbverweste Hand der VDS aus ihrem Grab, der Rest des stinkenden Kadavers folgt im Herbst.

Und weil wir darüber heulen könnten, gehen wir jetzt und gucken uns das grandiose Finale von „Braindead“ an. Party's over. Nur, dass den Rasenmäher für BND, VS und Konsorten noch niemand gefunden hat. ❖

► Kontakt und Artikel-Archiv:

<https://datenschmutz.de>

PGP Fingerprint: a3d8 4454 2e04 6860 0a38 a35e d1ea ecce f2bd 132a

▶ Festung Europa – Schutz von wem, vor wem?	Seite 37
▶ Leitfaden für Grenzschutzbeamte	39
▶ Drinnen und draußen – Von Bollwerken, Festungskoller und TV-Propaganda	41
▶ Wir sind Frontex – Die rigorose Abschottung „unserer“ Außengrenzen	43
▶ Mit einer App übers Mittelmeer? Europol soll mit Internetzensur Migration verhindern	45
▶ Der (Nicht-)Diskurs über Migration und Abschottung in Ghana	47
▶ Neue Wege zur Unterdrückung von Asylsuchendenprotesten	50
▶ Politische Aktivitäten in der BRD unerwünscht – Das Aufenthaltsgesetz als politisches Repressionsinstrument	55

Festung Europa

Schutz von wem, vor wem?

Kolumne von Ulla Jelpke

Sucht man nach einer Definition des Begriffes „Festung“, so heißt es im Duden: „Stark befestigte, strategischen Zwecken dienende Verteidigungsanlage“. Diese Definition umschreibt tatsächlich die Europäische Union, in der wir heute leben. Aber ist das wirklich auch das Europa, in dem wir leben wollen?

Es stellt sich die Frage, wen oder was wir überhaupt verteidigen wollen, und gegen wen oder was. Die lecken Boote, die von Libyen über das Mittelmeer kommen, oder die LKW, welche mit im Laderaum eingepferchten Menschen die EU-Landgrenzen überqueren, bringen schließlich keine Feinde oder Kriminellen nach Europa, sondern Flüchtlinge und Schutzsuchen-

de. Es ist schon äußerst bedenklich, dass die Grenzen der öffentlichen Wahrnehmung hier zunehmend zu verschwimmen scheinen.

Besorgte Politiker, besorgte Bürger: Der Aufbau einer Drohkulisse

In Europa geben die politisch Verantwortlichen sich besorgt: Wer soll die Flüchtlinge aufnehmen? Welche Flüchtlinge sind überhaupt schutzbedürftig genug, um aufgenommen zu werden? Stets wird eine Überlastungssituation suggeriert, sei es der Unterbringungskapazitäten von Flüchtlingen, der Sozialsysteme oder des Gesundheitssystems. Flüchtlinge werden zur Drohkulisse – ja sogar zum Feindbild – hochstilisiert. Ein „Problem“, eine „Flut“, eine „Last“, unter der Europa zusammenzubrechen droht. Die Belastung ist aber nur dann zu groß, wenn sie auf den Schultern Einzelner lastet. Die Länder, die momentan wirklich überfordert sind, im Stich gelassen von der

europäischen Staatengemeinschaft, sind Griechenland und Italien, an deren Küsten der Großteil der Flüchtenden zuerst anlangt.

In Deutschland wachsen merklich eine medial und von entsprechenden Politikeräußerungen angeheizte dumpfe Empörung und ein diffuser Unmut der Bevölkerung, wenn es um die Aufnahme von Flüchtlingen geht. Würde man nachfragen, wüssten die meisten Empörten wohl gar nicht, worüber sie sich eigentlich aufregen. Proteste gegen Flüchtlingsunterkünfte finden nämlich vor allem dort statt, wo (noch) keine sind. Sie sind zurückzuführen auf spärlichen Informationsfluss der Verantwortlichen sowie die mangelnde Einbeziehung der Bevölkerung. Wer sich übergangen oder ungehört fühlt, geht erst einmal in Abwehr.

Dabei gibt es bis heute gar keine Statistik, die beweisen würde, dass die Kriminalität im Umfeld von Asylbewerberheimen steigt. Die Vorurteile und Sorgen sind von der Bundesregierung

hausgemacht: Durch die Vermittlung des Feindbildes des „Asylschmarotzers“ und „kriminellen Flüchtlings“, durch die Anprangerung des Fremden als Bedrohung wird die Bevölkerung verunsichert und fehlgeleitet. Diese Botschaft liest man auch aus Asylrechtsverschärfungen, wie der Reform des Bleiberechts und der Aufenthaltbeendigung in Deutschland, heraus. Letztlich sind solche Signale der politischen Akteure nur Wind in den Mühlen der Rechtspopulisten und Neonazis und ein scheinbares Argument für diejenigen, die derzeit wieder Flüchtlingsunterkünfte in Brand setzen.

Flüchtlinge als „Strom“ oder „Flut“: Ständige Anonymisierung und Kategorisierung

Was auffällt ist, dass Flüchtlinge stets anonymisiert werden. In Gruppen zusammengefasst als „boatpeople“, als „Strom“ oder „Flut“ oder „Schwemme“, auf Fotos gezeigt nur als nackter Menschenwust in überfüllten Schlauchbooten. Diese Begrifflichkeiten und Bilder vermitteln nicht die Realität – jeder Flüchtling hat sein eigenes Schicksal, eine eigene Zukunft. Wir dürfen Flüchtlinge nicht als abstrakte Masse sehen. Und wir dürfen sie auch nicht pauschal kategorisieren, nicht umsonst kommt es im Asylrecht auf den Einzelfall an. Die Unterscheidung zwischen „guten“ – also schutzbedürftigen oder wirtschaftlich nützlichen – und „schlechten“ – sprich vermeintlich nicht schutzbedürftigen und scheinbar nur auf die Ausbeutung von Sozialsystemen erpichten – so genannten Wirtschaftsflüchtlings wird oft bereits am Herkunftsland festgemacht.

Aktuell sehen wir bei den Asylverfahren eine beispiellose Diskriminierung der Flüchtlinge aus dem Westbalkan – die meisten davon Roma, die dort unter rassistischer Verfolgung und systematischer Ausgrenzung leiden. Eine Vielzahl von Sondergesetzen hindert Flüchtlinge am gleichberechtigten Zugang zum Gesundheits- und Bildungssystem und zum Arbeitsmarkt. Nur wenn diese Sondergesetze – für alle Flüchtlinge – aufgehoben werden, ist eine wirkliche Integration möglich.

Wenn man Europa als Festung betrachtet, dann wäre Deutschland der Zuchtmeister, so äußerte sich kürzlich in einem Interview Elias Bierdel von der Organisation „borderlineeuropa“. Deutschland hätte seinen Einfluss in der EU schon lange geltend machen und auf die Umsetzung von Hilfsmaßnahmen und

eine Öffnung des Asylrechts drängen können. Doch wer noch immer die Abschreckung und Abschottung als Hauptziel der Flüchtlingspolitik vor Augen hat, tut sich eben schwer mit der Aufnahme von Flüchtlingen und ist nur zähneknirschend zu halbherzigen Kompromissen bereit. Es wird lieber diskutiert, wie man möglichst viele Schutzsuchende fernhalten oder auf andere Länder wegverteilen kann, die vielbeschworene europäische Solidarität bleibt dabei auf der Strecke.

Die finanzielle Aufstockung der EU-Grenzagentur Frontex zur Grenzüberwachung und ein militärisches Vorgehen gegen Schleuser im Mittelmeer sind schnell beschlossen, Entscheidungen zu Hilfsmaßnahmen werden jedoch ein ums andere Mal vertragt. Statt zu integrieren, wird ausgegrenzt. Es fehlt der EU ein gemeinschaftliches Konzept für den menschenwürdigen und fairen Umgang mit den Schutzsuchenden, die an unsere Grenzen kommen. Sie haben eine risikoreiche und kräftezehrende Flucht aus ihrer Heimat in Kauf genommen, und zwar nur, weil wir ihnen die Möglichkeit der legalen Einreise nicht zugestehen. Wer diese Menschen zurückschicken will, muss sich bewusst machen, dass es oft nichts gibt, zu dem sie zurückkehren können. Man schickt sie letztlich in ihr Verderben oder sogar in den Tod.

An dieser Stelle muss noch einmal daran erinnert werden, dass die EU – und damit auch die Bundesrepublik – selbst zur Schaffung von Fluchtursachen in den Ländern beigetragen haben, aus denen nun Schutzsuchende zu uns kommen. Die neoliberale Wirtschaftspolitik der EU entzieht vielen Menschen außerhalb Europas die Lebensgrundlage. Mit der Einführung von subventionierten Nahrungsmitteln werden heimische Märkte in Afrika zerstört. EU-Fangflotten fischen die afrikanischen Küstengewässer leer. Die Kriegspolitik von EU und Nato in Afghanistan, die Zerschlagung des libyschen Staates durch einen von mehreren EU-Staaten unterstützten Luftkrieg im Jahr 2011, die andauernden Waffenlieferungen an die Türkei und an despotische Golfmonarchien sowie die Aufrüstung von dschihadistischen Söldnertruppen in Syrien tragen maßgeblich zur Flucht unzähliger Menschen bei. Das alles lässt sich nicht mehr rückgängig machen, die Menschen in den jeweiligen Ländern mussten unsere Zechen bezahlen. Nicht den Flüchtlingen sollte der Krieg erklärt werden, sondern den unmenschlichen Zuständen, die im-

mer mehr Menschen zum Verlassen ihrer Heimat und zu einer gefährlichen Flucht in die Fremde zwingen.

Kosten und Perspektive der Festung Europa

Die Aufrechterhaltung der Festung Europa kostet viel Geld. Nach Angaben des investigativ-journalistischen Datenprojekts „The Migrants‘ Files“ haben die europäischen Staaten für die Rückführung von Flüchtlingen in ihre Herkunftsländer seit dem Jahr 2000 rund 11,3 Milliarden Euro ausgegeben, für die gezielte Sicherung der Grenzen gegen illegale Einwanderung weitere 1,6 Milliarden. Diese Gelder könnten so viel sinnvoller für die Einrichtung einer zivilen Seenotrettung, für integrative Maßnahmen und die Versorgung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen verwendet werden.

Aber die Festung Europa kostet uns vor allem eins: Humanität. Auch im Ausland bleibt dies nicht unbemerkt. Ich möchte mit den Worten enden, die zur Flüchtlingskrise im April diesen Jahres in der *New York Times* zu lesen waren: „Die Festung Europa hat nicht nur eine physische Barriere um den Kontinent gezogen, sondern auch eine emotionale Barrikade um Europas Verständnis von Humanität. Bis sich das ändert, wird das Mittelmeer ein Massengrab für Flüchtlinge bleiben. Wenn die nächste Katastrophe kommt, sollten wir uns in Erinnerung rufen: Unsere Politiker hätten helfen können dies zu verhindern, haben sich jedoch dagegen entschieden.“ ❖



► Ulla Jelpke ist innenpolitische Sprecherin der Fraktion Die Linke im Bundestag. Infos unter: www.ulla-jelpke.de

Leitfaden für Grenzschutzbeamte

EU-Mitgliedsstaaten beschließen mehr Kontrollen an den Außengrenzen

Matthias Monroy

Die Europäische Kommission hat Mitte Juni Kriterien herausgegeben, nach denen die Mitgliedsstaaten zukünftig Kontrollen an den Außengrenzen vornehmen sollen. Das Dokument ergänzt den gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte“, der gern als „Schengen-Handbuch“ bezeichnet wird. Dort wird beschrieben, wie die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten Grenzkontrollen vornehmen. Das Handbuch soll die europaweiten Kontrollen vereinheitlichen und richtet sich an alle Staaten des Schengen-Raums. Auch wenn Rumänien, Kroatien, Bulgarien und Zypern den Beitritt zu dieser Grenz-Gemeinschaft noch nicht endgültig vollzogen haben, sollen die Regelungen auch für sie gelten. Der Leitfaden ist allerdings nicht bindend und kann durch nationale Regelungen übergangen werden.

Zu den wesentlichen Neuerungen gehören Maßnahmen zum Aufspüren „ausländischer Kämpfer“. Gemeint sind EU-Staatsangehörige, die in Konfliktgebiete ausreisen, um sich dort bewaffneten islamistischen Gruppen anzuschließen. Befürchtet wird auch, dass sie nach Kampfhandlungen wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehren und dort Anschläge begehen. Dem soll nun mit mehr Kontrollen der EU-Außengrenzen abgeholfen werden. Diese können an Land- und Seegrenzen, aber auch an Flughäfen erfolgen.

Der Schengener Grenzkodex regelt, dass Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten („Unionsbürger“) über das Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union verfügen. Sie dürfen an Außengrenzen lediglich einer Mindestkontrolle unterzogen werden. Des-

halb wird gewöhnlich rasch und einfach das mitgeführte Reisedokument angesehen. So wird geprüft, ob das Dokument gültig ist und sich womöglich Fälschungsmerkmale darauf befinden. Ein Abgleich mit Polizeidatenbanken findet normalerweise nicht statt.

BJA liefert Kriterien für die „Risikobewertung“

Das soll sich nun ändern. Möglich ist jetzt, die Interpol-Datenbank über verlo-

rene und gestohlene Dokumente abzufragen. So hatte es Interpol bereits seit Jahren gefordert und schließlich anlässlich des Absturzes des malaysischen Flugzeuges MH 370 durchgesetzt. Dadurch soll die Identität und Staatsangehörigkeit der Kontrollierten zweifelsfrei bestätigt werden. Auch das Schengener Informationssystem (SIS) soll stärker genutzt werden. Mehrere EU-Mitgliedsstaaten können „ausländischen Kämpfern“ den Pass entziehen und stattdessen ein limitiertes



Bild aus der Wanderausstellung „Auf der Flucht“ der KunstKooperative Stop G7



Bild aus der Wanderausstellung „Auf der Flucht“ der Kunstkooperative Stop G7

Reisedokument ausstellen. Dies würde dann im SIS vermerkt.

Allerdings werden die Kontrollen wegen „ausländischer Kämpfer“ nicht an allen Grenzübergängen durchgeführt, sondern sie basieren auf einer „Risikobewertung“. Diese Sammlung von Kriterien wurde unter Mitarbeit des Bundeskriminalamtes ebenfalls von der Kommission erstellt und ist geheim. Soweit bekannt, werden beispielsweise Flüge aus der Türkei, dem Libanon, Tunesien und Ägypten als besonders risikohaft betrachtet. Das Gleiche gilt für Länder wie Tschetschenien und einige Balkanstaaten. Besonderes Augenmerk legen die Kontrolleure dabei auf Männer im kampffähigen Alter, Art und Zustand mitgeführter Kleidung oder ein fehlendes Rückflugticket.

Die neuen Kontrollen können bei „Erhöhung des Risikos“ verstärkt und so lange durchgeführt werden, wie es den Behörden „erforderlich erscheint“. Der Änderung gingen lange Debatten voraus, ob es sich bei den neuen Maßnahmen eigentlich um „systematische Kontrollen“ handelt. Diese wären laut dem Schengener Grenzkodex untersagt. Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, dass die Kontrollen auf Basis einer Risikobewertung lediglich als „anlassbezogen“ zu interpretieren sind. Das gelte auch dann, wenn etwa alle Flüge aus einem bestimmten Land kontrolliert würden. Frankreich hingegen war bislang der Auffassung, dass es sich durchaus um systematische Kontrollen handele und des-

halb der Schengener Grenzkodex geändert werden müsste.

Verarbeitung auch von Fluggastdaten

Außer zu „Unionsbürgern“ enthält das erneuerte Handbuch der Grenzbehörden auch Bestimmungen für „Drittstaatsangehörige“. Anders als die rund 500 Millionen EU-Angehörigen durften diese bereits früher einer „eingehenden Kontrolle“ unterzogen werden. Sofern sie ein Visum mitführen, werden ihre Daten nun verpflichtend mit dem Visa-Informationssystem abgeglichen. Auch die Dokumenten-Datenbank von Interpol wird abgefragt. Währenddessen sollen die Grenzschutzbeamten „das Gespräch mit dem Reisenden fortsetzen“ und dessen Verhalten beobachten. Als verdächtig gelten etwa Nervosität, aggressives Verhalten oder „übertriebene Kooperationsbereitschaft“.

Das neue Schengen-Dokument regelt auch den Umgang mit Fluggastdaten. Demnach könnten diese für die stetig aktualisierte „Risikobewertung“ verwendet werden. Unter Fluggastdaten werden entweder die API- oder die PNR-Daten verstanden. API-Daten enthalten lediglich einen eingeschränkten Datensatz. Sie werden von nationalen Behörden vor jeder Landung von Flugzeugen aus bestimmten Drittstaaten gefordert. Auf Druck einiger Mitgliedstaaten will die EU eine eigene PNR-Datensammlung errichten und diese sogar für innereuropäische Flüge nutzen. Allerdings will das EU-Parlament vor der Einführung eines EU-PNR-Systems die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu einer ähnlichen Datensammlung mit Kanada abwarten. Dessen ungeachtet regt das „Schengen-Handbuch“ an, die übermittelten PNR-Fluggastdaten auch bei Grenzkontrollen zu nutzen.

Auch die Passagiere von Kreuzfahrtschiffen müssen mit mehr Kontrollen rechnen. Legt ein Schiff aus einem Drittstaat in Richtung EU ab, muss der Kapitän spätestens 30 Minuten nach Auslaufen der zuständigen Behörde des Ankunftshafens im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die Passagierliste übermitteln. Dies war vergangenes Jahr vor allem von Interpol gefordert worden. Die Polizeiorganisation hatte behauptet, „ausländische Kämpfer“ würden vermehrt auf Kreuzfahrtschiffen reisen, hierfür allerdings keine Belege präsentiert. Aber auch wenn ausschließlich Häfen im Gebiet der Schengen-Staaten angesteuert werden, können die Besatzung und die Passagiere der Schiffe Kontrollen unter-

zogen werden. Maßgeblich wäre auch hier eine „Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung“. Das Gleiche gilt für den Frachtverkehr.

Zeitverlust mit technischen Maßnahmen abfedern

Die neuen Maßnahmen dürften sich negativ auf die Dauer der Grenzkontrollen auswirken. Deshalb fordert das „Schengen-Handbuch“ auch mehr Automatisierung, um die verlorene Zeit wieder gutzumachen. So sollen „erforderlichenfalls technische Verbesserungen eingeführt werden“, um die Zeit für die Abfrage der einschlägigen Daten zu verkürzen. Dies betraf etwa die gesicherte Internetverbindung an kleinen Grenzübergängen. Auch soll die „technische Infrastruktur“ der Grenzübergänge verbessert werden. Genannt werden Passlesegeräte und mobile Endgeräte. Die Bundespolizei hat bereits über 100 solche „Easy Pass“-Kontrollspuren eingerichtet. Im neuen System „Intelligente Grenzen“ plant die EU die Abnahme von Fingerabdrücken und Gesichtsbildern von allen „Drittstaatsangehörigen“. Auch die hierfür anvisierten „e-Gates“ werden im „Schengen-Handbuch“ genannt.

Der Zweck des Systems „Intelligente Grenzen“ wird offiziell mit dem Aufspüren von „Overstayern“ angegeben. Gemeint sind Personen, die mit gültigem Visum einreisen, dieses aber überziehen. Mitunter müssen Visumswillige vor einem neuen Antrag die EU auch eine Zeit lang verlassen. Um die teilweise komplizierte Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer zu erleichtern, hat die EU-Kommission den „Schengen-Rechner für kurzfristige Aufenthalte“ eingeführt.

Das neue „Schengen-Handbuch“ schränkt die Freizügigkeit in der EU weiter ein. In den vergangenen Jahren hatten Deutschland und Frankreich bereits dafür gesorgt, dass die Binnengrenzen unter den Mitgliedstaaten stärker kontrolliert werden. Ein neuer „Notfallmechanismus“ erlaubt die Wiedereinführung von Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums im Fall von zu viel Flüchtlingen. Seit einigen Jahren führen die Polizeien der EU-Mitgliedsstaaten mehrwöchige Kontrollaktionen an Bahnhöfen und Flughäfen durch. Auch bilaterale Abkommen hielten den Schengener Grenzkodex aus. So suchten etwa Beamte der Bundespolizei gemeinsam mit Polizisten aus Österreich in Eisenbahnzügen auf ungarischem und italienischem Hoheitsgebiet nach unerwünschten Migranten. ❖



flickr/caruso.pinguin (CC BY-NC 2.0)

Drinnen und draußen

Von Bollwerken, Festungskoller und TV-Propaganda

Redaktionskollektiv der RHZ

Nicht umsonst wird Europa – oder zumindest sein wirtschaftlich und politisch dominierender Teil – seit langem mit dem Begriff der Festung treffend beschrieben.

Nord-, West- und Mitteleuropa sowie Teile Südeuropas werden mit immer stärkeren und immer aufwendigeren Bollwerken „geschützt“. Allerdings nicht gegen feindliche Heere, sondern gegen Frauen, Männer und Kinder. Menschen, die aus Sicht der in der Festung verschanzten hohen Damen und Herren die für sie so wichtige klare Ordnung von innen und außen, von oben und unten in Frage stellen. Allein schon durch ihre Existenz am vermeintlich falschen Ort – in Europa.

Zum Einsatz kommen bei dieser Abriegelung immer ausgefeiltere und immer teurere technische Systeme. Aber auch ganz klassische (wenn auch mit Stacheldraht und teils sogar Minen aufgerüstete) Mauern und Zäune sind Teil der Festung, etwa um die Außenposten Ceuta und Melilla oder am türkisch-griechischen Grenzfluss Mariza/Evros.

Vorgelagert ist diesem Festungswerk ein Gürtel von Bastionen, den so genannten sicheren Drittstaaten. Sie sollen Menschen bereits abhalten, bevor sie überhaupt an die Tore der Festung kommen. Dass dies nicht dem wie auch immer gearteten Interesse dieser Staaten im Vorland dient, sondern allein dem der Zentrale, hat die deutsche Bundeskanzlerin erst im Juli wieder klagemacht. Pläne der ungarischen Regierung, einen Grenzzaun zu Serbien zu errichten, wies sie mit den Worten zurück: „Es nützt nichts, wenn jeder sich gegen

den anderen abschottet, sondern wir brauchen eine ordentliche Registrierung, auch um Terrorismus vorzubeugen.“ Zweck aller Maßnahmen ist der „Schutz“ der Zentrale, nicht der vorgelagerten Bastionen.

Bewacht und im Zweifel auch mit physischer Gewalt gesichert werden die Außengrenzen von Frontex, einer riesigen, vollkommen unkontrollierbaren Super-Behörde. Die so genannte Grenzschutzagentur ist aber nicht nur Torwache der Festung, sie ist auch Ausdruck antidemokratischer Strukturen, die sich – auch, aber nicht nur – aus der Festungsmentalität ergeben, einer zwingenden Folge der eigenen Abschottung.

Gleichzeitig ist die Sicherung und Überwachung der Festung ein riesiges Geschäft. Unzählige Rüstungs-, Technologie-, Biotech- und andere Unternehmen innerhalb wie außerhalb der EU lassen sich das Werkzeug zur Abschottung teuer mit Steu-

ergeld bezahlen. Jedes Jahr gibt es am Sitz von Frontex, in Warschau, eine Messe zur Vorstellung und zum Verkauf der neuesten Repressionstechnologien zum Einsatz an den Grenzen.

Daumen runter für Roma

Wer sich dennoch erfolgreich hineingeflüchtet hat vor den Verheerungen der umliegenden Welt, die doch größtenteils von dieser (und einigen anderen) Festung selbst ausgehen, etwa von den EU-Fischfangflotten, die der westafrikanischen Fischerei die Grundlagen wegfangen, oder durch die Exporthühnchenteile aus der EU, die den einheimischen Bauern ihre Kleinproduktion und die Existenz ruinieren, der ist noch lange nicht sicher. Denn wer nach der öfters wechselnden Definition nicht hineingehört, wird ebenso hart wieder hinausgeworfen.

Aktuell trifft das zum Beispiel besonders Roma aus der Balkan-Region. Gleich, wie sehr sie in den Herkunftsländern Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, gleich, wie weitgehend sie vom Wohnungs- und vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind – fällt in der Härtefallkommission eines beliebigen Landesparlaments das Wort „Roma“, senken unter anderem sämtliche SPD-Abgeordnete den Daumen.

Die Grenzen, an denen Menschen abgefangen und aussortiert werden, verlaufen allerdings nicht nur im Mittelmeer, quer durch Zypern, vor Ceuta und Melilla oder am Evros, sondern auch bei Calais, um Flughäfen, Busbahnhöfe und andere Verkehrsknotenpunkte und -wege innerhalb der Festung. Wer doch irgendwie hineingeschlüpft ist, und sei's für teures Geld, soll aufgespürt werden. Das schließt ein, auf der ständigen Fahnung möglichst viele Menschen zu überprüfen, die nach bestimmten, teils willkürlichen Kriterien aussehen, als könnten sie möglicherweise keine Berechtigung zum Aufenthalt in der Festung besitzen. Auch wenn von Behörden der Tatbestand wie der Begriff immer wieder bestritten werden – rassistische Kontrollen, racial profiling, gehören wegen der vermeintlich sauber durchführbaren Trennung von Außen und Innen zum Alltag innerhalb der Festung.

Nicht nur für Menschen, die auch nach rechtlichen Gesichtspunkten legitim innerhalb der Mauern leben, aber optisch nicht dem gängigen Klischee der Festungsbewölkerung entsprechen, wirkt sich die permanente Aufrechterhaltung und Beschwörung dieser gewaltsamen Trennung negativ aus. Die damit verbundene, fast immer

vollkommen abseitige Angst vor „denen da draußen, die zu uns rein wollen“, die Angst vor dem Bösen vor dem Tor, vor vermeintlicher Ausnutzung und Terror, führt bei vielen Menschen zu einem – medial unterstützten – permanenten mentalen Belagerungszustand. Die Freiheit, die die Festung vorgeblich schützen soll, verhindert sie gerade. Für die Menschen draußen wie für die drinnen.

Es wäre ja kein Wunder, wollten große Teile der Weltbevölkerung in die Festung, wenn auch Reichtum und gesellschaftliche Teilhabe in ihr höchst ungleich verteilt sind. Einerseits wegen der bereits erwähnten Verheerungen weiter Teile des Planeten, die von den wenigen Festungen ausgehen (Europa, Nordamerika, Australien) und oftmals das schiere Überleben unmöglich machen – dass nach UN-Angaben, systemfeindlicher Greuelpropaganda weitgehend unverdächtig, weltweit jeden einzelnen Tag 24.000 Menschen an Hunger sterben, spricht für sich. Von Kriegen, unbehandelten Krankheiten, verschmutztem Trinkwasser und anderem mehr soll hier gar nicht die Rede sein.

Andererseits lockt die Festung aber auch bewusst Menschen an – um dann am Eingangstor die verwertbaren herauszupicken und den Rest abzuweisen. Wenn beispielsweise in Ghana der auf Busbahnhöfen und an anderen besonders belebten Orten öffentlich gezeigte staatliche Rundfunk jeden Vormittag zwei Stunden lang *Deutsche Welle TV* überträgt und damit unzähligen Menschen vorgaukelt, dass in Deutschland permanent die Sonne scheint und ständig lächelnde Menschen nichts anderes zu tun haben, als durch allermodernste Universitäten zu schlendern und gelegentlich einen spektakulären Brunch vor romantischen Fassaden zu sich zu nehmen, dann nimmt es nicht Wunder, wenn Menschen dieser staatlichen Dauerwerbesehung folgen und den Wunsch entwickeln, selbst auch ein Stück vom vermeintlichen Paradies abzubekommen.

Deutsche Auswanderer nach Kanada gut, äthiopische Auswanderer nach Deutschland schlecht

Und, als kleine Randnotiz: Innerhalb der Festung Europa wird wirtschaftlich motivierte Migration schamlos gefeiert, wenn nur die richtigen, die eigenen Leute dorthin migrieren, wo sie sich ein besseres Leben erhoffen. Es ist noch nicht lang her, dass fast jeder private Fernsehsender Formate wie „Die Auswanderer“, „Goodbye

Deutschland“ und „Mein neues Leben“ führte und ohne jeglichen Anflug von Ironie deutschen Auswanderern auf Teneriffa huldigte, die sich darüber beschwerten, dass dort alle Formulare in Spanisch seien, und gleichzeitig „Wirtschaftsflüchtling“ zum Schimpfwort aufbaute, wenn es nur Menschen betraf, die aus ähnlicher Motivation, aber ungleich schlechterer Ausgangslage heraus nach Europa kommen wollten.

Dabei ist es eben gerade nicht so, dass Europa und insbesondere Deutschland das von interessierter Seite vielbeschworene „Sozialamt der Welt“ darstellt. Nach Schätzungen wiederum der Vereinten Nationen haben sich auf der Flucht vor den aktuellen Krisen und Kriegen nur drei Prozent der Betroffenen, die nun wirklich Grund haben, sich einen sicheren Zufluchtsort zu suchen, auf den Weg Richtung Europa gemacht. Die übrigen 97 Prozent schlagen sich innerhalb ihres Herkunftslandes oder in den Nachbarstaaten durch in der Hoffnung, bald wieder an ihren zerstörten Wohnort zurückkehren zu können.

Der seit inzwischen über vier Jahren andauernde „Bürgerkrieg“ in Syrien, der aktuell weitgehend vom „Islamischen Staat“ betrieben wird, hat mehr als sieben Millionen Menschen zur Flucht gezwungen. Davon leben derzeit allein 1,8 Millionen im Nachbarland Türkei, der Libanon hat einer – im Vergleich zu seiner Bevölkerung – enorm hohen Anzahl von Flüchtlingen Schutz geboten. Und dennoch wird monatelang in Medien, Parlamenten und Kneipen gezetert, wenn etwa Hamburg als reichste Stadt Deutschlands 6.000 Kriegsflüchtlinge unterbringen soll.

Allerdings ist dieses Phänomen der Realitätsverweigerung in der Festung (und der Ignoranz der eigenen Rolle und der völlig unbegründeten Loyalität) kein europäisches Phänomen, die Abschottung an sich erst recht nicht. Nicht Europa allein, auch Australien, die USA und Kanada, auch weniger im Fokus stehende Länder wie Thailand oder Südafrika sind Ziel von Menschen, die ein besseres Leben erstreben – oder überhaupt überleben wollen. Und auch diese Länder schotten sich ab, errichten Festungen, gehen militärisch gegen Flüchtlinge und Migrant_innen vor.

Was in keiner Form eine Legitimation des Festungs-Konzepts für Europa abgibt, im Gegenteil. So bleibt nur zu hoffen und zu erkämpfen, dass die Festung Europa das gleiche Schicksal erfährt wie so viele Festungen in der Geschichte: dass sie bis auf die Grundmauern geschleift wird. ❖

Wir sind Frontex

Die rigorose Abschottung „unserer“ Außengrenzen



Lesbos 2009: Gepäck, das Flüchtlingen abgenommen wurde

Matthias Monroy

Die Grenzagentur Frontex ist für die Überwachung der EU-Außengrenzen zuständig. Seenotrettung gehört nur bedingt dazu.

Mit ihrer Gründung vor zehn Jahren ist die „Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen“, kurz Frontex, eine der jüngeren Einrichtungen der Europäischen Union. Verglichen mit allen

anderen EU-Agenturen wächst ihr Budget rasant: Innerhalb der ersten vier Jahre verdoppelten sich die Ausgaben jährlich, 2013 verfügte Frontex über 85 Millionen Euro aus dem Haushalt der EU.

Obwohl hauptsächlich Migranten ins Visier geraten, besteht die offizielle Aufgabe von Frontex im Aufspüren von so genannten „Schleuserorganisationen“. Dass manche Menschen aus der Not von Geflüchteten Kapital schlagen, ist wahr. Andererseits gehen sie aber auch ein hohes Risiko ein, denn ihnen drohen hohe Strafen. Das Vokabular von „Schleppern“

und „Schleusern“ kriminalisiert auch jede Fluchthilfe aus politischen oder humanitären Gründen. So behauptet auch das Bundesinnenministerium, „Schleuserorganisationen“ trieben „bedenkenlos Flüchtlinge in großer Zahl auf Boote im Mittelmeer“.

Derart verbal aufgerüstet können weitere polizeiliche Partner eingebunden werden. Frontex arbeitet mit der kriminalpolizeilichen Agentur Europol zusammen, für 2015 wurden Operationen auch mit Interpol geplant. In einem „Flight Tracking Project“ werden Frühwarnsysteme für Flughäfen entwickelt, um unerwünschte Migranten schon vor der Landung zu erkennen.

Die Arbeit der Agentur verlagert sich durch solche Maßnahmen immer mehr ins so genannte Vorfeld: Frontex produziert vierteljährliche Risikoanalysen, in denen zukünftiger „Migrationsdruck“ prognostiziert wird. Hierfür verarbeitet die Agentur Statistiken von EU-weiten Polizeioperationen, in denen über einen Zeitraum von zwei Wochen an Bahnhöfen und Flughäfen Migranten kontrolliert werden. Zuletzt hatten die Polizeien der EU-Mitgliedstaaten im Oktober 2014 die Operation „Mos Maiorum“ durchgeführt, Anfang April 2015 folgte eine ähnliche Aktion unter dem Namen „Amberlight 2014“. Auch die Bundespolizei beteiligte sich wieder.

Vor allem an der östlichen Landgrenze und im Mittelmeer aktiv

Frontex soll einen Ausgleich schaffen für den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten. Die EU ist von rund 12.000 Kilometern Landgrenze und 45.000 Kilometern See­grenze umgeben. Faktisch ist Frontex aber vor allem an der östlichen Landgrenze und im Mittelmeer aktiv. Mittlerweile verfügt Frontex über Daten aus der Satellitenaufklärung und einem elektronischen Überwachungsnetzwerk, an das alle Mitgliedsstaaten angeschlossen sind. Wie alle anderen EU-Agenturen hat Frontex lediglich eine unterstützende Funktion und wird nur auf Ersuchen der Mitgliedstaaten tätig. Dann wird im Hauptquartier in Warschau eine Mission zusammengestellt, einzelne Regierungen stellen Ausrüstung und Personal zur Verfügung.

Frontex führt auch Sammelabschiebungen durch, allein für 2015 wurden bis zu 40 solcher „Rückführungseinsätze“ geplant. Hierfür will Frontex eigene Verbindungsbeamte in der Türkei und in Libyen

stationieren. Mit Weißrussland verhandelt Frontex über eine Abschiebeabkommen, ähnliche Verträge sind mit Ägypten und Libyen geplant.

Immer wieder kommt es im Rahmen von Frontex-Missionen im Mittelmeer zu illegalen „Push-back-Operationen“, also der Zurückschiebung in jene Länder, von deren Küsten die Geflüchteten in See gestochen waren. Griechenland zwang Bootsinsassen bereits in türkische Gewässer zurück, in einem Fall ertrank dabei fast die Hälfte der Passagiere. Die italienische Küstenwache fährt gemeinsame Patrouillen mit libyschen Soldaten, mehrmals wurde von rechtswidrigen Zurückweisungen an libysche Behörden berichtet. Die Betroffenen werden auf diese Weise daran gehindert, in der EU Asylansprüche zu stellen. Weder die Türkei noch Ägypten oder Libyen verfügen über funktionierende Asylsysteme.

Im Januar 2015 wurde mit Fabrice Leggeri ein neuer Frontex-Direktor benannt. Er gilt im Gegensatz zu seinem Vorgänger, einem finnischen Brigadegeneral, als Bürokrat. Angeblich erfand er den Namen „Frontex“ (als Abkürzung für „frontières extérieures“ – Außengrenzen). Gegenüber der Wochenzeitung *Die Zeit* beteuerte Leggeri, „Push-back-Operationen“ verstießen „gegen EU-Recht, gegen internationales Recht und gegen die Menschenrechte“. Verantwortung für die EU-Migrationsabwehr mag er aber nicht übernehmen: „Ich als Frontex-Direktor habe keine politische Aufgabe in dieser Frage. Ich setze nur die politischen Entscheidungen um.“

Schlüsselpositionen mit Deutschen besetzt

Wichtige Entscheidungen für die Arbeit von Frontex werden aber nicht nur in Brüssel getroffen, sondern auch im Verwaltungsrat der Agentur, in dem sich alle beteiligten Mitgliedsstaaten (auch Norwegen, Island und die Schweiz) organisieren. Der Frontex-Verwaltungsrat beschließt das jährliche Arbeitsprogramm und den Haushalt. Er wird von Ralf Göbel geleitet, einem früheren Vizepräsidenten des Bundespolizeipräsidiums und mittlerweile hohen Beamten im Bundesinnenministerium. Mit den zehntausenden Toten im Mittelmeer will aber auch Göbel nichts zu tun haben. Frontex mache keine Politik, sondern führe nur aus.

Frontex verfügt über einen eigenen Direktor für die operativen Missionen. Auch dieser Posten ist durch Klaus Rösler mit einem Deutschen besetzt. Rösler ist unter

Die Toten zählen

Über 30.000 Flüchtlinge und Migrant_innen starben seit 2000 beim Versuch, Europa zu erreichen oder dort zu bleiben. Eine Untersuchung, wie sich die europäische Politik auf die Todesrate auswirkt, findet sich auf www.themigrantsfiles.com

► Eine ausführliche und ständig aktualisierte Tabelle zu den Todesopfern der Festung Europa findet sich unter https://docs.google.com/spreadsheets/d/1YNqIzyQfEn4i_be2GGWESnG2Q8oE_fLASffsXdCOft/edit?pli=1#gid=686199832.

anderem mit der Leitung von „Triton“ beauftragt, der wohl bekanntesten Frontex-Operation vor der italienischen Küste. „Triton“ gilt als Nachfolgerin der italienischen Operation „Mare Nostrum“, innerhalb derer in kurzer Zeit über 140.000 Geflüchtete auf See aufgegriffen worden waren. Schnell stellte sich „Triton“ allerdings als Etikettenschwindel heraus: Während Italien für „Mare Nostrum“ monatlich rund neun Millionen Euro ausgab, verfügt „Triton“ lediglich über maximal 2,8 Millionen Euro. Auch das Einsatzgebiet wurde auf italienische Hoheitsgewässer verkleinert.

Dass bei „Triton“ eingesetzte Schiffe der isländischen oder portugiesischen Küstenwache dennoch zu Rettungseinsätzen auf hoher See aufbrechen, erzürnt den für die Operation zuständigen Frontex-Direktor. Laut italienischen Nachrichtenagenturen hatte Rösler ein Schreiben an die für Migration zuständigen Abteilungen des italienischen Innenministeriums ge-

richtet und gefordert, Notrufe zu ignorieren. Der frühere Bundesgrenzschützer habe demnach mitgeteilt, „dass nicht jeder Anruf von einem Satellitentelefon, getätigt von Bord eines Flüchtlingsbootes, auch ein Hilferuf sei“.

Offenbar wird diese Haltung nicht von allen Mitgliedsstaaten geteilt. Nachdem Mitte Februar wieder 14 Schiffe vor Lampedusa in Seenot gerieten, brachen auch Schiffe der „Triton“-Mission zur Rettung auf. Dem neuen Frontex-Leiter Leggeri war es wichtig zu versichern, dass dies im Notfall auch zukünftig so gehandhabt werden solle.

Angesichts der staatlichen Ignoranz haben sich mittlerweile private Initiativen zur Seenotrettung etabliert. Ein Millionärsehepaar aus Malta war hierfür voriges Jahr mit einem Schiff und einer Drohne auf dem Mittelmeer unterwegs, nun werden Spenden für eine weitere Saison gesammelt. Aktivisten aus Europa und Nordafrika haben sich in der Initiative „Watch the Med!“ zusammengeschlossen und verteilen in Tunesien und Marokko Flugblätter, um die gefährlichen Überfahrten wenigstens etwas sicherer zu gestalten. Seit Ende 2014 hat „Watch the Med!“ ein eigenes Notruftelefon geschaltet.

Und seit dem Frühjahr kreuzen weitere Aktivisten auf dem Mittelmeer: Mehrere Familien aus Brandenburg haben den Kauf, Umbau und Betrieb eines „Sea Watch“ getauften Schiffes finanziert. 1.000 Rettungswesten wurden aus China importiert, im Mai ging es mit der „zivilen Seenotrettung“ los. „Die EU ist nicht willens dazu“, heißt es in dem Aufruf der Gruppe. „Deshalb ergreifen wir die Initiative.“ ❖

Dieser Beitrag erschien – leicht verändert – zuerst in der *Jungle World* 9/2015. Wir danken für die Genehmigung des Nachdrucks.

Anzeige

Aktuelle Ausgabe - Direkte Aktion:

Kapitalismus 4.0

Aktueller Schwerpunkt:

Zwischen prekärer Arbeit und digitaler Revolution
- Technik als sozialer Prozess



Probheft gratis: www.direkteaktion.org

DA
DIREKTE AKTION
anarchosyndikalistische Zeitung



Installation in Hamburg, September 2014

Mit einer App übers Mittelmeer?

Europol soll mit Internetzensur Migration verhindern

Matthias Monroy

Die EU-Polizeiagentur Europol soll den Auftrag erhalten, Internet-Inhalte aufzuspüren, die „Migranten und Flüchtlinge“ anziehen könnten.

Dies geht aus dem Entwurf von Schlußfolgerungen hervor, die auf dem EU-Sondergipfel zur Flüchtlingssituation auf dem Mittelmeer verabschiedet werden sollten. Die britische Bürgerrechtsorganisation Statewatch hatte das Dokument geleakt. Verfolgt würden Internetauftritte von Fluchthelferinnen, die in dem Dokument als „traffickers“ bezeichnet werden. Allerdings bleibt es demnach nicht beim Erkennen: Europol soll auch die Entfernung der Inhalte „beantragen“ („detect and request removal of internet content“). Allerdings darf Europol lediglich Ermittlungen anstellen und

verfügt über kein Mandat für polizeiliche Zwangsmaßnahmen wie das Löschen oder Sperren von Internetinhalten.

Vermutlich geht es vor allem um so genannten Soziale Medien wie Google, Facebook und Youtube. Bei Europol startete Anfang Juli eine „Hinweisstelle“ zur Meldung von „illegal extremistisch-terroristischen Internetinhalten“. Eingehende „Hinweise“ leitet Europol dann an die Internetanbieter weiter. Die Entfernung fordern darf die Agentur nicht, formal handelt es sich um einen „Hinweis“. Eigentlich sollte die „Hinweisstelle“ zunächst auf das Themenfeld „islamistischer Terrorismus“ beschränkt sein. Das Dokument für den EU-Gipfel liest sich aber so, dass eine Erweiterung auf „Migration“ diskutiert und vielleicht sogar beschlossen wird.

Eigentlich ist für die Verhinderung unerwünschter Migration die EU-Grenzagentur Frontex zuständig. Um aber auch die Mittel und Methoden von Kriminalpolizei-

en nutzen zu können, wird jede Fluchthilfe pauschal als „banden- und gewerbsmäßige Einschleusung“ bezeichnet, durchgesetzt hat sich die Berufsbezeichnung „Schlepper“ oder „Schleuser“. Folgt man der Logik von Frontex, werden die Geflüchteten von brutalen Geschäftemachern zur Reise über das Mittelmeer gezwungen. Allerdings gibt es für die Beantragung von Asyl keine andere Möglichkeit als unerkannt in die EU einzureisen.

Medico International hatte hierzu einen malischen Aktivisten befragt: Das Verhältnis zu den Schleppern ist demnach eine komplexe Angelegenheit. Im Kriegsfall sind die Schlepper die Rettung für die Menschen, die um ihre Leben laufen.

Die Toten werden nicht urch die Schlepper oder die Boote verursacht, sondern durch Frontex. Zukünftig könnten noch mehr Tote zu erwarten sein, denn die EU will die Anzahl der potenziell genutzten Boote verkleinern. Sie plant ein

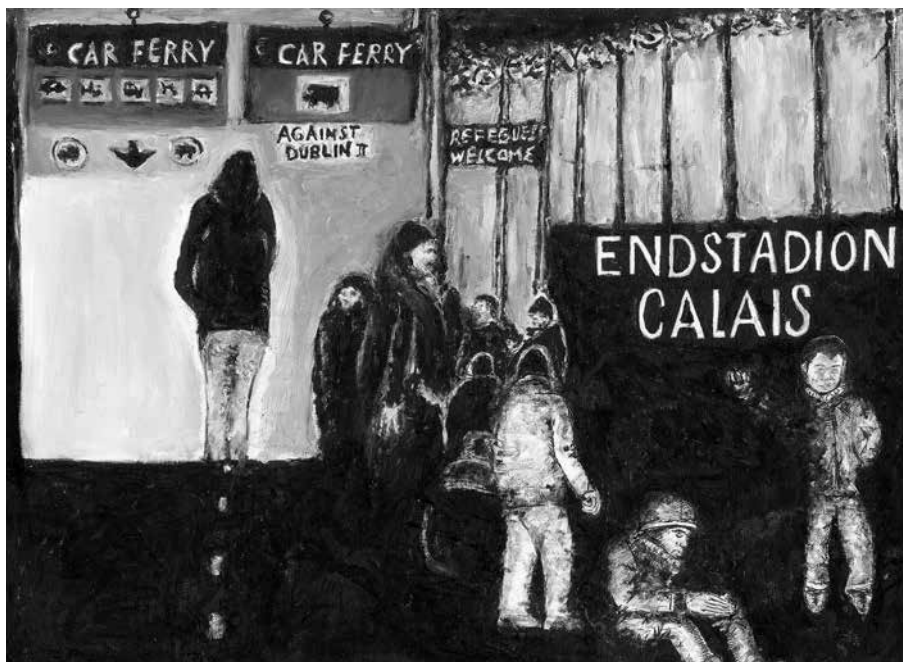


Bild aus der Wanderausstellung „Auf der Flucht“ der KunstKooperative Stop G7

Frontex also auf eine Kriminalisierung humanitärer Fluchthilfe im Internet.

Zur kriminalpolizeilichen Ermittlung von Fluchthilfe haben Europol und Frontex im März das gemeinsame Operationsteam Joint Operational Team (JOT) „Mare“ gestartet. Die Sondereinheit soll „Erkenntnisse über kriminelle Organisationen“ gewinnen, die „für die illegale Verbringung von Migranten auf dem Seeweg in die Europäische Union verantwortlich sind“.

Auch US-Behörden tauschen Daten zu Migration im Mittelmeer mit Europol

Frontex darf keine Personendaten speichern und verarbeiten, Europol aber schon. Alle anfallenden Informationen werden in der Analysedatei „Checkpoint“ gesammelt, die Informationen nach Auffälligkeiten abgeglichen. Dabei werden Telefondaten, Mailadressen, Reisedaten oder Angaben zu Fahrzeugen und Schiffen verarbeitet. Auch die US-Einwanderungsbehörden sind an die Datenbank angeschlossen, der Grund hierfür wird aber nicht erklärt.

Bei Europol in Den Haag wurde ein „maritimes Aufklärungszentrum“ eingerichtet. Beteiligt sind außer den EU-Mittelmeeranrainern auch Großbritannien und Deutschland. Der EU-Innenkommissar zählt zudem Dänemark, Belgien, Schweden und die Niederlande zu den Teilnehmenden. Auch die internationale Polizeiorganisation Interpol arbeitet im JOT „Mare“ mit.

Der neue Interpol-Chef ist der ehemalige BKA-Vize Jürgen Stock. Anlässlich der Einrichtung des Migrations-Lagezentrums bei Europol hatte Stock erklärt, weshalb FluchthelferInnen als besonders gefährlich eingestuft müssten. Stock meint, sie nutzen „moderne Technologien“ – er meint das Internet. ❖

Polizeizentrum in Libyen oder Tunesien, in dem auch Europol angesiedelt wäre. Die Agentur soll den Handel mit Booten ermitteln, aufgespürte Wasserfahrzeuge würden dann zerstört.

Kontakt zu FluchthelferInnen über das Internet

Die Fluchtwilligen stehen vor dem Problem, Kontakt zu den FluchthelferInnen finden zu müssen. Hier hilft das Internet. Medienberichten zufolge existieren beispielsweise in der Türkei Facebook-Gruppen, über die Fluchten organisiert werden. Dabei geht es nicht um Überfahrten mit klapprigen Schiffen oder Zodiac-Schlauchbooten. Vielmehr stechen aus der Küstenstadt Mersin ausgemusterte Frachter in See, die als seetüchtig und

nicht überfüllt bezeichnet werden können. Inzwischen erhält die Türkei aber Daten von EU-Satelliten, um entsprechende Abfahrten zu verhindern.

Frontex hat das Phänomen erkannt und warnt die EU-Mitgliedsstaaten seit einiger Zeit, dass außer „Sozialen Medien“ sogar Apps kursieren würden, um Informationen über Schiffe und Abfahrtsorte abzurufen. Überfahrten könnten sogar derart „gebucht“ werden. Laut der Bundesregierung behauptet Frontex auch, über die Apps könnten „Bedingungen in verschiedenen Zielländern abgerufen werden“. Frontex hat für diese angeblich existierenden Apps aber keine Belege präsentiert. Entsprechende Internetauftritte sind nicht von kommerziellen FluchthelferInnen, wohl aber von politischen Gruppen bekannt. Unter Umständen zielt die Warnung von

Anzeige

<p>SCHWERPUNKT: SOLIKON2015</p>	<p>CONTRASTE DIE MONATSZEITUNG FÜR SELBSTORGANISATION</p>	<p>KOMMUNE</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kaffee wächst nicht in der Uckermark • Justa trama – Textilunternehmen in Brasilien • Infos zum Kongress 		<p>Das »Los geht's« fand mit über 300 Leuten statt.</p>
<p>Ein Schnupperabo 3 Monate frei Haus - für nur 7,50 €! Endet automatisch und muss nicht gekündigt werden! Gegen Vorkasse: Schein / Briefmarken / Bankeinzug. Bestellungen im Internet oder über CONTRASTE e.V., Schönfelderstr. 41A, 34121 Kassel www.contraste.org</p>		<p>PROJEKT ROTE ZIEGE</p>
		<p>In der Nähe von Nürnberg wollen zehn enthusiastische Mitstreiter*innen ihr Projekt vorantreiben..</p>
		<p>ANTIRASSISTISCHE INITIATIVE (ARI)</p>
		<p>Die Dokumentationsstelle der ARI veröffentlichte kürzlich die aktuelle Ausgabe.</p>
		<p>BÜCHEL</p>
		<p>Mit der Aktion »Büchel 65« konnte der Atomwaffenstandort Büchel lahmgelegt werden.</p>

„Wir sind nicht dumm, sondern machtlos – im Moment“

Der (Nicht-)Diskurs über Migration und Abschottung in Ghana

Joshua A-Engtara, Bolgatanga/Ghana

Übersetzung aus dem Englischen:
Redaktionskollektiv der RHZ

Die vielen Menschen, die auf dem Weg nach Europa im Mittelmeer ertrinken, sind in den Radioprogrammen in Ghana kein großes Thema. Nur wenn sich große Unfälle ereignen, bei denen viele Menschen auf einmal ertrinken, bringen die Printmedien kurze Berichte auf den hinteren Seiten. In der Presseschau der Radiosender werden diese Berichte dann wie nebenbei erwähnt und mit ein paar Scherzen garniert. Das wird in der öffentlichen Diskussion in Ghana nicht als wichtiges Thema betrachtet, obwohl immer viele Ghanaer betroffen sind.

Auch die politische Führung Ghanas hat kein wahrnehmbares Interesse an der Tatsache, dass so viele ihrer Staatsbürger außerhalb der Grenzen sterben. Was wir erleben ist eine Regierung, die sich vor allem darum kümmert, den Eliten des globalen Nordens zu gefallen indem sie eine Politik macht, die viele Menschen in die Armut zwingt. Auch wegen dieser Politik ist das Leben für durchschnittliche Ghanaer im Moment sehr hart. Benzin zum Beispiel ist im Vergleich zu den Einkommen viel, viel teurer als in Europa oder den USA. Ein Grund ist der schwache ghanaische Cedi, derzeit eine der schwächsten Währungen der Welt. Darunter leiden die Händler wie die Käufer und alle Menschen, die etwas transportieren müssen, die Busse oder Taxen benutzen, um zur Arbeit, zur Schule oder anderswohin zu kommen.

Regierungshandeln in Afrika ist meistens charakterisiert durch schlechte und schwache Führung. Das Handeln

der Regierenden hat die Einwohner in nie endende politische und ökonomische Schwierigkeiten gebracht. Das geht eben auch so weit, dass sie es nicht als Problem ansehen, wenn ihre Bürger die Länder in Scharen verlassen oder beim Versuch sterben, Europa zu erreichen. Ein Beispiel ist ein früherer Berater für Nationale Sicherheit des ghanaischen Präsidenten, der 2014 öffentlich all diejenigen, die glaubten ihr Leben sei hart, aufforderte, ihre Pässe zu nehmen und das Land zu verlassen.

Es gibt viele Beschwerden über das Verhalten der politischen Klasse, aber paradoxerweise strebt fast jeder danach, so zu leben wie sie, selbst wenn das bedeutet, das Leben auf gefährlichen Routen ins „gelobte Land“, nach Europa, zu riskieren. Denn die einzigen Menschen, die ohne Einschränkungen reisen können, sind Politiker und ihre Verwandten. All die scharfen Kontrollen und Bedingungen betreffen sie nicht, die für alle anderen Menschen gelten.

Visa nur noch für Reiche und Politiker

Die britische Regierung beispielsweise plante 2013, zusätzliche Reisebeschränkungen und Anforderungen für Reisende aus so genannten Hochrisikoländern einzuführen. Wäre das umgesetzt worden, hätten Menschen aus „Hochrisikoländern“ wie Ghana vor einer Visumserteilung zusätzlich zu den üblichen Gebühren eine bestimmte Summe als Sicherheit hinterlegen müssen, die erst bei der Ausreise aus Großbritannien wieder ausgezahlt worden wäre. Und zwar zusätzlich zu den Nachweisen über ein dickes Konto, ohne die Visa sowieso nicht erteilt werden. Wäre diese Maßnahme umgesetzt worden, hätten nur noch sehr, sehr wenige Menschen Visa für Großbritannien bekommen können.

Vor 2010 hatten Besuche bei den meisten ausländischen Botschaften in

Ghana gezeigt, dass Nicht-Politiker, die sich um ein Visum bewarben, wie Menschen zweiter Klasse behandelt wurden. Sie mussten mehrere Stunden lang in der Sonne vor dem Gebäude anstehen, bevor sie zu einer Befragung hineingerufen wurden. In den meisten Fällen wurden ihre Anträge zurückgewiesen. Niemand hörte von dieser Tortur, weil diese Menschen keine Stimme haben. Aber hätte dies ein einziger ghanaischer Politiker erdulden müssen, hätte es einen öffentlichen Aufschrei gegeben.

Was der globale Norden nicht versteht: Mit dieser unterschiedlichen Behandlung von Politikern und Nicht-Politikern bei der Visumsvergabe trägt er zusätzlich dazu bei, Politiker zu abgehobenen Idolen zu machen, die die Nase hoch tragen und auf die Bevölkerung herabschauen. Das Los der eigenen Bürger, die sie in den Botschaften treffen, wollen sie für ihre eigenen Familien um jeden Preis vermeiden. Folglich unternehmen sie alles, was nötig ist, um so lange wie möglich zum Kreis der Politiker zu gehören oder an der Macht beteiligt zu bleiben. Das funktioniert nur durch den Aufbau von Klientel-Netzwerken, die mit viel Geld gepflegt werden müssen. Reichtum für die eigene Familie muss sowieso erreicht und erhalten werden, weil die Vergabe von Visa an Wohlstand geknüpft ist. Die logische Konsequenz daraus sind Korruption und kontinuierliche Manipulation und letztlich ein Kreislauf von schlechter Regierungsführung.

Der Weg durch die Wüste als einzige Option

Unter diesen Umständen ist für Menschen ohne Reichtum und Einfluss die einzige Option der Weg durch die Wüste und über das Meer, wo niemand nach Visa fragt. Es ist erschütternd, dass es manche europäische Regierende vorziehen, die Menschen auf See sterben zu lassen,



Zentrales Aufnahmelager Pagani auf Lesbos, Bild aus der Wanderausstellung „Auf der Flucht“ der KunstKooperative Stop G7

um nicht leichtere Zugänge nach Europa schaffen zu müssen. Ein anderer Schluss ist kaum möglich angesichts der Tatsache, dass der Ruf Italiens an den Rest Europas, bei der Rettung von Flüchtlingen zu helfen, auf taube Ohren gestoßen ist. Ein anderes Beispiel für diese Haltung ist die Tatsache, dass die australische Regierung die Besatzung eines Schiffes mit Flüchtlingen aus Myanmar bestochen hat, damit diese mit den Flüchtlingen zurückkehrt.

Je mehr man versucht, das eigene Land für Migranten unerreichbar zu machen, desto mehr werden Menschen andere Wege dorthin suchen. Wenn Menschen in den entwickelten Ländern sich darauf zurückziehen, dass sie eben Glück gehabt haben, weil sie in einem Land voller Möglichkeiten (basierend auf Ausbeutung, Betrug, Mord und Austerität) leben, dann leben sie in einer Scheinwelt. Sie können nicht weiterhin behaupten, dass das nicht ihr Problem sei. Denn wenn sie nichts unternehmen, um Leben zu retten, werden

die verhinderten Migranten irgendwann als Terroristen die Interessen der westlichen Länder angreifen, in den Ländern selbst und anderswo. Zunehmend lassen sich bisher ruhige und schwache Menschen, die vielleicht oder vielleicht auch nicht plant, von Ghana nach Europa zu wandern, agitieren, auch vom IS und ähnlichen Gruppen. Teilweise radikalisieren sie sich auch selbst aus Ärger über das Verhalten der europäischen Regierungen in Bezug auf Einwanderung.

Die viel gepriesene ghanaische Gastfreundschaft schwindet rapide, zum Teil wegen der negativen Erfahrungen mit dem „Land der Weißen“. Zunehmend entwickelt sich die Einstellung „triffst du einen von uns, triffst du uns alle“. Rassische, religiöse oder regionale Solidarität bringt zunehmend wütende Reaktionen auf die europäische Migrationspolitik hervor, nicht auf Regierungsebene, sondern auf individueller Ebene. Es ist anzunehmen, dass die Bereitschaft stark gesunken ist, sein Leben zu riskieren

um einem Europäer zu helfen, der auf der Straße von Räufern angegriffen wird. Solche Hilfe war vor einigen Jahren noch eine Selbstverständlichkeit, weiße Fremde wurden früher in Ghana von den meisten Menschen bevorzugt behandelt. So äußern sich heute die Enttäuschung und die Wut der Menschen.

Nichts zu verlieren

Die Zustände in den meisten Staaten Afrikas sind so, dass viele Menschen verzweifelt und bereit sind, alles zu tun, um dem zu entkommen. Dazu gehört auch die Bereitschaft, durch die Wüste zu ziehen und gefährliche Boote zu besteigen, um nach Europa zu kommen. Die Menschen, die sich auf diese gefährliche Wanderung einlassen, stehen zwischen zwei Feuern. Sie haben nichts zu verlieren, weder tot noch lebendig. Für viele ist die Straße des Lebens zu einer Sackgasse geworden. Deshalb haben viele das Gefühl, dass es besser ist die Reise zu wagen und zu

sterben, als zuhause zu bleiben und dort zu sterben.

Es stellt sich die Frage, warum etwa der globale Norden zugesehen hat, wie Somalia als Staat zu existieren aufhörte, wenn man an all die Möglichkeiten denkt, die er hatte, um die Situation positiv zu beeinflussen. Warum wird jetzt Libyen seinem Schicksal überlassen? Die Bürger in diesen Ländern, die an den Zuständen keine Mitschuld tragen, können nicht dauerhaft von ihrer Hoffnungslosigkeit gelähmt bleiben. Je mehr der globale Norden dazu beiträgt, Hoffnungslosigkeit zu schaffen, desto mehr kommt sie als Boomerang zurück. Die Menschen müssen überleben, und das können sie nicht, indem sie nur in die verarmten Nachbarländer migrieren.

Neben der verzweifelten Situation in vielen Gegenden Afrikas gibt es natürlich auch den Wunsch, reich zu sein und gut zu leben. Es ist nicht entscheidend, wie jemand reich wird. Das ist der Grund, warum viele ghanaische Auswanderer sehr aktiv werden und als fleißige Arbeiter bekannt sind. Das Ziel ist, schnell Geld zu verdienen und dann zurückzukehren, um besser zu leben als die anderen. Um kein Blatt vor den Mund zu nehmen: Viele ghanaische Migranten in Europa verfügen deshalb über mehr gesparten Besitz in Ghana als Europäer in ihren Ländern, was natürlich auch an den enormen Währungsunterschieden liegt.

Viel zu verlieren

Eine Folge ist, dass diejenigen, die die Arbeitsmigranten reich zurückkommen und ein besseres Leben führen sehen, dadurch ermutigt werden, ebenfalls zu migrieren. Diese Menschen sind aber nicht in der Situation, dass sie nichts zu verlieren haben, im Gegenteil haben sie oft viel zu verlieren, Hochschulabsolventen etwa oder Facharbeiter, die in Ghana nicht so viel Lohn bekommen, wie sie eigentlich verdienen. Ihre Familien kennen die erfolgreichen Beispiele und tun alles, um sie zu unterstützen – das beinhaltet auch, tausende von Dollar aufzutreiben, oft zu leihen, um die Reise zu finanzieren.

Ein Beispiel aus einem der ärmsten Distrikte im Norden Ghanas: Vor etwa drei Monaten schaffte es eine Familie trotz der schwierigen Lebensumstände, tausende ghanaische Cedis aufzubringen, um ihrem Bruder und Sohn die Reise durch Burkina Faso und die Sahara nach Nordafrika und dann Europa zu ermöglichen. Nicht

Maulkorbgesetz

In Australien ist Ende Juni 2015 ein neues Gesetz in Kraft getreten, das die Presse- und Informationsfreiheit im Zusammenhang mit der Behandlung von Bootsflüchtlingen erheblich einschränkt. Der „Border Force Act“ droht Ärzt_innen und Pflegepersonal in den Aufnahmezentren mit einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren, wenn sie Informationen über die Zustände dort weitergeben. Diese Informationen gelten nach den nationalen Sicherheitsbestimmungen als „geschützt“ und dürfen nicht ohne Erlaubnis des Einwanderungsministeriums öffentlich gemacht werden. Der Zutritt zu den Zentren ist für Journalist_innen bereits seit 2011 strikt eingeschränkt, nachdem mehrere Insassen verstorben waren. Einem UN-Bericht zufolge werden vor allem in „vorgelagerten“ Aufnahmezentren auf der Insel Manus in Papua-Neuguinea und auf der Pazifikinsel Nauru Menschenrechte verletzt.

einmal Bilder von der gefährlichen Wüste und die Warnung vor Betrügnern konnten den Mann abhalten. Bereits in der burkinischen Hauptstadt Ouagadougou war die Reise zu Ende, weil die Organisatoren der Reise, die bereits alles Geld bekommen hatten, spurlos verschwanden. Die Familie ist jetzt tief verschuldet und weiß nicht, wie sie das Geld jemals aufbringen soll, da der Sohn nicht in Europa arbeiten und Geld schicken kann.

Es ist erstaunlich, wie viele Menschen bereit sind, auf eine solche Reise zu gehen, obwohl so viele von den Syndikaten betrogen werden. Es ist dagegen nicht überraschend, dass diejenigen, die es bis nach Nordafrika geschafft haben und dort aufgehalten werden, es wieder und wieder versuchen. Viele Hoffnungen sind in sie gesetzt worden. Sie können nicht die Schande auf sich nehmen, mit leeren Händen nach Hause zurückzukehren.

Damit sollen weder die mühevollen, teuren und gefährlichen Versuche gerechtfertigt werden, nach Europa zu gelangen, noch soll damit vorgeschlagen werden, Europa solle seine Grenzen

vollständig für jeden öffnen. Vielmehr ist dies ein Aufruf an die Europäer endlich wahrzunehmen, dass die genutzten Mittel gegen Immigration kontraproduktiv sind und den erwünschten Effekt nicht herbeiführen werden. Die Politik der Abschottung bearbeitet nur die Symptome, anstatt an die Wurzeln zu gehen. Wenn sie die Chance auf ein würdiges Leben dort hätten, würden die wenigsten Menschen ihre Länder verlassen, geschweige denn so riskante Versuche auf sich nehmen, nach Europa zu kommen.

Machiavellische Beziehungen

Die Lösung des Problems liegt nicht in der Befestigung der europäischen Grenzen und der Abweisung von Menschen aus dem globalen Süden, sondern darin sicherzustellen, dass es Entwicklung überall auf der Welt gibt. Damit entfielen die meisten Anreize für die Reise nach Europa. Wenn der globale Süden jeder Aussicht auf Entwicklung und würdiges Leben beraubt ist, ist es die Verantwortung des auch auf Kosten des Südens entwickelten globalen Nordens, Unterstützung zu leisten. Die kosmetischen Aktivitäten, die die Regierungen des Nordens unternehmen, um mit dem Problem umzugehen, wie beispielsweise der Kampf gegen die Syndikate der so genannten Schleuser, werden langfristig nichts bewirken. Diese Aktivitäten sind nur eine Vortäuschung einer Problemlösung. Die Syndikate operieren nicht in einem Vakuum. Sie versuchen nur, aus einer steigenden Nachfrage Nutzen zu ziehen. Es ist sehr einfach: kein Markt – keine Syndikate.

Es ist im Interesse des globalen Nordens selbst zu verstehen, dass es eine grundlegende Notwendigkeit ist, gute Regierungsführung (nicht nur nach den Ansprüchen des Nordens), Transparenz und Zuverlässigkeit im Süden ebenso zu etablieren wie faire Handelsbeziehungen, die Wachstum und Fortschritt zulassen. Bisher sind die Beziehungen zwischen den Politikern und Wirtschaftsführern des Nordens und des Südens geprägt durch den machiavellischen Ansatz: Gebt uns, was wir wollen (Posten und ein gutes Leben) und wir nehmen die Plünderung unserer Ressourcen hin, ebenso wie den Fortschritt, den ihr dadurch erreicht. Der Norden sollte sich nicht weiter in dem Glauben wiegen, dass er schlau ist und der Süden dumm. Die Regierenden mögen es sein, die Massen sind es nicht. Wir sind nur machtlos. Im Moment. ❖



Houmer Hedayatzaeh

23. August 2013: Protestmarsch und Kundgebung in Amberg, Bayern

Ashkan Khorasani

Übersetzung aus dem Farsi ins Deutsche: Sara Dehkordi

Strukturelle oder subjektive Unterdrückung ist in verschiedenen Facetten des Lebens einer asylsuchenden Person¹ sichtbar. Beide Formen der Unterdrückung kann man auf mehreren Ebenen untersuchen: An der Vollstreckung von Gesetzen, die zur Einschränkung von Asylsuchenden gedacht sind, wie dem gesetzlichen Zwang zum Leben in einem Asylbewerberlager, das Nichtgewähren des Rechts auf Weiterbildung, die Deportation durch den Staat oder rassistische und nationalistische

¹ Ich benutze hier den Begriff „asylsuchende Person“ beziehungsweise „Asylsuchende*r“, da dieser geläufig ist, jedoch ist es das Konzept des „Non-Citizen“, welches in meinen Augen die Situation von Asylsuchenden und Papierlosen greifbarer beschreibt. Bezüglich einer näheren Diskussion des Konzepts des „Non-Citizen“ siehe auch: http://refugeentaction.net/index.php?option=com_content&view=article&id=213:zur-position-asylsuchender-undihre-kaempfe-in-modernen-gesellschaft&catid=2&Itemid=132&lang=de.

Rindermarkt

Neue Wege zur Unterdrückung von Asylsuchendenprotesten

Kräfte, die als eine Front zusammenstehen, um den Asylsuchenden in Deutschland das Leben zu erschweren, und nicht zuletzt die systematische Unterdrückung von selbstorganisierten Asylsuchenden-Protesten durch Polizei und Justiz. All diese Ebenen der Unterdrückung formen das tagtägliche Leben dieses Teils der unterdrückten Klasse der deutschen Gesellschaft.

Der Fokus dieses Textes behandelt die letzte Ebene der Unterdrückung dieser Aufzählung – die Begrenzung und Niederschlagung von Asylsuchenden-Protesten zeigt sich komplizierter und bedeuten-

der im Vergleich zu den anderen Unterdrückungsformen, die auf spezifischen Gesetzesebenen beruhen. Die Unterdrückung auf Gesetzesebene hingegen gilt der gezielten Zurichtung eines Objekts namens „Asylbewerber“ an die Bedürfnisse der allgemeinen Ordnung, und zwar auch, wenn diese in der Inhaftierung und/oder der Deportation von Asylsuchenden resultiert.

Diese Zurichtung dient letztendlich einem einzigen Ziel, nämlich der Zufriedenstellung der Bedürfnisse der allgemeinen Ordnung durch den Körper des Objektes „Asylbewerber*in“ – diese unmündigen

Menschen, die der Staat bis in den letzten Bereich ihres Lebens kontrolliert. Um dies zu verwirklichen, muss jedweder Protest, der durch sich selbst organisierende Subjekte veranlasst wird, niedergeschlagen werden. Subjekte, die eben jene auf Anpassung zielenden Gesetze und Bestimmungen zumindest verhältnismäßig überwinden und gemeinsam aktiv werden, um ihren Zustand selbst bestimmen zu können. Demzufolge bedeutet die Unterdrückung der Proteste gleichzeitig die Unterdrückung der politischen Subjekte dieser Proteste und der Möglichkeit, den eigenen Zustand selbst zu verändern.

Wenn wir von Unterdrückung der Asylsuchenden-Proteste sprechen, weisen wir auf einen Moment hin, in dem jegliche durch den Staat zugeschnittenen Maßnahmen und Mechanismen zur Abschreckung und Verhinderung des Zustandekommens der Proteste – teils durch manipulative, teils durch bestrafende Methoden – nicht mehr wirken. Gleichzeitig haben Asylsuchende als konstant unterdrückte Subjekte, sich auf ihre eigene Interpretation der Unterdrückung beziehend, eine Reihe von gemeinsamen Protesten begonnen.

Dies geschah genau zu dem Zeitpunkt, an dem der Staat versuchte mit politischer Repression eine neue, wenn auch noch schwache politische Kraft, von ihrer Radikalität zu trennen, und zwar unter der Inkaufnahme, dass diese Trennung auch physische Trennung bedeuten kann. Bei dieser Konfrontation stehen wir – im Vergleich zu dem Bild, welches wir aus den Medien kennen – sowohl einer anderen Art von Asylsuchenden gegenüber, als auch einem anderen Antlitz des Staates. Diese Konfrontation ist derart ausschlaggebend, dass eine Verbesserung beziehungsweise Verschlechterung der Verhältnisse der Asylsuchenden direkt von ihr abhängig ist².

Diese Form der Unterdrückung ist an das Aufkommen von Asylsuchenden-Protesten gebunden, denn seitdem diese existieren, existiert auch diese spezifische Unterdrückung. Was mich jedoch dazu gebracht hat, meine eigene Bewertung der selbstorganisierten Proteste zusammenzufassen, und mich hierbei speziell auf die Protestreihen der Jahre 2012 und 2013 zu konzentrieren, ist zum einen

die Bedeutsamkeit und Besonderheit dieser Protestperiode in Deutschland und zum anderen meine eigene Teilnahme an den Protesten, die sich auf diese Periode beschränkt.

In den Jahren 2012 und 2013 haben sich die Proteste in verschiedenen Manifestationen dargestellt. Die Asylsuchenden sind aus den Lagern herausgetreten und haben durch den Aufbau von Zelten in mehreren Stadtzentren den Zwang zum Leben in den Lagern beendet. Um gegen die Residenzpflicht zu protestieren und um diese außer Kraft zu setzen, aber auch um gegen Deportation und den Lagerzwang zu demonstrieren, wurden Protestmärsche organisiert. Im Kampf für die Bewilligung ihres Asylrechts wurden Hunger- und Durststreiks abgehalten, die von den Asylsuchenden gemeinschaftlich organisiert wurden.

Manchmal wurden die Proteste von Staat und Presse gänzlich ignoriert, manchmal etablierten sie Asylsuchende als Thema des allgemeinen Interesses und zwangen somit den Staat an den Verhandlungstisch, um gegebenenfalls einige Forderungen zu akzeptieren, und manchmal wurden ihre Proteste von der Polizei mit Gewalt niedergeschlagen, Asylsuchende wurden inhaftiert und verschiedene Prozesse, die dann Geld- oder Gefängnisstrafen zur Folge hatten, gegen sie eröffnet.

Um den Umgang des Staates im Zusammenhang mit den Protesten der Jahre 2012 und 2013 ganzheitlich beleuchten zu können, bedarf es einer umfassenderen Analyse, die dieser Text nicht leisten kann. Da jedoch die Art und Weise der staatlichen Konfrontation mit den Protesten einen direkten Einfluss auf Qualität und Quantität eben dieser ausübte, werde ich mich an dieser Stelle auf jene Unterdrückung konzentrieren, die der Hunger- und Durststreik³ auf dem Münchener Rindermarkt vom 22. bis zum 29. Juni 2013 nach sich zog. Der Grund hierfür ist, dass ich unter den verschiedenen Protestaktionen der oben genannten Periode den Hungerstreik am Rindermarkt als den am deutlichsten selbstorganisierten und einflussreichsten Protestakt betrachte. Zudem führte die gelungene direkte Unterdrückung des Hungerstreiks durch den Staat zu einer grundlegenden Veränderung hinsichtlich der Handhabung weiterer Un-

terdrückung der kommenden Proteste und der generellen zukünftigen Auseinandersetzung des Staates mit diesen Protesten.

Aus diesem Grund sehe ich eine Untersuchung der Umgangsweise des Staates während der gesamten Dauer des Hungerstreiks am Rindermarkt als erforderlich. Zum einen ermöglicht dies ein konkretes Verständnis der Geschehnisse der neun Tage, in denen der Hungerstreik anhielt, zum zweiten gewährt es einen Einblick in die generelle Politik des Staates gegenüber den selbstorganisierten Asylsuchenden-Protesten und zum dritten könnte es ein hilfreicher Versuch sein, denjenigen Aktivist*innen – Asylsuchende und nicht-Asylsuchende – die sich auch nach der gewaltsamen Unterdrückung des Hungerstreiks weiterhin auf der Suche nach der Antwort zu folgender Frage befinden, zu unterstützen: Durch welche Mechanismen kann man Asylsuchenden-Proteste einflussreicher machen und sich gleichzeitig besser vor der gewaltsamen Unterdrückung durch den Staat schützen?

Rindermarkt

Im Anschluss an ihre Demonstration versammelten sich am 22. Juni 2013 Asylsuchende aus verschiedenen Lagern Bayerns auf dem Münchener Rindermarkt und begannen einen ersten Hungerstreik, bei dem sie die gesamte Nahrungsaufnahme – außer Wasser – verweigerten. An den Staat gerichtet wurde eine Erklärung veröffentlicht, in der drei Tage Zeit eingeräumt wurden, um die Forderung zur Bewilligung des Asylrechts der Streikenden zu erfüllen⁴. Da der Staat nicht reagierte, verkündeten die Hungerstreikenden am Dienstag, den 25. Juni, in einer Pressekonferenz, dass sie mit einem unbegrenzten Hunger- und Durststreik begonnen hätten und ab sofort nicht nur die Essenaufnahme, sondern auch jegliche Wasseraufnahme verweigern würden⁵.

Am selben Tag verkündete die Regierung des Bundeslandes Bayern über die Staatsministerin für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen Christine Haderthauer, sie würde die Asylsuchenden

² Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Art der Konfrontation ausschließlich zwischen diesen beiden Seiten – Staat und Asylsuchende – aufkommt. Wie jede andere soziale Konfrontation spielt sich auch diese zwischen zwei sozialen Kräften ab, die gebunden an ihre eigenen Interessen miteinander im Widerspruch stehen.

³ Im Folgenden werde ich der Einfachheit halber lediglich Hungerstreik anstatt Hunger- und Durststreik schreiben, auch wenn ich mich nach wie vor auf den Hunger- und Durststreik beziehe.

⁴ http://refugeetentaction.net/index.php?option=com_content&view=article&id=248:die-erklaerung-der-hungerstreikenden-asylsuchenden&catid=2&Itemid=132&lang=de

⁵ http://refugeetentaction.net/index.php?option=com_content&view=article&id=250:hungerstreikende-in-muenchentreten-in-den-trockenen-hungerstreik&catid=2&Itemid=132&lang=de

den zu Verhandlungen einladen, um eine Lösung zur „Beruhigung der Lage“ zu finden. Dieser Vorschlag zu Verhandlungen seitens des Staates kann selbst als eine Errungenschaft des Hungerstreiks gesehen werden, da ersichtlich wurde, dass der Hungerstreik und die Medienpräsenz dem Staat nicht mehr erlaubten, seine ignorante Haltung weiter zu verfolgen. Gleichzeitig war diese Errungenschaft brüchig. Die Verhandlungen bedeuteten jedoch eine Möglichkeit zur Durchsetzung der Forderungen der Asylsuchenden.

Die Erfahrungen der vergangenen Verhandlungen zwischen hungerstreikenden Asylsuchenden und dem Staat im März

scheidungen und Vorschläge des Verhandlungspartners Staat zu vermitteln. So konnten diese außerhalb des Verhandlungsorts und ausschließlich untereinander ihre unabhängige Entscheidung zu den jeweiligen Verhandlungsinhalten treffen.

Diese Konstellation bewirkte, dass der Staat seine unmittelbaren Druckmittel, die zum Brechen des Hungerstreikes ohne Eingeständnisse führen sollten, nicht einsetzen konnte. Denn nun war es ihm zumindest nicht mehr direkt möglich, die physische Schwäche, den ertragenen Stress und die psychische Ermattung der Asylsuchenden auszunutzen und mit Techniken, die zur Demotivation und Ein-

Vorschläge des Staates abzulehnen und machten gleichzeitig bekannt, dass sie ihren Hungerstreik erst nach der Durchsetzung ihrer Forderungen beenden würden.

Der Staat, sichtbar verwirrt durch seine Erfolglosigkeit und die Fortführung des Hunger- und Durststreiks, verkündete auf einer Pressekonferenz, dass er trotz der misslungenen Verhandlungen seine beiden Vorschläge in die Tat umsetzen würde. Am selben Tag wurde am Rindermarkt ein medizinisches Nothilfefelt errichtet, während das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Bearbeitung der Akten begann. Bis zu diesem Zeitpunkt behielten die Asylsuchenden in den Verhandlungen die relative Oberhand.

Nun war der Staat am Zuge, um im Einklang mit seinen Interessen seine Apparate zu organisieren und seine Strategien umzusetzen. Nachdem er zwar an den Verhandlungstisch getreten war, es ihm jedoch nicht gelang den Hunger- und Durststreik zu brechen, konnte er sich in Anbetracht der schlechten physischen Verfassung der Asylsuchenden und der Medienpräsenz nicht plötzlich zurückziehen und in die bloße Rolle eines Beobachters schlüpfen.

Keinen Tag nach der ersten Verhandlung reorganisierte sich der Staat mit einer neuen Strategie. Er verfolgte nun zwei Vorgehensweisen: Zum einen versuchte er unter dem Vorwand, den Forderungen der Asylbewerber auf legaler Basis nicht gerecht werden zu können, dem Protest seine Berechtigung zu entziehen. Zum anderen zielte er auf eine inszenierte Rollenverschiebung des durch die Hungerstreikenden ernannten Vermittlers. Die öffentliche Meinung und der Fokus der Medien sollte auf ihn gelenkt werden, um den Asylsuchenden ihre Subjektivität abzustreiten, vom Hungerstreik selbst abzulenken und eine Dämonisierung des Vermittlers zu erreichen.

Da die Aussagen der Staatsrepräsentant*innen im Vergleich zu denen der Asylsuchenden in den Medien keineswegs gleichrangig veröffentlicht wurden, hatte der Staat leichtes Spiel, seine abwertende Haltung zu der Art und Weise der Selbstorganisation der Asylsuchenden zu propagieren. Ab diesem Zeitpunkt titelten die Medien fast nur noch über die „Rolle des Vermittlers“ und die „harte Führung des Hungerstreiks, denen bestimmte Individuen Befehle erteilen“ würden.

Diese beiden beschriebenen Strategien, die der Staat ungefähr am Nachmittag des 27. Juni anzuwenden begann, führten



28. August 2013: Protestmarsch, Polizeikontrolle zwischen Schierling und Ergolsbach, Bayern

des Vorjahres in Würzburg wie auch im Oktober desselben Jahres in Berlin zeigten jedoch die Möglichkeiten des Staates auf, die Verhandlungen selbst als Mittel zur politischen Unterdrückung der Proteste einzusetzen.

Man hatte aus beiden Erfahrungen eindeutig vernommen, wie zielgerichtet die „zuvorkommenden“ Regierungen der Bundesländer alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzten, und zudem die Schwächen der Asylsuchenden ausnutzten, um sie zum Brechen ihres Hungerstreiks zu bewegen, jedoch ohne dabei jedwede Eingeständnisse zu machen. Dieses Mal einigten sich die Asylsuchenden jedoch auf eine neue Methode des Protestes. Sie bestimmten einen „Vermittler“, der selbst den Status Asylbewerber nicht mehr innehatte, um den Hungerstreikenden die Ent-

engung der Streikenden führen würden, seine Verhandlungsmacht durchzusetzen.

Wie erwartet, war der Staat mit leeren Händen an den Verhandlungstisch getreten. Der Staat stellte die Forderung an die Asylsuchenden, wieder mit der Einnahme von Wasser zu beginnen, um seinerseits im Anschluss die Asylbewerberakten zu bearbeiten und die jeweiligen Beschlüsse ohne Garantie von Bewilligungen nach zwei Wochen zu verkünden.

Zudem solle in Zusammenarbeit mit der Stadt München ein medizinisches Nothilfefelt an die Zelte der Hungerstreikenden angrenzend errichtet werden, damit ihr gesundheitlicher Status nicht gefährdet würde. Doch diesmal – und im Gegensatz zu den vorangegangenen Hungerstreiks in Würzburg und Berlin – beschlossen die Asylsuchenden die

zur fünften Erklärung der Asylsuchenden, die am Freitag, den 28. Juni veröffentlicht wurde⁶. Die Hungerstreikenden erklärten hier, dass sie, solange sie bei Sinnen wären und ihre eigenständigen Entscheidungen treffen könnten, keine ärztliche Betreuung benötigen würden und die bereitgestellten Ärzt*innen sie bis zu ihrer vollen physischen Ohnmacht nicht untersuchen dürften. Im Anschluss schrieben sie: „Die deutsche Regierung muss erkennen, dass politische Spiele vorüber sind und dass es nur zwei Einbahn-Straßen zu beschreiten gibt: Entweder die Erfüllung der exakten Forderung der hungerstreikenden Asylsuchenden, oder Bobby Sands und Holger Meins auf den Straßen Münchens.“

Nach der Veröffentlichung dieser Erklärung begann eine bisher beispiellose Medienattacke gegen den Hungerstreik. Die Namen „Bobby Sands“ und „Holger Meins“ als Mitglieder der IRA und RAF und die Bezeichnung „Terrorist“ füllten die Zeitungen und die Fernsehberichterstattung. Der Bürgermeister der Stadt München, Christian Ude (SPD), erklärte hierauf in einem Interview: „Eine Räumung braucht einen rechtlichen Grund, den gibt es bisher noch nicht.“⁷ Nach Joachim Herrmann (CDU) jedoch hätten „die ‚Rädelsführer‘ [...] sich selbst auf eine Ebene mit Terroristen gestellt“. Das Bild der „terroristischen Rädelsführer“, die unwissende Asylsuchende manipulieren, war somit vollkommen.

Dieselben Asylsuchenden, denen es gelungen war den Staat in den ersten Verhandlungen beachtlich unter Druck zu setzen und ihren Hungerstreik fortzuführen, verloren mit dieser Medienattacke einen großen Teil der Unterstützung der öffentlichen Meinung.

Es war diese Situation, in welcher der Staat am 29. Juni eine Krisensitzung zum Hungerstreik einberief, und zwei berühmte und erfahrene Politiker, Hans-Jochen Vogel (SPD) und Alois Glück (CSU), beide Rentner und seit längerem keine politische Position bekleidend, als seine Vermittler vorstellte. Die Regierung hatte demnach dieselbe Strategie gewählt, welche die Asylsuchenden in den ersten Verhandlungen verwendet hatten. Die Fortführung der



Bild aus der Wanderausstellung „Auf der Flucht“ der KunstKooperative Stop G7

Verhandlungen durch seine Vermittler, die Medienattacken, die sich zu Gunsten des Staates gegen die Streikenden auswirkten, und der physische und geistige Druck, der auf diesen lag bewirkte, dass der Staat die Oberhand in den Verhandlungen gewann (oder dies zu diesem Zeitpunkt zumindest dachte).

Aus diesem Grund zog er in der zweiten Verhandlungsrunde nicht nur jegliche vorherigen Vorschläge zurück, sondern behielt sich vor, den Asylsuchenden mit keinerlei Eingeständnissen gegenüberzutreten. Der Vorschlag, den die Vermittler nun verkündeten, war folgender: Brecht euren Hungerstreik ab und wir, zwei sich im Ruhestand befindende Politiker, werden uns mit der unleidlichen Situation in den Lagern, mit den Essenspaketen und mit der Residenzpflicht auseinandersetzen und nach unserer Untersuchung dem Staat Ratschläge unterbreiten.

Die Asylsuchenden, die in der zweiten Verhandlungsrunde über ihren Vermittler die legalen Potenziale der Gesetzgebung zum Erreichen ihrer Forderungen erklärten, sahen sich nun dem absoluten Nein des Staates gegenüber. Folglich erklärten sie, dass sie ihren Hungerstreik fortführen würden. Doch „zwischen zwei gleichen Rechten entscheidet die Gewalt“⁸ und der Staat als diejenige Kraft, welche das Mo-

nopol hat, seine Stärke jederzeit durchzusetzen, offenbarte nun in dieser Stufe der Verhandlungen seine repressive Substanz und klammerte hierdurch die eigentliche Problematik aus:

Um fünf Uhr morgens des Sonntags, 30. Juni, stürmte eine Sondereinheit der Polizei die Zelte der hungerstreikenden Asylsuchenden und schaffte es durch den gewaltsamen Angriff gegen die Streikenden und Unterstützer*innen, den Hungerstreik im Keim zu ersticken. Seine Argumentation war augenscheinlich: Der Staat könne nicht zusehen, wie eine kleine Gruppe von Leuten die „armen“ Asylsuchenden zu ihren Objekten machte und sie zu ihren politischen Gunsten ausnutzte.

Als erstes nahm die Polizei den Vermittler fest und lieferte danach die Asylsuchenden in Krankenhäuser ein beziehungsweise brachte einige mit Zwang in nahegelegene Lager um München. Außerdem wurden diejenigen Hungerstreikenden und Unterstützer*innen festgenommen, die sich gegen diesen gewaltsamen Eingriff wehrten. Nach wenigen Stunden wurde der Rindermarkt durch die Stadtreinigung von jeglichen Spuren des Hungerstreiks gesäubert, so dass die Münchner Altstadt-Fassade wie gewohnt erschien.

Post-Rindermarkt

Nach ihrer Entlassung aus den Krankenhäusern und den Gefängnissen und dem Verar-

⁶ http://refugeentaction.net/index.php?option=com_content&view=article&id=256:fifth-statement-fo-the-hunger-striking-asylumseekers-in-munich&catid=2&Itemid=132&lang=de

⁷ <http://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.hungerstreik-drama-auf-dem-rindermarkt-asylbewerber-ue-befuerchtettote.ec87644e-665e-4051-89dd-ebc0c98360d6.html>

⁸ Marx, Karl (1890): Das Kapital, Band 1, Vierte Auflage, Dietz Verlag Berlin, S. 249.

beiten des psychischen Schocks, den der Angriff der Polizei bewirkt hatte, gingen die Asylsuchenden in die nächste Phase ihres Protests über und reorganisierten sich. Sie nahmen an, dass die einzige Antwort auf ihre Unterdrückung durch die Polizei nur die Fortführung ihres Protests mit der gleichen Qualität und Zielrichtung sein könnte. Sie zogen jedoch nicht in Betracht, dass die von ihnen gezeigte Reaktion auf die Unterdrückung des Hungerstreiks am Rindermarkt nicht wieder gutzumachende Konsequenzen sowohl für ihre eigenen Proteste als auch für zukünftige Proteste anderer Asylsuchender haben würde.

Der Staat sah sich demnach nicht nur mit keinerlei Widerstand gegen seine Politik der Unterdrückung des Hungerstreiks konfrontiert; er überhäufte die Hungerstreikenden sowie diverse Unterstützer*innen mit Strafverfahren, wie zum Beispiel Verfahren wegen versuchten Mordes an den Hungerstreikenden, Körperverletzung an Polizeibeamten, Widerstands gegen Polizeibeamte, Beleidigung von Polizeibeamten und so weiter. Mit hohen Strafandrohungen sollten die Proteste unterdrückt werden.

Ebenso beschloss der Staat seine Vorgehensweise, die er sich im Falle des Hun-

Die Spur des Geldes

Flüchtlinge und Migrant_innen geben jedes Jahr mehr als eine Milliarde Dollar aus, um Europa zu erreichen. Europa zahlt etwa den gleichen Betrag, um sie davon abzuhalten. Eine Handvoll Unternehmen profitiert prächtig von diesem Prozess.

► www.themigrantsfiles.com

gerstreiks als letzte Auswahl vorbehalten hatte, von nun an als erste Strategie gegen alle weiteren Proteste anzuwenden: Am 20. August 2013 nahmen zwei Protestmärsche aus verschiedenen Richtungen Kurs auf München. Die zwei Wochen Protestmarsch waren an jedem Tag begleitet von außerordentlicher Polizeigewalt und Verhaftungen von Asylsuchenden sowie Unterstützer*innen. Die Bayerische Polizei schüchtern Asylsuchende ein, deren Lager sich an der Proteststrecke befanden und die sich dem Protestmarsch aus ihren Lagern heraus anschließen wollten und bedrohte diese in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde.

Anzeige

Obwohl die Protestmärsche München erreichten, wurde den Protestierenden das Marschieren auf den Straßen Münchens strengstens untersagt. Dies galt auch für die Münchener Bürgersteige. Das Aufgebot der Polizei-Sonderkommandos war derart furchterregend, dass die Asylsuchenden beschlossen – um einem Polizeiangriff vorzubeugen – im DGB-Haus Unterschlupf zu suchen und dort einen Sitzprotest zu beginnen. Im März 2014 wurde der Hungerstreik von Asylsuchenden in der Stadt Dingolfing, im Juli 2014 der Hungerstreik am Berliner Brandenburger Tor und die Besetzung der DGB-Zentrale in Berlin allesamt mit brutalem Polizeieinsatz gebrochen.

Unmittelbare Polizeigewalt als Unterdrückungsmaßnahme bei Asylsuchenden-Protesten bleibt Kernstrategie in einer Zeit, in der ein Gericht nach der Untersuchung der Anschuldigungen eines Unterstützers des Hungerstreikes am Rindermarkt, der nach der Niederschlagung in Gewahrsam genommen wurde, den Polizeiangriff als eindeutig rechtswidrig bezeichnete⁹.

Nun ist es nicht unbedingt notwendig, dass wir uns in der Analyse der Interessen des Staates in der Klassengesellschaft auf marxistische Theorien zu diesem Thema beziehen. Das Beispiel der bayerischen Landesregierung hat uns unsere Aufgabe erleichtert. Diese hat zur Genüge illustriert, wie sehr der Staat bereit ist, Asylsuchenden-Proteste mit allen Mitteln zu unterdrücken und sie auszusradieren, sobald diese auf eine bedeutende Ebene gelangen.

Jedenfalls ist das Verständnis dieser Angelegenheit als ein Schritt auf dem Weg zur Lösung der Problematik zu sehen, nicht als die Lösung selbst. Wenn wir kundtun, dass der Staat die Asylsuchenden-Proteste niedergeschlagen hat und die Details dieser Unterdrückung entflechten, bedeutet das nicht, dass wir damit auf irgendeine große Besonderheit hingewiesen hätten.

All das, was hier so kurz und knapp erklärt wurde, dient ausschließlich der besseren Einsicht in die Strategien des Staates, um anschließend Wege zu finden, die Unterdrückungsstruktur zu schwächen und die Asylsuchenden-Proteste zu stärken. ❖

⁹ <http://www.regensburg-digital.de/raeumung-des-protestcamps-am-rindermarkt-war-ille-gal/10032015/>

Hubert Heinhold

Recht für Flüchtlinge

Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis

7., vollständig überarbeitete Neuauflage

Schutzsuchende Flüchtlinge sind auf qualifizierte Beratung angewiesen. Dies setzt eine enge Kooperation zwischen Anwälten, Flüchtlingsberatungsstellen und Ehrenamtlichen voraus. Der Leitfaden des bekannten Asyl-Anwalts Hubert Heinhold kann diese Zusammenarbeit und die kompetente Unterstützung der Flüchtlinge wesentlich erleichtern. „Recht für Flüchtlinge“ enthält auf aktuellem Stand alles, was Haupt- und Ehrenamtliche über das Asyl- und Ausländerrecht wissen sollten. Die grundlegenden Veränderungen und Neuregelungen in diesem Rechtsgebiet haben eine vollständige Neuauflage des bewährten Handbuchs notwendig gemacht. Damit auch Neueinsteiger und Betroffene selbst die Chance bekommen, die schwierige Materie zu durchdringen, werden die wesentlichen Grundlagen des Asyl- und Ausländerrechts systematisch dargestellt. Das Standardwerk informiert kompetent, fundiert und in verständlicher Sprache. Der Band erscheint erstmals in der Reihe „jus it!“ und ist mit seinem schlanken Format ein besonders nützlicher Begleiter für die Asylarbeit.

Hubert Heinhold: Recht für Flüchtlinge, Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis 7., vollständig überarbeitete Neuauflage, Karlsruhe, Loeper Literaturverlag 2015, 524 Seiten, kart., 19,90 Euro, ISBN: 978-3-86059-590-9



flickr/sonitikt
(CC BY-NC 2.0)

1. Mai 2010, Ankara

Politische Aktivitäten in der BRD unerwünscht

Das Aufenthaltsgesetz als politisches Repressionsinstrument

Rechtsanwalt Axel Oswald, Tübingen

Aus aktuellem Anlass soll hier exemplarisch auf drei aufenthaltsrechtliche Verfahren eingegangen werden, bei denen jeweils das hierfür zuständige Regierungspräsidium Stuttgart so genannte Ausweisungsverfügungen erlassen hat, welche in diesen Fällen mit angeblichen Aktivitäten für die linke türkische bewaffnete Organisation DHKP-C begründet sind.

Ziel dieser ausländerrechtlichen Verfügungen ist jeweils die Ausweisung aus der BRD sowie die Androhung der Abschiebung, sollte die gesetzte Ausreisefrist nicht eingehalten werden. Wenn kein anderweitiger Abschiebeschutz besteht, können die Betroffenen in ihren Herkunftsstaat abgeschoben werden, wo ihnen wiederum aufgrund der polizeilichen und geheimdienstlichen Zusammenarbeit zwischen der BRD und der Türkei politische Verfolgung durch den türkischen Staat droht.

Eine bestehende Aufenthaltserlaubnis wird entzogen und nur eine so genannte

Duldung erteilt, die bei Arbeits- und Wohnungssuche erhebliche Nachteile bringt und jede Reise ins Ausland verhindert, da eine Wiedereinreise in die BRD ausgeschlossen wäre. Ein weiterer Bestandteil der Verfügung ist jeweils die Aufenthaltsbeschränkung der Betroffenen auf den Wohnort beziehungsweise auf den zuständigen Landkreis. Dadurch wird also auch die freie Bewegungsmöglichkeit in der BRD massiv eingeschränkt.

Diese ausländerrechtlichen Maßnahmen haben den Zweck, unabhängig von strafrechtlicher Verfolgung und unabhängig von aktuellen strafrechtlichen Verur-

teilungen, die unerwünschten politischen Aktivitäten der Betroffenen soweit wie möglich faktisch einzuschränken und zu behindern. Gestützt wurden die Ausweisungen auf § 55 AufenthG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 ARB1/80 und § 54 Nr. 5 AufenthG. Nach der Vorschrift des § 54 Nr. 5 AufenthG hat die Ausweisung dann zu erfolgen, wenn „Tatsachen die Schlußfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen“.

Der Fall Hasan Y.

Hasan Y. war vor Erlass der oben genannten Verfügung im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis). Im Jahr 1995 war Hasan Y. wegen eines angeblich geplanten Brandanschlags gegen eine Einrichtung türkischer Faschisten in Singen zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden. Außerdem war er ebenfalls 1995 wegen versuchter schwerer Brandstiftung am türkischen Generalkonsulat in Stuttgart mit einem Molotow-Cocktail letztlich zu einer weiteren Freiheitsstrafe verurteilt worden, welche er auch absitzen musste.

Im Jahr 1996 wurde Hasan Y. zum ersten Mal aus Deutschland ausgewiesen und die oben genannten weiteren Konsequenzen verhängt. Eine Abschiebung kam nicht in Frage, da Hasan Y. nach allen Erkenntnissen in der Türkei sofort verhaftet und menschenrechtswidrigen Haftbedingungen und Folter ausgesetzt gewesen wäre. Ende des Jahres 1996 wurde vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart ein Vergleich geschlossen, wonach, wenn er nicht erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werde, die ergangene Ausweisungsverfügung für die Vergangenheit aufzuheben sei. Im Dezember 2004 erhielt er dann seine frühere unbefristete Aufenthaltsberechtigung (Niederlassungserlaubnis) wieder.

In den folgenden Jahren besuchte Hasan Y. neben politischen Veranstaltungen anderer linker Organisationen weiterhin Veranstaltungen, Konzerte und weitere Aktivitäten von Kulturvereinen, welche von den hiesigen Sicherheitsbehörden

der DHKP-C zugeordnet werden. Weiter fanden die Sicherheitsbehörden bei mehreren Wohnungsdurchsuchungen verschiedene Unterlagen, welche der DHKP-C als Propagandamaterial zugeordnet wurden und stellten verschiedene Kontakte des Hasan Y. zu einem später durch den Staatsschutzsenat eines Oberlandesgerichts verurteilten angeblichen Führungsmitglied der DHKP-C fest. Eine Verurteilung wegen einer Straftat erfolgte in diesem Zeitraum nicht mehr.

Seine Klage gegen die Ausweisungsverfügung des Regierungspräsidiums vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart führte dann letztlich wiederum zu einem Vergleich, welcher im Wesentlichen identisch ist mit dem bereits früher geschlossenen Vergleich und Hasan Y. wiederum die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Aussicht stellt, wenn innerhalb von eineinhalb Jahren über ihn keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse über eine Teilnahme an Veranstaltungen der DHKP-C nahestehender Vereinigungen vorliegen und der Kläger sich nicht wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz strafbar macht. Darüber hinaus wurde Hasan Y. sofort eine Aufenthaltserlaubnis erteilt mit der Auflage, sich 14-tägig bei seiner zuständigen Polizeibehörde zu melden. Die räumliche Beschränkung des Aufenthaltes wurde aufgehoben.

Der Fall Emine E.

Emine E. wurde im Jahr 2012 durch das Regierungspräsidium Stuttgart aus Deutschland ausgewiesen, außerdem wurde ihr auferlegt, sich wöchentlich beim für sie zuständigen Polizeiviertel zu melden. Ihr Aufenthalt wurde auf den Landkreis beschränkt. Die Verfügung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass Emine E. im Jahr 1997 wegen Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Die Verurteilung stand im Zusammenhang mit einer Besetzung des RTL-Büros in Bremen, um dadurch gegen die Ermordung von Aktivisten der DHKP-C in der Türkei zu protestieren. Emine E. war bei dieser Aktion als Dolmetscherin anwesend. Weiter wird ausgeführt, dass ihr Ehemann bereits seit langer Zeit Aktivist der DHKP-C sei.

Sie habe darüber hinaus an verschiedenen Aktivitäten von der DHKP-C zugerechneten Organisationen teilgenommen und auch entsprechende (hier nicht

verbotene!) Vereine besucht. Sie habe auch überregionale große Veranstaltungen besucht, auf denen Vorstellungen und Inhalte der DHKP-C verbreitet worden seien. Im Übrigen sei sie auch zu Konzerten der türkischen Musikgruppe Yorum gegangen, welche sich auch für die DHKP-C engagiere. Darüber hinaus wurden ihr weitere Aktivitäten wie die Teilnahme an Hungerstreiks für die Freilassung politischer Gefangener in der Türkei vorgeworfen.

Das Regierungspräsidium begründete die Ausweisung im Wesentlichen wie bei Hasan Y., das dann angerufene Verwaltungsgericht Stuttgart bestätigte diese Ansicht und wies die gegen die Verfügung eingelegte Klage ab. Im Urteil wurde durch das Verwaltungsgericht festgestellt, dass „das individuelle Verhalten der Klägerin eine gegenwärtige, hinreichende schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt und das Regierungspräsidium die Ausweisung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Rechts der Klägerin auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens ermesensfehlerfrei verfügt hat“.

Durch die gerichtlich bestätigte Ausweisung von Emine E. kann diese ihre bisherige unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) nicht weiter behalten und wird auf eine ausländerrechtliche Duldung für den Zeitraum von fünf Jahren zurückgestuft. Mit einer Duldung ist es weit schwieriger ein Arbeitsverhältnis zu finden, da die Duldung kein sicheres Aufenthaltsrecht darstellt und dies bei potenziellen Arbeitgebern zu Misstrauen führt. Darüber hinaus ist selbstverständlich die wöchentliche Meldepflicht bei der Polizei eine ganz erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit von Emine E.

Der Fall Alisan T.

Alisan T. wurde ebenfalls im Jahr 2012 durch das Regierungspräsidium Stuttgart aus Deutschland ausgewiesen und verpflichtet, sich einmal wöchentlich bei der zuständigen Polizeibehörde zu melden. Weiter wurde sein Aufenthalt auf die Stadt Stuttgart beschränkt. Begründet wurde die Verfügung damit, dass Alisan T., der bereits in den 80er und 90er Jahren in der Türkei wegen angeblicher Mitgliedschaft in der Devrimci Sol (DevSol) für mehrere Jahre inhaftiert war, auch nach seiner

Flucht in die BRD 1995 seine politischen Aktivitäten für die Nachfolgeorganisation DHKP-C fortgeführt habe.

Weiter wird darauf Bezug genommen, dass er vom Landgericht Stuttgart, Staatschutzkammer, im Jahr 2009 wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz aufgrund von angeblichen Aktivitäten für die DHKP-C verurteilt wurde. Weiter wird auf unterschiedlichste Aktivitäten verwiesen, welche im engen Bezug zur DHKP-C stünden. So habe er unter anderem intensiv persönliche Kontakte zu einem DHKP-C-Führungsfunktionär und damaligen Gebietsverantwortlichen für Deutschland gehabt, mit dem er auch umfangreiche Telefonate geführt habe. Er habe auch große Mengen von Zeitschriften verteilt, welche der DHKP-C zugeordnet werden und sich auch im anatolischen Kunst- und Kulturhaus in Stuttgart betätigt, welches ebenfalls der DHKP-C als Vorfeldorganisation zugeordnet wird.

Der gegen das Regierungspräsidium gerichteten Klage wurde stattgegeben und der angegriffene Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgehoben. Hiergegen beantragte das Land Baden-Württemberg für das Regierungspräsidium die Zulassung der Berufung, welche letztendlich auch erfolgreich war. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigte im Wesentlichen die ursprüngliche Ausweisungsverfügung des Regierungspräsidiums. Auch hier lautet die Begründung, dass Alisan T. nach wie vor seine politischen Aktivitäten, welche die DHKP-C als terroristische Vereinigung unterstützen, fortführe. Eine glaubhafte Distanzierung von den politischen Zielen und Aktivitäten der DHKP-C sei nicht erfolgt.

In der Konsequenz bedeutet dies für Alisan T., dass er nunmehr für die Dauer von zehn Jahren auf eine ausländerrechtliche Duldung herabgestuft wurde und die vorherige Aufenthaltserlaubnis verloren hat. Darüber hinaus muss er sich wöchentlich bei der Polizeibehörde melden. Auch hier kommen die bereits oben genannten faktischen Auswirkungen der ausländerrechtlichen Entscheidung zur Geltung.

Neben Erkenntnissen des Landeskriminalamts und der örtlichen Polizeibehörden zu den vermeintlichen Aktivitäten für die DHKP-C sind im Wesentlichen Berichte des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg über die Aktivitäten der Betroffenen Grundlage

der oben ausgeführten Behörden- und Gerichtsentscheidungen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht tritt in diesen Fällen selbstverständlich niemals die Person in Erscheinung, welche die entsprechenden Wahrnehmungen persönlich gemacht haben will. In der Regel handelt es sich hierbei um angeworbene Spitzel, welche als Informanten für den Verfassungsschutz arbeiten.

Die Prozessvertreter des Verfassungsschutzes verweisen hier in der Regel lediglich auf die Aktenlage und auf sonstige allgemeine Erkenntnisse über vermeintliche Propagandablätter, Tarnorganisationen und Propaganda- und Re-

Auf politischer Ebene wird sowohl von den Sicherheitsbehörden als auch von den Gerichten letztlich eine glaubhafte Distanzierung von den politischen Aktivitäten der DHKP-C gefordert, wenn überhaupt vom Ansatz her ein Wegfall der so genannten Gefährlichkeit von früheren Aktivitäten für die Zukunft bejaht werden sollte. Diese Distanzierungserklärung wird von den Betroffenen nach meiner Erfahrung nicht abgegeben, da diese ihre politische Aktivitäten als Ausdruck politischer Meinungsfreiheit und freier politischer Meinungsäußerung begreifen.

Neben den oben beschriebenen direkten Auswirkungen der ausländerrecht-



flickr/sontitiki (CC BY-NC 2.0)

1. Mai 2011, Ankara

krutierungsveranstaltungen der DHKP-C, womit diese die weiter andauernde Gefährlichkeit der politischen Aktivitäten der Betroffenen begründen wollen. In aller Regel reicht es für die hiesigen Verwaltungsgerichte aus, wenn nur ein möglichst umfassend zusammen getragenes Bewegungsmuster der Betroffenen vorgelegt wird, woraus sich angebliche Bezüge zur DHKP-C ergeben. In aller Regel werden auch umfangreiche Telefonüberwachungsmaßnahmen der betroffenen Personen ausgewertet und in Auszügen den Akten beigelegt.

lichen Repressalien auf die Betroffenen wirkt sich das Bewußtsein über die dauernde umfassende Überwachung durch die Geheimdienste und die ständige Bedrohung mit erneuten Ausweisungs- und Abschiebeversuchen der Behörden auch auf das tägliche Leben der Betroffenen in der BRD verunsichernd aus. Damit wird das abschreckende Instrumentarium des politischen Strafrechts durch die ausländerrechtlichen Repressionsinstrumente verstärkt, ergänzt und noch weiter in den persönlichen Alltag der Betroffenen hinein getragen. ❖



Europol-Hauptsitz in Den Haag, Niederlande

Fünfjahresplan für die innere Sicherheit

Europol soll ein Anti-Terror-Zentrum bekommen

Matthias Monroy

Auch die EU-Kommission schlägt laut einer Mitteilung namens „Europäische Agenda für Sicherheit“ mittlerweile die Einrichtung eines „European Counter Terrorism Centre“ (ECTC) vor. Das Ende April veröffentlichte Papier beschreibt die „wichtigsten Prioritäten und Maßnahmen für den Zeitraum 2015–2020“. Das ECTC stellt nur einen von vielen Punkten dar: Die Mit-

teilung der Kommission befasst sich mit der zukünftigen Bekämpfung von „Terrorismus, organisiertem Verbrechen und Cyberkriminalität“. Ähnliche Papiere hatte die EU in der Vergangenheit als Fünfjahrespläne oder als „Strategie der inneren Sicherheit“ veröffentlicht.

■ Das vorgeschlagene ECTC folgt offensichtlich dem Vorbild amerikanischer „Fusion Centres“ und dem deutschen

„Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin-Treptow. Dort arbeiten alle zuständigen Polizei- und Geheimdienstbehörden in themenspezifischen Arbeitsgruppen zusammen. Derartige Analysegruppen existieren auch bei Europol.

Bisher war ein solches Zentrum lediglich vom Anti-Terrorismusbeauftragten der EU befürwortet worden. Im März hatte schließlich Europol selbst für ein ECTC geworben. Die Polizeiagentur will auf diese Weise auch geheimdienstliche Informationen („intelligence data“) speichern

und analysieren. Europol will dadurch „zentrale Nachrichtenlücken“ („key intelligence gaps“) schließen.

Nur eine Woche nach dem Europol-Papier hat auch die Justiz-Agentur Eurojust einen offensichtlich abgestimmten, gleichlautenden Vorschlag zur Verarbeitung von „intelligence data“ veröffentlicht. Europol und Eurojust machen sich mit dem neuen Vorschlag den Umstand zunutze, dass es keine einheitliche Definition für den Begriff „intelligence data“ gibt. Europol will sogar zum „vorrangigen Informationskanal“ für „intelligence data“ werden. Die Daten könnten von Geheimdiensten der Mitgliedsstaaten angeliefert werden. In Deutschland wäre dies das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Derzeit darf Europol keine als „geheim“ oder „vertraulich“ eingestuft

Daten verarbeiten. Das könnte sich laut dem Europol-Papier vom März ändern. Das EU-Anti-Terror-Zentrum soll abgeschottete, abhörsichere Hochsicherheitstrakte erhalten. Dies wäre nötig, um die Anforderungen für die Verarbeitung als vertraulich oder geheim eingestuft Informationen zu erfüllen.

Nationale Staatsschutz-Abteilungen der Polizei fürchten Konkurrenz

Die europäischen Geheimdienste koordinieren sich bislang in der „Counter Terrorism Group“ (CGT). Die Gruppe gehört nicht zur EU. Im Zuge der Bekämpfung „ausländischer Kämpfer“ wird der Informationsaustausch innerhalb der CTG derzeit intensiviert. Der neue Europol-Vorschlag dürfte bei der CTG als Angriff auf die lieb gewonnenen Geheimdienst-

kompetenzen verstanden werden.

Europol begründet seine Vorschläge mit Aufforderungen des Rates, seine Anstrengungen zum Informationsaustausch unter den Mitgliedsstaaten zu verstärken. Derartige Formulierungen waren womöglich gar nicht als Aufforderung zum Aufbau einer geheimdienstlichen Kriminalpolizei gedacht, finden sich aber seit 9/11 in vielen Ratsdokumenten. Auch in den Beschlüssen zur Einrichtung des Schengener Informationssystems, des SWIFT-Abkommens oder von Abkommen zum Tausch von Fluggastdaten tauchen Formulierungen zur Verarbeitung von „intelligence data“ auf.

Zahlreiche Mitgliedsstaaten sprechen sich gegen den Vorschlag aus. Befürchtet wird der Verlust nationaler Verantwortungsbereiche bei den Staatsschutz-Abteilungen der Polizei. Auch die Bundesregierung lehnt die Einrichtung eines ECTC

Wiki/OSSeveno (CC BY-SA 4.0)



In Erinnerung an

Günter Sare

* 19. Februar 1949 † 28. September 1985

Frankfurt (Hufnagelstraße, Ecke Frankenallee), den 28. September 1985, 20.54 Uhr. Ein Mann liegt auf der Straße, überfahren von einem Wasserwerfer. Es ist der 36-jährige Günter Sare, Arbeiter und Vorstandsmitglied im ältesten Frankfurter Jugendzentrum, dem JUZ Böckenheim. Über seinem Körper schlagen Polizisten auf einen zu Hilfe eilenden Jugendlichen ein. Günter Sare hatte gegen eine Veranstaltung der NPD demonstriert. Wenige Stunden später, erlag er seinen Verletzungen.

Nichts ist vergessen!

Wandelt Trauer und Wut in Widerstand!

Gedenkdemonstration für Günter Sare, 30 Jahre nach seinem Tod: Samstag, 26. September 2015, 17 Uhr, Frankfurt/Main, Hauptbahnhof (Kaisersack)

Repression gegen Kleinbauerngewerkschaft in Mali

Solidaritätskampagne für den Basisaktivisten Bakary Traoré

Afrique-Europe-Interact

Die Verhaftung kam keineswegs aus heiterem Himmel: Eine Woche lang wurde der Kleinbauerngewerkschafter Bakary Traoré immer wieder von der Polizei angerufen oder auf offener Straße angehalten. Doch am Ende ging alles ganz rasch.

■ Mitten in der malischen Hauptstadt Bamako wurde Bakary am 8. April von Zivilpolizisten aus seiner Heimatregion festgenommen und direkt in das 270 Kilometer entfernte Städtchen Niono gebracht. Noch im Auto erfuhr er, worin die Vorwürfe bestehen: Danach soll er im Radio einen für die Verwaltung der Felder zuständigen Funktionär des Staates beleidigt und zudem die Bauern und Bäuerinnen gegen die zuständigen Behörden aufgewiegelt haben.

Juristisch ist die Anklage von A bis Z absurd, doch politisch haben Bakarys Verfolger durchaus recht – jedenfalls teilweise. Denn Bakary kämpft bereits seit vielen Jahren gegen Korruption und unterschiedliche Formen von Landraub im Office du Niger – einer Region, die 1920 von der französischen Kolonialmacht als eigenständige Verwaltungseinheit gegründet wurde. Unter Rückgriff auf Zwangsarbeit ließ Frankreich damals den gigantischen Markala-Staudamm errichten, wodurch der Niger aufgestaut und die Möglichkeit geschaffen wurde, mittels eines weit verzweigten Kanalsystems eine riesige Fläche in der eigentlich völlig trockenen Sahelzone zu bewässern. Während die Kolonialmacht ursprünglich den Anbau von Baumwolle für die französische Textilindustrie forciert hat, ist das Land



im weiteren Verlauf vor allem Kleinbauern und -bäuerinnen zugesprochen worden.

Heute indessen ist das Office du Niger zum Gegenstand millionenschwerer Investitionen geworden – inklusive massiver Landvertreibungen. Denn die Tatsache, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Bewässerung gegeben sind, hat Landkäufe in der Region zu einem lukrativen Geschäftszweig gemacht. Obwohl der malische Staat davon spricht, mit den Landinvestitionen die Ernährungssicherheit der Bevölkerung abzusichern, sollen über 50 Prozent der bislang abgeschlossenen Verträge der Produktion von Biospritpflanzen oder Exportgetreide dienen, ganz zu schweigen davon, dass bereits tausende Kleinbauern und -bäuerinnen ihr Land und somit ihre Ernährungsgrundlage verloren haben.

Ein „postkoloniales Vampir-System“

Zurück zu Bakary Traoré: Schwerpunkt seines Kampfes sind die korrupten Behörden des Office du Niger, weshalb er mit Blick auf die Geschichte der Region von der Notwendigkeit einer „Dekolonisierung

des Office du Niger“ spricht. Denn die korrupten und klientelistischen Verwaltungsstrukturen führen nicht nur dazu, dass Land im großen Stil verkauft beziehungsweise verpachtet wird – und dies zu Bedingungen, die im Zusammenhang mit Landgrabbing auch aus anderen Weltregionen bekannt sind: Geheim, das heißt ohne Konsultation der lokalen Bevölkerung, unter Verzicht auf Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen sowie zu grotesk günstigen Konditionen, wozu unter anderem niedrigste Pachtzinsen beziehungsweise Kaufpreise, jahrzehntelange Steuernachlässe („tax holiday“) und nicht kostendeckende Wassergebühren gehören. Vielmehr kommt es im Falle des Office du Niger auch zu einer Art Mikro-Landgrabbing, das unter anderem von Bakary als „postkoloniales Vampir-System“ geißelt wird. Danach werden die ohnehin prekären Bodenverhältnisse im Office du Niger zusätzlich noch dadurch verschärft, dass die Behörden Land entschädigungslos konfiszieren, sobald die Bauern und Bäuerinnen mit ihrer Wasserrechnung in Verzug geraten sind.

Dieser bei Bedarf auch mit Gewalt durchgesetzte Verwaltungsakt geschieht unabhängig davon, ob das Land seit drei, zehn oder 30 Jahren von einer Familie bestellt wurde. Ebenfalls keine Rolle spielen die Gründe des Zahlungsverzugs – ganz gleich, ob Schädlingsbefall aufgetreten ist oder die zentral gewarteten Abflusskanäle verstopft waren und die gesamte Reisernte im nicht abgeflossenen Wasser vergammelt ist. In solchen Fällen soll zwar eine paritätisch besetzte Kommission den Sachverhalt sorgfältig prüfen, die ausgesprochenen Empfehlungen werden allerdings nur selten eingehalten – ein Aspekt, der nicht zuletzt auf den eigentlichen Charakter der Landbeschlagnahmungen ver-

weisen dürfte. Denn diese erfolgen keineswegs zugunsten des Allgemeinwohls, vielmehr reißen sich die Behördenmitarbeiter und -mitarbeiterinnen das Land selber unter den Nagel, wahlweise für ihr persönliches Umfeld oder zur Weiterverpachtung an klientelistisch verbundene Parteifreunde und -freundinnen, Geschäftspartner und -partnerinnen oder Regierungsbeamte und -beamtinnen.

Darüber hinaus gehört Bakary Traoré zu jenen Aktivisten und Aktivistinnen, die seit 2012 die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bauern und Bäuerinnen im Office du Niger und dem transnationalen Netzwerk Afrique-Europe-Interact maßgeblich in die Wege geleitet haben – ein Bündnis, aus dem mittlerweile die bäuerliche Basisgewerkschaft COPON hervorgegangen ist, die „Coordination des Paysans à l'Office du Niger“ („Koordination der Bauern im Office du Niger“). Rund 800 Bauern und Bäuerinnen haben sich der von Bakary als Generalsekretär koordinierten COPON bereits angeschlossen, darunter mehrere dutzend Bewohner_innen des aus vier Teildörfern bestehenden Ortes Siengo-Extension. Hier wurden im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in den Jahren 2013/2014 etwa 1.700 Hektar Land neu bewässert.

Anstatt das Land jedoch – wie offiziell vorgesehen – an die ansässigen Kleinbauern und -bäuerinnen zu verteilen, haben sich lokale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Office du Niger zusammen mit den jeweiligen Dorfchefs die neu bereitgestellten Flächen zu beträchtlichen Teilen selber angeeignet beziehungsweise an vermögende Dritte weiterverkauft. Inwiefern die von der COPON sorgfältig zusammengetragenen Informationen am Ende wirklich zu einer Rückgabe des Landes an die eigentlich vorgesehenen Familien führen werden, steht noch in den Sternen. Und doch ist festzuhalten, dass es der COPON – und somit auch Bakary Traoré – bereits jetzt gelungen ist, mit ihrer Initiative sowohl im Office du Niger als auch auf der deutschen Seite erheblich Staub aufzuwirbeln, ein Umstand, der sich zukünftig bei vergleichbaren Projekten sicherlich positiv bemerkbar machen dürfte.

Spätestens vor diesem Hintergrund sollte auch verständlich werden, weshalb die Vorwürfe gegen Bakary keineswegs zufällig sind – auch was den Zeitpunkt betrifft. Denn die Verwaltung des Office du Niger hat schlicht Angst. Bakary kennt als Bauer all die unterschiedlichen

Probleme aus eigener Anschauung. Des Weiteren hat er in seinen jungen Jahren auch einige Jahre als Volksschullehrer gearbeitet und verfügt daher über die notwendigen Ressourcen, um sich besonders gut zur Wehr setzen zu können.

„Die Angst vor der Reaktion der Behörden ist sehr weit verbreitet“

Dies betrifft in erster Linie die französische Sprache. Denn obwohl in Mali gerade mal 20 Prozent der Bevölkerung die ehemalige Kolonialsprache verstehen, ist französisch bis heute nicht nur Verwaltungssprache, sondern auch die Sprache der Regierung und des Parlaments. Anders formuliert: Zum Selbstverständnis von Bakary Traoré gehört es, lokale Bauern und Bäuerinnen in ihrer Selbstermächtigung zu unterstützen (Stichwort: Empowerment), ihnen also auch jene Angst wegzunehmen, die in Mali und vielen anderen afrikanischen Ländern immer noch eines der großen Hindernisse in bäuerlichen Kämpfen darstellt, wie Bakary Traoré in einem Interview 2012 unmissverständlich ausgeführt hat:

■ Afrique-Europe-Interact ist ein transnationales, Ende 2009 entstandenes Netzwerk, an dem Basisaktivisten und -aktivistinnen aus beiden Kontinenten beteiligt sind, insbesondere in Mali, Togo, Burkina Faso, Tunesien, Deutschland, Österreich und den Niederlanden. Landraub ist neben Flucht und Migration einer der zentralen Schwerpunkte von Afrique-Europe-Interact, hierzu gehört unter anderem eine Solidaritätskampagne für die ebenfalls im Office du Niger gelegenen Dörfer Sanamadougou und Sahou. Hinsichtlich der doppelten Ausrichtung unseres Netzwerks auf Kämpfe in den Herkunftsländern und Migration sei daher auch auf das von Afrique-Europe-Interact herausgegebene Buch des Flüchtlingsaktivisten Emmanuel Mbolela „Mein Weg vom Kongo nach Europa. Zwischen Widerstand, Flucht und Exil“ (mit einem Vorwort von Jean Ziegler) verwiesen (ISBN: 978-3854764564).

► Weitere Infos:

www.afrique-europe-interact.net

„Kein Bauer würde je das Land verlangen, das den Multis versprochen wurde. Bei ihnen ist die Angst vor der Reaktion der Behörden sehr weit verbreitet, vor allem bei denen mit wenig oder gar keiner Schulbildung. Denn die staatliche Autorität ist wie ein König. Das hat viel mit Geld zu tun. Die Multis können mit Banken verhandeln. Die Bauern, die einen Kredit wollen, haben jedoch wenig Verhandlungsmacht. Sie müssen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzahlen, ansonsten wird ihnen ihr Land abgenommen. Die Angst ist daher, von einem Kreditinstitut schlecht bewertet zu werden. Theoretisch könnte jeder Bauer ein Stück des noch nicht erschlossenen Landes im Office du Niger pachten. Aber Fakt ist, dass dort nur Multis oder Angehörige der Regierungspartei beziehungsweise der Behörden Land pachten, das heißt jene, die genug Geld haben, um das Land mit Kanälen selber zu erschließen.“

Nach der Festnahme Bakarys ließ die Solidarität nicht lange auf sich warten: In Niono harrten die ganze Nacht über mehrere Dutzend Bauern und Bäuerinnen vor dem Gebäude der Gendarmerie aus, wo Bakary Traoré festgehalten wurde – ein Umstand, der ohne die COPON in dieser Form wohl kaum möglich gewesen wäre. Darüber hinaus hat Afrique-Europe-Interact eine internationale ad hoc-Solidaritätskampagne gestartet, an der auch die Rosa-Luxemburg-Stiftung beteiligt war – letztere deshalb, weil sie Bakary Traoré zum damaligen Zeitpunkt zu einer Klimaaktionskonferenz nach Köln eingeladen hatte, samt anschließender Veranstaltungsrundreise.

Jeder Tag in einem malischen Gefängnis ist ein Martyrium

Neben Protestbriefen an die malische Botschaft in Deutschland dürften in diesem Kontext insbesondere mehrere Anrufe sowohl beim Einsatzleiter des Festnahmekommandos als auch beim zuständigen Richter nicht nur für ungläubiges Stauen gesorgt haben (gemäß der Devise: „Wie kann ein kleiner malischer Bauer einen derartigen Aufruhr erzeugen?“), sondern auch dafür, dass der malische Anwalt von Bakary Traoré bereits am nächsten Tag dessen Freilassung durchsetzen konnte, allerdings nur gegen eine ausgesprochen üppige Kautions.

Insgesamt war die Freilassung aus mindestens zwei Gründen ein wichtiger

Erfolg: Zum einen, weil jeder Tag in einem malischen Gefängnis ein richtiggehendes Martyrium darstellt. Erwähnt sei nur (um die Aussage anhand eines banalen Beispiels halbwegs nachvollziehbar zu machen), dass Bakary die ganze Nacht ohne Moskitonetz in einer Zelle voller Mücken verbringen musste, und das in einer der weltweit am stärksten von Malaria betroffenen Regionen. Zum anderen war erfreulich, dass Bakary noch in letzter Sekunde seinen Flug nach Europa erreicht hat und so die bereits seit längerem geplanten Veranstaltungen zum Wechselspiel zwischen Klimawandel und kleinbäuerlichen Existenzbedingungen durchführen konnte. Etwa darüber, dass sich die Regenzeit in den letzten 20 bis 30 Jahren in verschiedenen Teilen des Sahelraums von fünf auf dreieinhalb Monate verkürzt hat, so dass einige besonders ertragreiche Feldfrüchte nicht mehr angebaut werden können, mit dramatischen Konsequenzen insbesondere für die allgemeine Ernährungssituation.

Zurück in Mali wurde Bakary vergleichsweise schnell der Prozess gemacht. In der Verhandlung kam zwar der Kontext der inkriminierten Äußerung zur Sprache, beispielsweise, dass Bakary nach einer seiner regelmäßigen Radiosendungen von Familienmitgliedern eines Funktionärs körperlich angegriffen wurde oder dass das offizielle Radio des Office du Niger ihn als „Faulpelz“ und „Lügner“ diffamiert hat – auf den Aus-

gang des Prozesses hatte dies allerdings keinen Einfluss. Stattdessen wurde Bakary Traoré am 20. Mai in Niono wegen Beleidigung zu fünf Monaten Gefängnis auf Bewährung sowie einer für malische Verhältnisse extrem hohen Geldstrafe von 2.300 Euro verurteilt (wobei allein der angeblich geschädigte Funktionär 1.500 Euro als Schadenersatz zugesprochen bekam): Bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 72 Euro heißt das, dass Bakary 2,66 malische Jahresgehälter bezahlen muss – eine Summe, der hierzulande etwa 81.200 Euro entsprechen würden. Hinzu kommt, dass mit der Bewährungsstrafe in den nächsten Monaten ein Damoklesschwert über Bakary hängen wird, was nicht nur für die laufenden Aktivitäten der COPON eine gravierende Hypothek darstellen dürfte. Vielmehr ist auch die psychologische Abschreckungswirkung auf die Bauern und Bäuerinnen fatal, wissen diese doch ganz genau, dass sie durch eine vergleichbare Strafe buchstäblich ins soziale Aus katapultiert würden.

Ein System brachialer Klassenjustiz

Doch damit nicht genug: Obwohl Bakary gegen das Urteil fristgerecht Einspruch eingelegt hat, ist der zuständige Gerichtsvollzieher seit Mitte Juni mehrfach bei ihm zu Hause aufgetaucht und hat mittels einer haarsträubenden juristischen Begründung die vorzeitige Zahlung der

Entschädigung an besagten Funktionär gefordert. Würde sich Bakary weigern, so die knallharte Anssage, liefe er Gefahr, dass ein Teil seines Eigentums beschlagnahmt würde – leider keine leere Drohung. Konsequenz war, dass Bakarys Anwalt einmal mehr aktiv werden und die zuständigen Behörden unter Aufbietung seines gesamten Könnens zum Einlenken bewegen musste.

Zum besseren Verständnis der entsprechenden Vorgänge scheint daher spätestens an dieser Stelle der Hinweis unerlässlich, dass die malische Justiz hochgradig korrupt ist, ja, dass es sich um ein System brachialer Klassenjustiz handelt. Denn nicht nur Richter und Richterinnen und Staatsanwälte und -anwältinnen sind in hohem Maße käuflich. Noch grotesker ist, dass auch Anwälte und Anwältinnen von den jeweiligen Antragsgegnern und -gegnerinnen bestochen werden, und zwar mit der Zielsetzung, dass diese die Verfahren ihrer eigenen Mandanten und Mandantinnen absichtsvoll in den Sand setzen. Das ist der Grund, weshalb Bakary mit Unterstützung von Afrique-Europe-Interact einen nicht nur renommierten, sondern auch vergleichsweise wohlhabenden Anwalt engagiert hat. Denn als gut situerter Bürger ist er tendenziell weniger auf Bestechungen angewiesen als andere. Zudem ist für ihn das berufliche Risiko überschaubarer, sollte er den einen oder anderen Nachteil aus der Übernahme eines solchen in Mali hochgradig brisanten Mandats erfahren.

In der Summe heißt das, dass das gesamte Verfahren von Bakary Traoré mindestens 4.000 Euro kosten wird, und zwar ohne eine etwaige Geldstrafe oder Entschädigungssumme, was ja beides noch hinzukommen kann, auch wenn sich der Anwalt bislang eher optimistisch zeigt. Von dieser Summe sind bislang 1.100 Euro gedeckt, für den Rest sucht Afrique-Europe-Interact noch steuerlich absetzbare Spenden. Jenseits davon ist Afrique-Europe-Interact auch stets an politischer Kooperation interessiert, insbesondere mit Blick darauf, dass der Kampf der Bauern und Bäuerinnen nicht nur im Office du Niger, sondern auch in Mali (und natürlich auch in anderen Weltregionen) umso erfolgreicher ist, je stärker die internationale Aufmerksamkeit und Unterstützung ausfällt. ❖

► Spendenkonto

Name: Globale Gerechtigkeit e.V.
IBAN: DE67 4306 0967 2032 2373 00
BIC: GENODEM1GLS

Anzeige

THEMA
**POLIZEI.STAAT.
RASSISMUS.**
ZAG
ANTIRASSISTISCHE ZEITSCHRIFT
NUMMER 69/2015 • ISSN: 2192-6719 • EUR 5,00
ZAG c/o Netzwerk Selbsthilfe e.V.
im Mehringhof,
Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin
E-Mail redaktion@zag-berlin.de
Internet www.zag-berlin.de



„Mein ganzes Leben war ein Kampf“

Die neue Autobiographie von Sara/Sakine Cansız

Anja Flach

„Befreiung kennt keine Grenzen, sondern bedeutet eine ständige Suche, ein ständiges Streben nach Schönheit.“

■ Sakine Cansız, nom de guerre Sara, war schon zu Lebzeiten eine Legende in der kurdischen Befreiungsbewegung. Denn sie hatte den Widerstand der PKK im Gefängnis in der Türkei in den schwärzesten Jahren nach dem Militärputsch von 1980 mit angeführt und so zum Überleben der PKK viel beigetragen. Nach Massenverhaftungen war es vor allem der Gefängniswiderstand von Kadern der PKK, der eine Au-

Benwirkung hatte. Während viele unter der schweren Folter zusammenbrachen und Aussagen machten, blieb sie aufrecht und wurde zum Vorbild für ihre GenossInnen.

Der ungeklärte Mord an Sakine Cansız, Fidan Dogan und Leyla Saylemez

Sie ist neben Kesire Yildirim, die später die PKK verließ, die einzige Frau, die an deren Gründung 1978 beteiligt war. Nun ist der erste Band der dreiteiligen Autobiographie von Sakine Cansız auf Deutsch erschienen, die sie Mitte der 1990er Jahre in den kurdischen Bergen verfasst hatte.

Am 9. Januar 2013 wurde Sakine Cansız im Kurdistan-Informationcenter in Paris mit zwei weiteren bedeutenden Aktivistinnen der kurdischen Frauenbewegung, Fidan Dogan und Leyla Saylemez, ermordet. Nach einigen Tagen wurde Ömer Güney festgenommen. Er war der Letzte, der nachweislich am Tatort war. Er war im kurdischen Verein aktiv. Wie sich bald darauf nach Recherchen von kurdischen JournalistInnen herausstellte, hatte er sich vorher in Deutschland aufgehalten und verkehrte dort in türkisch-nationalistischen Kreisen. Einhalb Jahren vor den Morden ging er nach Paris und schleuste sich in die kurdischen Strukturen vor Ort ein, um seine Mordpläne vorzubereiten. Später wurden Reisen nach Ankara und Verbindungen zum MIT (Millî İstihbarat Teskilâtı, Nationaler Nachrichtendienst der Türkei) bekannt. Als es Ende 2013 zum Krach zwischen der Gülen-Bewegung und der AKP kam, gelangten im Zuge der gegenseitigen Schlammschlacht auch Dokumente an die Öffentlichkeit, die belegen, dass die Pariser Morde in Ankara geplant worden waren.

Drei Tage nach dem ersten Jahrestag der Morde von Paris, also am 12. Januar 2014, tauchte eine Tonbandaufnahme des Täters Ömer Güney im Internet auf. Darauf diskutiert er mit zwei Angehörigen des Geheimdienstes MIT über die Mordpläne. Mehrere Namen möglicher Mordopfer wurden genannt. Zwei Tage nach dem Auftauchen der Aufnahme wurde im Internet das Dokument veröffentlicht, in dem der Befehl an den Täter festgehalten ist, Sakine Cansız zu ermorden.

Der Befehl zu den Morden kam in der Zeit, als die Friedensgespräche zwischen der türkischen Regierung und Abdullah Öcalan wieder in Bewegung kamen. Mit den Morden in Paris sollte der Friedensprozess sabotiert und insbesondere die kurdische Frauenbewegung eingeschüchtert werden.

Die Strafverfolgungsbehörden in Frankreich verschleppten die Ermittlungen, offensichtlich aus Angst vor einer politischen Konfrontation mit dem Nato-Partner Türkei. Auch ist die Frage offen, wie intensiv die Zusammenarbeit zwischen französischem und türkischem Geheimdienst ist. Es gibt zahlreiche Hinweise auf eine Zusammenarbeit: Im Oktober 2012 wurde der kurdische Politiker Adem Uzun in einer skandalösen gemeinsamen Geheimdienstaktion festgenommen und erst im Mai 2013 wieder freigelassen, da die illegal gesammelten Beweise aus der Türkei nicht zugelassen wurden. Kurdische Organisationen warfen der Hollande-Regierung vor, sich kaum von

der Sarkozy-Regierung zu unterscheiden und sich zum Spielball der Erdogan-Regierung machen zu lassen.

Die französische Untersuchungsrichterin der Pariser Morde, Jeanne Duvé, verlangte von den französischen Geheimdiensten, ihre Informationen über den Täter preiszugeben. Auch forderte sie, die Geheimhaltung der Akten über Ömer Güney und das Kurdistan-Informationszentrum aufzugeben. Bisher ohne Erfolg. Auch die Türkei deckelt weiterhin. Obwohl unzählige Indizien nach Ankara weisen, reagiert die Türkei mit einer Mischung aus Leugnung und Behinderung. Die regierende AKP erklärt lediglich immer wieder, die Strukturen der Gülen-Bewegung steckten hinter den Morden.

Und obwohl auch in der Türkei Untersuchungen zu den Pariser Morden laufen und am 20. März 2014 der Beschluss zur



Geheimhaltung der Untersuchungen aufgehoben wurde, weigert sich die türkische Staatsanwaltschaft, ihre bisherigen Untersuchungsergebnisse mit ihren KollegInnen aus Frankreich zu teilen. Wann und ob es zu einem Prozess kommt ist ungewiss, da die Geheimdienste weiterhin versuchen, alle Ermittlungen zu behindern. Auch die deutschen Behörden deckeln weiterhin ihre Erkenntnisse über Ömer Güney.

Die kurdische Frauenbewegung in Europa fordert nach wie vor die Aufklärung der Morde. Seit mehr als zwei Jahren finden in vielen Städten regelmäßige Kundgebungen statt, unter anderem jeden ersten Mittwoch im Monat um 17 Uhr am Mercado in Hamburg-Altona. Die Frauenbewegung rief den 9. Januar zu einem Kampftag gegen Sexismus, Militarismus, Rassismus und Ausbeutung aus. In Paris gedachten am

ersten und zweiten Todestag Zehntausende Sakines, Fidans und Leylas und forderten die Aufklärung der Morde.

Wer war Sakine Cansız?

Zum Zeitpunkt ihres Todes war Sakine Cansız Mitglied im Leitungsrat der PAJK (Freie Frauenpartei Kurdistans). Sie war 1958 geboren und stammte aus einer alevitischen Familie, hatte sieben Geschwister. Die Familie hatte das Massaker von Dersim in den 1930er Jahren überlebt. Der Vater ging als Arbeiter in der BRD, die Mutter folgte ihm 1974. Sakine verließ ihr Elternhaus mit 18 und schloss sich der kurdischen Bewegung an. Sie war eine der ersten Frauen der „Kurdistan RevolutionärInnen“, wie sich die Gruppe um Öcalan damals nannte. Über die Gründungsjahre der PKK sagte Sakine: „Sie hatte eine magische Anziehungskraft.“

Sie verbrachte bis 1991 zwölf Jahre im Gefängnis. Unter den Gefangenen galt sie als Führungspersonlichkeit. Sie erweiterte ihr Wissen und versuchte von da an, noch stärker für die Befreiung ihres Volkes, für die Befreiung der Frauen, zu arbeiten. Nach ihrer Haftentlassung machte sie kurze Zeit legale Arbeit. Aber ihr Wunsch war, in die Berge zu gehen. Sie ging zunächst in die Mahsum-Korkmaz-Akademie im Libanon, wo damals etwa 100 Frauen zusammenkamen und über die Frauenfrage diskutierten.

Sakine Cansız hat wichtigste Entwicklungen in der Guerilla mitgestaltet. So war sei zum Beispiel 1992-1998 beim Aufbau der Frauenarmee dabei, sie nahm an den Kongressen der Frauenbewegung teil. 2006 sagte sie in einem Interview zu uns:

„Bei der Guerilla handelt es sich um eine militärische Struktur. Militär ist immer Männersache gewesen. Diese Denkweise war vorherrschend. Vor allem in der Art und Weise der Leitung, der Organisation, war eine patriarchale Herangehensweise vorherrschend. Frauen waren zwar sehr aktiv, waren selbstlos, haben alles gemacht, aber in der Leitung der Organisation waren sie kaum sichtbar. Das war schwierig für uns alle.“

1998 kam Sakine Cansız nach Europa, sie bekam in Frankreich politisches Asyl. Sie setzte sich zunehmend mit der Position europäischer Länder in der KurdInnenproblematik auseinander. Durch Dialoge versuchte sie, mit politischen AkteurInnen in Europa in Kontakt zu kommen, um eine politische Lösung der kurdischen Frage voranzutreiben. Auf der Basis eines internationalen Haftbefehls mit der Begründung „Mitgliedschaft in einer terroristischen Or-

ganisation“ wurde sie im März 2007 von einem 15-köpfigen Polizeiaufgebot in einem Café in Hamburg festgenommen und in Handschellen abgeführt. Ihr drohte damals die Abschiebung in die Türkei. Doch nach massiven Protesten ließ man sie im April wieder frei. Sie kehrte zunächst nach Kurdistan zurück. Auf dem 8. Kongress der PAJK 2011 wurde sie in den Leitungsrat gewählt.

Noch ein Zitat von ihr aus dem Interview von 2006, das Sakines Verbundenheit mit dem Kampf der Frauen deutlich macht:

„Ich glaube daran, dass ein bestimmtes Niveau für Frauen von Frauen erkämpft worden ist. Frauen haben viel gelernt. Sie zeigen Haltung, entwickeln Bewusstsein, stellen Fragen, machen Aktionen. Viele Tabus innerhalb der Familie sind gebrochen worden. Frauen mischen sich in gesellschaftliche Probleme ein. Die Organisiertheit der Frauen bei der Guerilla als eine Lebensform hat sich auf die Gesellschaft ausgewirkt. (...) Und es geht auch nicht nur um einen Gewinn für Frauen, sondern gleichzeitig auch für Männer. Freiheit erfordert Kontinuität. Befreiung kennt keine Grenzen, sondern bedeutet eine ständige Suche, ein ständiges Streben nach Schönheit.“

Diese Schönheit hat sie für uns alle ausgestrahlt.

Die Autobiographie

Ihre Autobiographie hat Sakine Cansız im Winter 1995/96 begonnen, auf einer alten Schreibmaschine tippte sie ihr erstes Manuskript in einem schlammigen Zelt am Zapfluß in Südkurdistan. Militäroperationen zwangen sie immer wieder, ihre Arbeit zu unterbrechen. Auch die Genossen waren nicht immer hilfreich. Manche Steine wurden ihr in den Weg gelegt.

Da sie die einzige Frau war, die in der Aufbauphase der PKK dabei war und auch dabeigeblichen ist, weil sie eine bedeutende Rolle im Gefängniswiderstand und auch beim Aufbau der Guerilla gespielt hatte, war sie gebeten worden, ihre Geschichte aufzuschreiben.

„Im September 1996 kam ich mit meinen Heften auf dem Rücken zur Parteiakademie. Abdullah Öcalan hat immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig das Schreiben ist. Weil er dem Schreiben soviel Wert beimaß, war es sozusagen zu einer Schuld geworden, die es einzulösen galt. Es war sehr schwer, mich noch einmal mit meinen eigenen Texten zu befassen. Sie gefielen mir überhaupt nicht und das ist immer noch so. Ich hatte jedoch viel Arbeit hineingesteckt und unter Einbeziehung der Bedingungen,

unter denen sie entstanden waren, ergaben sie einen Sinn. Außerdem hatte ich weder den Wunsch noch den Mut, alles nochmal neu zu schreiben. (...) Ich habe versucht, alles so wiederzugeben, wie es meinen Erinnerungen entspricht. Dennoch ist dieses Buch nur ein Ausschnitt dessen, was alles geschehen ist."

Im ersten Band beschreibt sie ihre Kindheit und Jugend in Dersim mit viel Charme. Sakine verbrachte die ersten Jahre ihres Lebens in diesem Dorf in Dersim. Auch heute noch ist die Region geprägt vom Genozid des türkischen Staates an der kurdisch-alevitischen Bevölkerung im Jahr 1918. Mindestens 60.000 Menschen wurden dabei ermordet, Zehntausende deportiert und vertrieben. Diese Ereignisse werden bis heute in der Türkei unter den Teppich gekehrt, es gibt keine offiziellen Untersuchungen, die Zeitzeugen sterben langsam weg.

Sakines Muttersprache war Zaza, eine der kurdischen Sprachen. Türkisch lernte sie erst in der Schule. Welch tiefe Verletzung das Verbot der eigenen Muttersprache bedeutet, zu welchen Konflikten es in einer Familie führen kann, davon scheidet sie.

Sie lässt uns teilhaben an den Eigenarten der türkischen linken Gruppen, die in Dersim aufgrund der Verleugnung des Kurdentums durch den Genozid sehr stark waren. Durch ihre Augen wird die rebellische Jugend der 1970er für uns lebendig.

Schließlich lernte sie Menschen aus dem Umfeld von Abdullah Öcalan kennen, die sie zunächst durch ihre bescheidene Lebensweise sehr beeindruckten. Sakine politisierte sich weiter und flüchtete schließlich vor dem Druck ihrer Mutter unter abenteuerlichen Umständen nach Izmir, wo sie sich zunächst zum Schein mit ihrem Cousin Baki verlobte und in verschiedenen Fabriken arbeitete. Sie beteiligte sich am ArbeiterInnenwiderstand und hielt dabei an ihren politischen Standpunkten fest, obwohl es damals noch überhaupt keine organisierten Strukturen der kurdischen Befreiungsbewegung gab. Ihr nahes soziales Umfeld bestand aus ihrem Verlobten und seinen Geschwistern, die alle verschiedenen Fraktionen der türkischen Linken angehörten.

Nach einer Zeit in der Westtürkei, wo sie auch mit Abdullah Öcalan und Mazlum Dogan zusammenarbeitete, kehrte sie nach Kurdistan zurück und begann professionell für die Befreiungsbewegung zu arbeiten. Ihre Aufgabe nach dem Gründungskongress der PKK: die Frauenbewegung aufbauen. Nach dem 1. Kongress der PKK 1978 kam der Gedanke einer frauenspezifischen Organisation auf. Im April 1979 wurde eine

solche Arbeit vorgeschlagen. Es wurde sogar ein Komitee dafür gegründet und geplant, Untersuchungen über die Situation von Frauen in Kurdistan, Stammesbeziehungen, feudale Strukturen etc. durchzuführen. Auf einer Rundreise durch mehrere Orte (Siverek, Maden, Karakoçan, ...) wurden Erhebungen zu diesen Themen gemacht. Es wurden Texte über die Frauenfrage geschrieben und Schulungen über die Lage von Frauen in der Gesellschaft und mit welchen Problemen sie konfrontiert sind, abgehalten. „Es war die schönste und notwendigste Arbeit, die ich mir vorstellen konnte. Ich war ungeduldig und wollte sofort damit beginnen“, schreibt Sakine. Sie konnte an diesen Arbeiten nur sehr kurz teilnehmen, sie wurde im



Mai 1979 in Elazığ festgenommen. Sie zeigt uns in diesem Buch auf, wie eine revolutionäre Bewegung aufgebaut werden kann, denn sie war von Anfang an dabei.

Militärputsch, Verrat, Widerstand und Flucht

Der zweite von drei Bänden wird gerade von Agnes von Alvensleben übersetzt, er beschreibt Sakines Festnahme, die Zeit von Militärputsch, Verrat, Folter und Widerstand und Flucht der PKK-Gefangenen.

„Das Gefängnis war ein schreckliches Kriegsgebiet, ein Bereich, in dem die Persönlichkeiten einer harten Prüfung ausgesetzt waren. Du kannst keine Schwäche verheimlichen. Alle Kampfmittel werden dir genommen, du stehst vollkommen unter Kontrolle, das Leben ist der Initiative des Feindes unterworfen. Jeden Moment bist du mit dem Feind konfrontiert und jeden Moment siehst du deine eigene nackte Realität. Vor welchem von beiden willst du weglaufen, und wie weit willst du gehen?“

Sakine berichtet im zweiten Band über die Grausamkeit im Kerker von Diyarbakir

unter dem berüchtigten Folterer Esat Oktay. Und sie beschreibt den Geist jener Jahre, die unter dem Motto „Widerstand heißt Leben!“ standen.

Heval Ferdar, einer ihrer engsten Genossen, schreibt im Vorwort des ersten Bandes: „Wir haben Sakine Cansız sehr geliebt, aber zu Lebzeiten haben wir ihr diese Liebe nie zeigen können.“ Im Nachhinein betrachtet ist es sehr tragisch, dass wir ihr nicht zeigen konnten, wie wichtig sie uns ist, vielleicht haben wir erst zu spät verstanden, von welcher großen Bedeutung Hevala Sara für uns alle und für die Frauenbewegung war. Deshalb ist es so großartig, dass sie uns ihre Gedanken in Buchform hinterlassen hat. Leider gab es sehr vieles, was sie nicht mehr mit

uns teilen konnte und es zeigt uns, dass wir jede/r FreundIn so gegenüberzutreten sollten, dass nichts offen bleibt.

Heute hätte Sakine ihre Biographie anders geschrieben, vieles ist noch durch die Brille der 1990er Jahre beschrieben, als die Frauenbewegung noch um ihr Überleben in der PKK kämpfte, die Frauenarmee erst aufgebaut wurde. Immer wieder wollte sie sie überarbeiten, kam aufgrund vieler Aktivitäten nie dazu. Heute stehen Frauen überall in der kurdischen Bewegung im Zentrum des Kampfes. Der Sieg von Kobani, von Tell Abyad, von Rojava ist auch der Sieg von Frauen wie Sakine, ohne die es diese Bewegung nicht geben würde. ❖

Sara/Sakine Cansız, „Mein ganzes Leben war ein Kampf“, 1. Band: Jugendjahre. Mezopotamien Verlag, 444 Seiten, zu bestellen bei der Informationsstelle Kurdistan, Spaldingstr. 130–136, 20097 Hamburg; isku@nadir.org, 12 Euro + 1,85 Euro Versand.

Der Rechtshilfefonds AZADÎ unterstützt Kurdinnen und Kurden, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung mit Strafverfolgung bedroht werden.

AZADÎ e.V. | Hansaring 82, 50670 Köln | mail: azadi@t-online.de

www.nadir.org/azadi/ | V.i.S.d.P. Monika Morres (Anschrift wie AZADÎ e.V.)

Spendenkonto GLS Gemeinschaftsbank e.G. | BLZ 430 60 967 | Konto 80 35 78 26 00

Azadî-Unterstützungsfälle und §129b-Gefangene

In den Monaten April, Mai und Juni wurde über zehn Unterstützungsanträge entschieden und insgesamt 2.378,84 Euro bewilligt. Es handelte sich um ein Interpolfahndungsersuchen, den Vorwurf von Beamtenbeleidigung bei einer Demonstration, Übernahme von Zahlungsverpflichtung eines §129b-Gefangenen an eine Behörde, Verstoß gegen das Vereinsgesetz, Kostenübernahme für ein Zeitungsabo für einen Gefangenen, Berufungszulassung in einem Ausweisungsverfahren und Bücher/CDs für Gefangene.

In gleichem Zeitraum wurden an §129b-Gefangene für den Einkauf im Gefängnis insgesamt 1.133 Euro überwiesen.

§129b-Prozess gegen Mehmet D. eröffnet

Am 20. Mai begann in Anwesenheit von rund 30 Besucher*innen vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg der Prozess gegen Mehmet D., einem mutmaßlichen Funktionär der Arbeiterpartei Kurdistans PKK. Die Anklage wirft ihm vor, Mitglied in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß §129b StGB gewesen zu sein. In seiner Eigenschaft als hauptamtlicher Kader soll sich der 46-Jährige von Januar 2013 bis Mitte Juli 2014 unter anderem als Gebietsleiter Mitte und später in Norddeutschland betätigt haben. So sei er verantwortlich gewesen für die Beschaffung von Spenden und Beiträgen für die PKK sowie dafür, genügend Anhänger für eine Teilnahme an Veranstaltungen und Schulungen zu motivieren. Konkrete Straftaten in Deutschland werden Mehmet D. nicht zur Last gelegt, was bei Verfahren nach §129b auch nicht erforderlich ist. Maßgeblich ist, ob das Bundesjustizministerium eine Ermächtigung zur Strafverfolgung einer als terroristisch eingestuften Vereinigung nach §129b erteilt hat.

Der erste Verhandlungstag begann mit einer Auseinandersetzung um den Vertrauensdolmetscher, den der Ange-

klagte ablehnt. „Es muss möglich sein, mit meinem Mandanten jederzeit ohne Prozessunterbrechung zu sprechen“, rechtfertigte Rechtsanwalt Rainer Ahues die Haltung seines Mandanten. In seinem Eröffnungsplädoyer ging er ausführlich auf die Situation in den kurdischen Gebieten der Türkei, Syriens und des Iraks ein, die sich seit 2011 gravierend verändert habe. „Die PKK führt Friedensverhandlungen mit der türkischen Regierung, während sie zugleich im nordsyrischen Rojava demokratische Strukturen aufgebaut hat und gegen die Terrorbanden des IS und die Al-Nusra-Front kämpft“, beschrieb Ahues. Nicht zuletzt aus diesen Gründen solle das Gericht die 2011 erteilte Ermächtigung des

Justizministeriums zurücknehmen. Weil sich die PKK grundlegend geändert habe, müsse die Realität auch neu bewertet werden. Vor diesem Hintergrund sei das PKK-Verbot außenpolitisch sinnlos, dafür aber werde die Gewaltenteilung außer Kraft gesetzt.

„Die Regierung Erdogan unterstützt offen den IS und die Welt schaut zu“, kriti-

Mehmet-Demir-Kundgebung am 13.Juni in Hamburg



Tatort Kurdistan Hamburg

sierte Mehmet D. in seiner Erklärung. Doch trotz täglicher Militäroperationen halte die PKK am Friedensprozess mit der Türkei fest. Seit 1993 seien neun einseitige Waffenstillstände ausgerufen worden und der Kampf der PKK gegen die Terrororganisation IS habe weltweite Anerkennung gefunden. Dennoch stehe die PKK auf derselben Terrorliste wie der IS. Das sei großes Unrecht. „Sie haben aus Ihrer Einstellung keinen Hehl gemacht“, erkannte der Vorsitzende Richter an, allerdings vermisse er eine direkte Stellungnahme zum Anklagevorwurf, zum Beispiel, ob er tatsächlich einen PKK-Sektor in Deutschland geleitet habe. Hierzu äußerte sich Mehmet D. nicht. Mehmet befindet sich seit seiner Festnahme Ende August 2014 in Untersuchungshaft.

Auf die Frage, ob der Eindruck zutrefte, dass das Gericht den Prozess rasch beenden möchte und entsprechend das Selbstleseverfahren angeordnet hatte, erklärt Rechtsanwalt Ahues: „Das Selbstleseverfahren spielt eine unheilvolle Rolle. Sämtliche Urkunden über politische Aussagen der PKK, Berichte über Kongresse und so weiter, sämtliche Übersetzungen von aufgezeichneten Telefongesprächen, die sich in den Ermittlungsakten befinden, wurden in insgesamt fünf Aktenordner gepackt und den Beteiligten übergeben, damit diese sie bis zu einem bestimmten Termin durchlesen. Das Gericht hatte es sehr eilig und wollte das bereits vor Beginn der Hauptverhandlung in Angriff nehmen. Das Gelesene wird dann Gegenstand der Beweisaufnahme, das Gericht kann darauf sein Urteil stützen. Es gibt darüber keine mündliche Verhandlung, sondern Lesestunden in der Besucherzelle im Keller der U-Haft, ohne Öffentlichkeit und Dynamik.“

Die Verteidigung hatte mehrere Anträge eingebracht, unter anderem zur Neubewertung der PKK, zur Situation in der Türkei und zu den Morden an drei kurdischen Aktivistinnen im Januar 2013 in Paris. Dazu erläuterte Ahues: „Das Gericht hat sie abgewiesen, aber immerhin festgestellt, dass es zu den gerichtsbekannten Tatsachen gehört, dass kurdische Parteien und türkische Gewerkschaften immer wieder Verfolgung ausgesetzt waren, dass der türkische Staat bei kurdischen Demonstrationen mit massiver Gewalt bis hin zu Tötungen von Demonstranten vorgeht, dass Menschen festgenommen wurden und verschwanden, es außerdem immer wieder zu extralegalen Hinrichtungen kam, staatlicherseits systematisch gefoltert wurde und es nach wie vor unfaire Gerichtsverfahren gibt, keine wirksamen Vorkehrungen gegen Gewalt gegen Frauen getroffen werden und das Recht auf freie sexuelle Orientierung missachtet wird. Offenbar sieht das Gericht die Türkei nicht als funktionierenden Rechtsstaat und hat auch als erwiesen bestätigt, dass die Türkei den IS mit Waffen beliefert.“

Aufenthaltsüberprüfung aufgrund von „Erkenntnissen“ von VS und LKA

Die Kurdin T., die seit 35 Jahren in Deutschland lebt, erhielt Ende Mai vom Regierungspräsidium Stuttgart die Mitteilung, dass ihre



Ausweisung aus der BRD geprüft werde, weshalb sie sich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen in schriftlicher Form „in deutscher Sprache“ bis Anfang Juli äußern solle. Die Behörde bezieht sich auf „offene Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und des Landeskriminalamtes“. Danach soll sie in den Jahren 2007 bis 2012 an „mehreren Veranstaltungen von KONGRA-GEL-Anhängern teilgenommen“ haben. Außerdem sei sie im Vorstand des „PKK-nahen Vereins Deutsch-kurdischer Freundschaftsvereins“ einer baden-württembergischen Stadt gewesen und habe mehrere Versammlungen mit

eindeutigem „PKK-Hintergrund“ angemeldet, so vor acht Jahren zum Thema „Hinweise auf die Vergiftung von Abdullah Öcalan“. Schließlich wird ihr vorgeworfen, vor drei Jahren zur stellvertretenden Vorsitzenden eines anderen kurdischen Vereins gewählt worden zu sein.

Dies nimmt die Stuttgarter Behörde zum Anlass, die Voraussetzungen für eine Ausweisung zu prüfen. Aus ihren Aktivitäten müsse gefolgert werden, dass sie einer Vereinigung angehöre, „die den Terrorismus unterstützt“ oder sie „eine derartige Vereinigung unterstützt“ (§54 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz). Von der Kurdin wird außerdem eine detaillierte Aufstellung der von ihr „seit Einreise in die Bundesrepublik ausgeübten Beschäftigungen bis heute“ gefordert inklusive der „Adressen der jeweiligen Arbeitgeber“. Dies habe auch für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu gelten. Dass diese Mitteilung „mit freundlichen Grüßen“ endet, darf getrost als zynisch bezeichnet werden.

23 Sekunden-Frauenprotest vor Gericht

Vier Frauen – zwei von ihnen ezidisch-kurdischer Herkunft – waren am 8. Mai vor dem Amtsgericht Berlin-Moabit angeklagt, die Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans gestört zu haben (§106b StGB). Gemeint war eine Aktion der Frauen auf der Besucher*innen-Tribüne des Bundestags am 1. September 2014. An diesem Tag fand eine Sondersitzung zum Thema „Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge im Irak und Kampf gegen die Terrororganisation IS“ statt. Zwei Tage zuvor hatte das Kabinett unter Vorsitz von Bundeskanzlerin A. Merkel beschlossen, Panzerabwehrraketen, Panzerfäuste und Gewehre aus Beständen der Bundeswehr an die Peshmerga der kurdischen Autonomieregion im Nordirak zu liefern. Diese Entscheidung sollte – ausgerechnet am Antikriegs- beziehungsweise Weltfriedenstag – vom Parlament bestätigt werden.

Während der laufenden Plenardebatte riefen die Frauen von der Tribüne „Nicht in unserem Namen“ und entrollten ein Transparent mit dem Schriftzug „Eure Waffen sprengen nicht die IS-Fesseln, die unsere Frauen gefangen halten!“ Daraufhin unterbrach Bundestagspräsident Lammert die Sitzung für 23 Sekunden. Die Frauen verließen die Bühne. Dieser „Kurzintervention“ folgte die Einleitung von Ermittlungen gegen die vier Aktivistinnen. Nicht zuletzt wegen der Weigerung der Staatsanwaltschaft

Berlin, der von der Verteidigung beantragten Verfahrenseinstellung zuzustimmen, sahen sich die Frauen als Angeklagte vor Gericht. Im Folgenden einige Auszüge aus dem stark gekürzten Prozessbericht der Frauen:

Der Prozess vor dem Amtsgericht Berlin wurde zu einer öffentlichen Anklage des Schweigens gegenüber dem Genozid und Feminizid an den Ezid*innen in Sengal, an der Waffenexportpolitik und der Funktionalisierung von Menschenrechten, dem Schutz von Minderheiten, Frauen und Flüchtlingen zur Legitimierung geopolitischer Interessen Deutschlands im Mittleren Osten. Am Tag vor dem Gerichtsprozess wurde zudem mit einer Kundgebung und einer Bilderausstellung auf dem Alexanderplatz auf die Situation der entführten Frauen aus Sengal aufmerksam gemacht.

Eine der Angeklagten führte zu Prozessbeginn aus: „Einerseits bin ich betroffen darüber, dass wir heute hier angeklagt werden; andererseits bin ich froh darüber, denn ich kann nun meine Meinung zu den Geschehnissen äußern, was ich eigentlich am 1. September 2014 tun wollte, aber wozu mir nicht die Möglichkeit gegeben wurde. Als Eziden waren wir 72 Mal in unserer Geschichte von Völkermorden betroffen. Dass die Weltöffentlichkeit diesem 73. Völkermord an uns Eziden schweigend zugesehen hat, hat mich tief erschüttert. Indem ich sagte ‚Nicht in meinem Namen‘, wollte ich meinen Gefühlen Ausdruck verleihen. Noch immer befinden sich unzählige junge Frauen in den Händen des IS, sie werden auf Märkten verkauft. Während sich diese grausamen Verbrechen in Sengal ereigneten, hat die deutsche Regierung nichts unternommen. Anstatt zu diskutieren, wie die ezidische Bevölkerung unterstützt werden kann, wurde über einen Waffenhandel zugunsten der südkurdischen Regionalregierung diskutiert, die die ezidische Bevölkerung den Banden des IS schutzlos ausgeliefert hat.“

In einer weiteren Prozessklärung wurde darauf eingegangen, dass am 1. September 2014 der Bundestag offiziell den Grundsatz, keine Waffen in Kriegs- oder Krisengebiete zu liefern, erstmalig durchbrach. Es hieß: „Die Waffenlieferungen wurden als Nothilfe deklariert. Das geschah unter dem Vorwand, dass es um den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen, vor Verbrechen gegen Frauen und Minderheiten ginge. Das ist scheinheilig. Die Stimmen ezidischer und anderer kurdischer Frauen interessierten nur, soweit sie sich für die Ziele der Deutschen Regierung einbinden ließen.“

Alle Prozessbeteiligten hörten den Erklärungen aufmerksam zu. Der Richter sagte anschließend, dass dies kein leichtes Verfahren für ihn sei und schlug eine Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen vor. „Bleiben Sie politisch aktiv, aber versuchen Sie, solchen Ärger in Zukunft zu vermeiden“, gab er den Frauen auf den Weg. Letztendlich wurde das Verfahren unter der Auflage eingestellt, dass die angeklagten Frauen einen Betrag von insgesamt 900 Euro an die Frauenbegegnungsstätte UTAMARA in Kasbach bei Bonn zahlen. Die Frauenbegegnungsstätte UTAMARA führt unter anderem Projekte zur Unterstützung ezidischer Frauen durch, die von Verfolgung betroffen sind.

Geldstrafe für 15 Sekunden-Aktion

Was für Kurdinnen und Kurden seit Erlass des PKK-Betätigungsverbots 1993 „normal“ ist, musste auch eine Bundestagsabgeordnete der Partei DIE LINKE erfahren. Nicole Gohlke hatte anlässlich einer Kundgebung am 18. Oktober 2014 in München

mit dem Thema „Stoppt das Massaker des IS in Kobanê“ am Ende ihrer Rede für ganze 15 Sekunden die PKK-Fahne gezeigt – ein unter das Betätigungsverbot fallendes Symbol. In der Folge wurde ihre parlamentarischen Immunität zwecks Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgehoben und ihr flatterte wegen Verstoßes gegen §20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz wenige Monate später ein Strafbefehl ins Haus. Danach sollte sie eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 Euro zahlen. Hiergegen legte sie Beschwerde ein.

Bei der Verhandlung am 7. Juli vor dem Amtsgericht München machte ihr Verteidiger Hartmut Wächtler auf die Widersprüche aufmerksam: Würde er Geld für Kalaschnikows für die Kurden sammeln, wäre das strafbar. Liefere aber die Bundesregierung Waffen und Ausbilder an die Kurden in Irak, sei das Außenpolitik. Auch Gohlke wies auf diese Doppelbödigkeit hin. Sie halte das PKK-Verbot für einen Anachronismus und habe mit ihrer Aktion eine „überfällige Debatte“ auslösen wollen. Rechtsanwalt Wächtler plädierte auf Einstellung des Verfahrens. Die Staatsanwältin hingegen forderte sogar eine Geldstrafe von 12.000 Euro. Das Gericht verhängte schließlich eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 180 Euro für ein Jahr auf Bewährung. Zudem soll die Abgeordnete 1.000 Euro an das Kinderhilfswerk von McDonald's spenden. Über einen Freispruch hätte sie sich gefreut, aber: „Das ist eben die bayerische Justiz“, sagte Gohlke nach dem Urteil.

Aus Solidarität mit ihrer Kollegin und der Notwendigkeit, das PKK-Betätigungsverbot aufzuheben, haben sich am 13. November 2014 zehn Abgeordnete der Linksfraktion im Bundestag vor dem Fraktionsitzungssaal ebenfalls mit einer – verbotenen – Fahne ablichten lassen und das Foto bei Facebook gepostet. „Es bedeutet eine Kriminalisierung zehntausender politisch aktiver Kurdinnen und Kurden in Deutschland“, erklärten die Abgeordneten. Auch dieser „Fall“ veranlasste die Staatsanwaltschaft Berlin zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz. Einige Teilnehmer*innen dieser Aktion erhielten inzwischen die Mitteilung der Staatsanwaltschaft Berlin, dass ihre Verfahren wegen Geringfügigkeit und mangelnden öffentlichen Interesses an einer strafrechtlichen Verfolgung eingestellt worden sind.

EuGH: Behörden dürfen Aufenthaltsrecht bei PKK-Unterstützung entziehen

Am 24. Juni hat die Erste Kammer des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg entschieden, dass deutsche Behörden kurdischen Flüchtlingen, die sich in Deutschland im Rahmen der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) politisch engagieren, das Aufenthaltsrecht wieder entziehen dürfen. In der 22-seitigen Begründung heißt es hierzu, dass ein „einem Flüchtling erteilter Aufenthaltstitel [...] widerrufen werden kann, wenn zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen“. Um den Aufenthaltstitel eines Flüchtlings mit der Begründung, dieser unterstütze eine auf der EU-Liste aufgeführte terroristische Vereinigung, widerrufen zu können, müssten die zuständigen Behörden „gleichwohl unter der Kontrolle der nationalen Gerichte eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung der spezifischen tatsächlichen Umstände vornehmen, die sich sowohl auf die Handlungen der betroffenen Vereinigung als auch auf die des betroffenen Flüchtlings beziehen“. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte dem EuGH den Fall eines Kurden vorgelegt, dessen Aufenthaltstitel wegen Unterstützung der PKK aufgehoben werden sollte. Aktenzeichen: C - 373/13

Der Unterstrom der Geschichte und das Durchleuchten von Modellen

Proletarische Gegenöffentlichkeit von Willi Münzenberg bis zur Studentenbewegung

Markus Mohr

Die Bundesrepublik Ende der 60er Jahre lag mehr als 20 Jahre vom Ende des Nationalsozialismus und mehr als dreißig von der Weimarer Republik entfernt. Und doch kam es im Zusammenhang mit der Studentenrevolte zu einer Reihe von überraschenden diskursiven Verknüpfungen. Eine handelt von Willi Münzenberg und der Entstehung einer neuen roten Hilfe_★ in der Bundesrepublik.

■ Mit Münzenberg ist die Entstehung der kommunistischen Presse in Deutschland nach der gescheiterten Revolution 1918/19 untrennbar verbunden. Noch in Zusammenarbeit mit Lenin 1919 zum Sekretär der Kommunistischen Jugend-Internationale gewählt, gelang es ihm in der Weimarer Republik, einen Publikationskonzern mit einer Vielzahl von Presseorganen zu etablieren. Sie erreichten ein Millionenpublikum, das bekannteste war wohl die *Arbeiter-Illustrierte Zeitung (AIZ)*. Sie war Ende November 1924 gegründet worden und stand in der Nachfolge der Zeitungen *Sowjetrußland im Bild* und *Sichel und Hammer*, die die Arbeit der aus Anlass einer Hungerkatastrophe in der Sowjetunion in Berlin gegründeten Internationalen Arbeiterhilfe (IAH) begleiteten.

Die AIZ mauserte sich im Großformat zu einer revolutionären Illustrierten des deutschen Proletariats, die dessen Wirklichkeit, Fragen und Probleme in populärer Weise aufgriff. Heinrich Mann wusste sie 1926 als „eine der besten aktuellen Bilderzeitungen“ zu würdigen. Ab November 1926 erschien diese Zeitung wöchentlich und konnte ihre Auflage bis Anfang 1933 auf etwa eine halbe Million Exemplare steigern. Besonders bekannt wur-



Willi Münzenberg

den die avantgardistischen Bildmontagen unter anderem von John Heartfield, die eine Vielzahl von Titelseiten schmückten. Auch durch die offene Zusammenarbeit mit einer Vielzahl bekannter Intellektueller jener Zeit wie Kurt Tucholsky, Albert Einstein, George Grosz und vielen anderen realisierte Münzenberg mit der AIZ das Moment einer resonanzreichen kommunistischen Gegenöffentlichkeit.

Durch die Nationalsozialisten außer Landes getrieben, organisierte Münzenberg ab 1933 von Paris aus erfolgreiche antifaschistische Kampagnen gegen das Nazi-Regime. Er gründete sofort Emigrationsverlage und gab die legendären „Braunbücher“ zum Reichstagsbrand heraus, rief Solidaritätskomitees für die Opfer des deutschen Faschismus ins Leben, initiierte Zeitungsgründungen und enga-

gierte sich nach 1934 für eine deutsche Volksfront im Exil. Münzenberg agierte lange als Parteigänger Stalins, bevor ihm Bedenken gegen dessen Politik kamen.

Propaganda als Waffe

Im September 1937 publizierte Münzenberg in Paris das Buch „Propaganda als Waffe“. Es ist heute bekannt, dass dies wenigstens unter engagierter Mitarbeit des Antifaschisten Kurt Kersten geschah, manche gehen heute so weit zu sagen, dass das Buch von ihm stammt. In diesem Buch wurde der bisherige Antifaschismus der KPD reflektiert, der in eine Sackgasse geraten war, denn die Arbeiter hatten sich gegenüber der nationalsozialistischen Propaganda als nicht immun erwiesen. Eine „ernsthafte Gegenpropaganda“ sei der KPD vor 1933 misslungen. Daraufhin fiel die kommunistische Exilpresse über diese Aussagen, die einer Ketzerei gleich kamen, her und Münzenberg wurde aus dem Zentralkomitee der KPD ausgeschlossen. Am 10. März 1939 trat er aus der KPD aus. Nach der Unterstützung der KPD für den „Hitler-Stalin-Pakt“ vom August 1939 drehte er dann in einem Aufsatz in der Zeitschrift *Zukunft* vom 22. September 1939 mit der berühmt gewordenen Aussage „Der Verräter, Stalin, bist Du!“ die Verratsunterstellung gegen die kommunistischen Dissidenten einfach um. Im Frühsommer des Jahres 1940 kam Münzenberg bei der Flucht vor den Nazis unter heute immer noch ungeklärten Umständen ums Leben.

1967 veröffentlichte Babette Gross eine voluminöse Biographie über ihren Lebensgefährten Willi Münzenberg. Das war ein Novum, denn zu diesem Zeitpunkt existierten keine wesentlichen Biographien lebender oder toter deutscher Kommunisten, mit Ausnahme des amtierenden SED-Vorsitzenden Walter Ulbricht. In einer positiv gestimmten zeitgenössischen Rezension drückte Carola Stern in der *Zeit* ihre Hoffnung aus, dass das Buch „von Managern und Maoisten, von Reaktionären und Revolutionären“ gelesen werde, denn aus ihr könne man lernen, auch „Springer und Dutschke“.

Einer, der diesen Ruf hörte und lernen wollte, war Til Schulz. Der war weder Manager noch Reaktionär, sondern Student in Frankfurt. Dort engagierte er sich im SDS und beteiligte sich im September 1970 an der ersten Hausbesetzung im Westend, in der Eppsteiner Straße 47. Zwei Monate später schloss er als Heraus-

geber seine Einleitung zu einem Band mit ausgewählten Schriften von Münzenberg aus den Jahren 1919–40 ab. Er erschien 1972 im Frankfurter März-Verlag, einer frühen Institution der literarischen Gegenkultur im Umfeld der Studentenrevolte, unter demselben Titel wie das Münzenberg-Buch aus dem Jahre 1937: „Propaganda als Waffe“.

In einer knappen Vorbemerkung bedankt sich Schulz für „besondere Hilfe“ bei der Beschaffung des Materials bei Hans und Ursula Schulz sowie bei Karl-Dietrich Wolff. Bei ersterem handelte es sich um den Sekretär und engen Wegbegleiter von Münzenberg, kurz: Hans Schulz war der Onkel von Til. Wolff hatte sich Mitte der 60er als Jurastudent in Marburg mit Professor Erich Schwinge öffentlich angelegt, der 1936 den für den Nationalsozialismus maßgebenden Gesetzeskommentar zum Militärstrafrecht verfasst hatte und nach 1945 die so genannte „Theorie des Befehlsnotstandes“ in die Welt gesetzt hatte, nach der SS- und Wehrmachtssoldaten für ihre mörderischen Handlungen straffrei gestellt werden sollten. Bis zum September 1968 amtierte Wolff als Bundesvorsitzender des SDS und hatte im Sommer dieses Jahres mit der Republikanischen Hilfe eine Organisation zur Verteidigung verfolgter Studenten mitgegründet.

„Rückfall in die Formen traditioneller kommunistischer Politik“?

In seiner Einleitung betont Schulz, dass die „gegenwärtige Unwirksamkeit“ der kommunistischen Politik auf die in den 20er und 30er Jahre entwickelten „Modelle“ eben dieser Politik zurückzuführen seien. Nur wenn man diese Modelle durchleuchte „haben wir die Chance“, so Schulz, „das Instrument einer Propaganda als Waffe im Kampf für die gerechte Sache eines revolutionären Sozialismus einzusetzen“. Dabei könne aber zum Beispiel der gigantische Manipulationsapparat des Springer-Konzerns gerade „nicht wie Nazipropaganda bekämpft werden – wiewohl es teilweise getan“ werde.

Zugleich erteilte Schulz mit dem Buch den „sich bildenden KP-ähnlichen Gruppierungen“ jener Zeit, mutmaßlich den Maoisten, eine unmissverständliche Absage. Er beklagte das „verdrängende Geschwätz der Organisation-um-jeden-Preis“, die zu einem „Rückfall in die Formen traditioneller kommunistischer Politik“ führe. Die kommunistischen Kämpfe

der zwanziger und dreißiger Jahre seien unwiederholbar vorbei. Sie würden zur Farce, wenn man als „geschichtsblinder Fantast“ die gegenwärtigen „Umtriebe des Westberliner Innensenators“ mit den tödlichen Geschehnissen um den 1. Mai 1929 vergleiche, bei dem durch die sozialdemokratisch geführte preußische Polizei bei Straßenkämpfen in Berlin etwa 20 Arbeiter erschossen wurden.

Demgegenüber sei durch die Studentenrevolte „partiell eine neue Form der Öffentlichkeit gebildet“ worden, die dem heutigen Stand der politischen Auseinandersetzung angemessen sei, kurz: „teach-in, sit-in, die begrenzte Regelverletzung, die taktierte Gewaltanwendung und viele der Straßenschlachten haben geholfen, propagandistische Wirkung zu erzielen, (...) die Kämpfe, die immer noch unter der mitreißenden roten Fahne geführt werden, finden in Dahlem statt und am Kurfürstendamm, nicht in Wedding oder Berlin Nordost“, hob Schulz hervor.

Das von Schulz herausgegebene Buch enthält eine um etwa ein Drittel gekürzte Fassung des Pariser Originalbandes aus dem Jahre 1937 und Aufsätze von Münzenberg aus der von ihm 1938 gegründeten antifaschistischen Zeitung *Zukunft*. Es steht ganz im Zeichen, historisch verschüttete Überlegungen zu einer proletarisch inspirierten Gegenöffentlichkeit wieder zugänglich zu machen. Es zeigt, dass in den frühen 70er Jahren in der BRD die kritische Wiederentdeckung von Weimar und der nachfolgenden Epoche des Nationalsozialismus nicht auf die maoistisch gewendeten Studenten beschränkt geblieben ist.

Agitationsbroschüren, Raubdrucke und Hausdurchsuchungen

In seiner Einleitung hatte der Herausgeber noch eine Auswahl von Schriften Münzenbergs zu seiner Arbeit in den sozialistischen Jugendorganisationen „zusammen mit dessen Autobiographie ‚Die dritte Front‘“ angekündigt. Letztere werde jedoch „wegen der schwierigen bibliographischen Lage erst später in diesem Verlag erscheinen“. Der Darstellung von Babette Gross hatte gerade in den ersten Teilen „Die dritte Front“ zugrunde gelegen, da an privaten Dokumenten, Zeugnissen und Briefen von Münzenberg fast nichts mehr erhalten geblieben war.

Zur Publikation der angekündigten Texte kam es nicht mehr, aber „Die dritte Front“ erschien – „schwierige bibliogra-

phischen Lage“ hin oder her – schon kurz darauf im Verlag Roter Stern. Und der war im August 1970 unter anderem von Karl-Dietrich Wolff kurz nach seiner Kündigung beim März-Verlag gegründet worden. Der Verlag Roter Stern hatte den Anspruch auf Gegenöffentlichkeit zum Programm gemacht. Zum Namen des Verlags hieß es im 72er-Almanach: „Ein roter Stern ist keine Fahne, ein Verlag keine Partei. Aber parteilich. Das wehrt sich, das sticht, das leuchtet, zeigt gleich in fünf Richtungen (...) die Laus im Pelz.“

Der Verlag publizierte Agitationsbroschüren zur Unterstützung der Black-Panther-Solidaritätsbewegung, die Reihe „Revolutionäre Bibliothek der Arbeiterjugend“, sowie eine Zeitschrift namens *Erziehung und Klassenkampf*. Die Hefreihe „Antiimperialistischer Kampf“ diente dazu, „der Diskussion der Linken Fakten und Informationen zur Einschätzung der Befreiungsbewegungen in den unterentwickelt gehaltenen Ländern zur Verfügung“ zu stellen. Anfangs arbeitete der Verlag mit der Karl-Marx-Buchhandlung in Frankfurt zusammen und half beim Aufbau von Buchläden in Marburg, Bochum und Mainz. In sein Büro in der Untertindau 74 zog auch das Büro der Anfang 1972 gegründeten roten hilfe_★ ein.

„Die dritte Front“ war ein unveränderter Nachdruck der 1931 in der Berliner „Universum Bücherei für Alle“ erschienenen autobiographischen Aufzeichnungen von Münzenberg, in der dieser seinen Werdegang vom „sozialdemokratischen Lehrlingsverein zur Kommunistischen Jugend-Internationale“ schildert. Münzenberg werde, so schreibt der Verlag im Klappentext, von der parteikommunistischen Geschichtsschreibung „bis heute wegen seines Bruches mit den Stalinisten (...) verleumdet“ und sei „ganz zu Unrecht fast vergessen.“ Das Buch wurde in diesem Jahr vom Verlag zusammen mit der Arbeit von Jan Carl Raspe „Zur Sozialisation proletarischer Kinder“ vertrieben, die als „Raubdruck“ deklariert wurde, weil der Autor zu diesem Zeitpunkt von der Bundesanwaltschaft als Mitglied der RAF gesucht wurde. „Das Honorar geht an die Rote Hilfe“, erklärte der Verlag in einer Werbeanzeige zu der als „einer der wichtigsten neueren Beiträge zur Sozialisationstheorie“ gewürdigten Arbeit von Raspe.

Die enge Zusammenarbeit des Verlags Roter Stern mit der lokalen roten hilfe_★ brachte ihm dann Mitte Juni 1972 bei der „Fahndung nach Anarchisten“, wie der

Lokalteil der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ)* schrieb, die Polizei zum Zwecke einer umfänglichen Durchsuchung ins Haus: Diese Maßnahme „gründete sich auf den Verdacht, dass die Verantwortlichen der Roten Hilfe den Bombenanschlag auf das IG-Hochhaus, bei dem am 11. Mai ein amerikanischer Offizier getötet worden war, gebilligt und als gerechtfertigt erachteten“ hieß es in dem Pressebericht, und weiter: „Umfangreiches Schrift-, Tonband- und Filmmaterial, (...) wurde sichergestellt.“

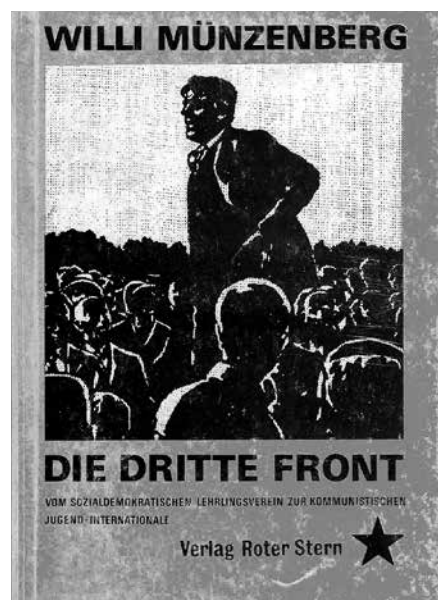
Ausgangspunkt für die Agitation

Davon ließ sich der Verlag nicht einschüchtern. In einer unmittelbar nach der Bürodurchsuchung verbreiteten Presseerklärung hob er hervor, dass „die Gegeninformation gegen die großen Lügner der bürgerlichen Presse“ weiter gehen werde – „auch wenn das von einer Polizei, die sich ziemlich bruchlos aus dem Faschismus herübergerettet hat, als ‚kriminell‘ hingestellt“ werde. Mehr noch: Der Verlag druckte das inkriminierte Flugblatt der roten hilfe_★ aus dem Mai 1972 im Sinne einer unerschrockenen Gegeninformation in seinem zur Buchmesse im Oktober erstellten Almanach nach. Die *FAZ* beschwerte sich dann über „Skandalöses von links“ durch das Auftreten des Verlags auf der Buchmesse. An seinem Stand hatte er „Kurzhinweise zum Selbstschutzverhalten“ im Falle von polizeilichen Maßnahmen bereitgehalten und mit einem Prospekt gezeigt, auf dem in einem großbuchstabigen Schrägdruck „Freiheit für alle politischen Gefangenen“ zu lesen war. Der *FAZ* galt das schlicht als „Hausmannskost für linke Straftäter und solche, die es werden sollen“.

Ein paar proletarisch inspirierte Gegenöffentlichkeitsüberlegungen Münzenbergs waren also in Gestalt der neuen roten hilfe_★ und des mit ihr für einen bestimmten historischen Moment verquickten Verlags Roter Stern in der Praxis des westdeutschen Linksradikalismus angekommen. Ach, bevor man es vergisst zu erwähnen: Der Hausbesetzer Til Schulz beschrieb damals in dem von Hans Magnus Enzensberger herausgegebenen linksradikalen „Kursbuch Nr. 27“ seine Erfahrungen in der besetzten Eppsteiner Strasse 47 wohl nicht zufällig als einen „wichtigen Ausgangspunkt für (die) Agitation“, um Studenten und „das Proletariat als eigentliches Subjekt der Geschichte (...) unter den Bedingungen

wenig entfalteter Klassenkämpfe“ zusammenzubringen. Und natürlich engagierte er sich als Aktivist in der lokalen roten hilfe_★. Schon als Münzenberg-Forscher hatte er sich davon überzeugt gezeigt, dass es heute „wieder darum (gehe) revolutionäre Organisationen zu gründen, (um) der Barbarei des Kapitalismus endlich ein Ende zu setzen“. Dafür schien ihm die rote hilfe_★ zeit ihres Bestehens in Frankfurt wenigstens bis zum Ende des Jahres 1974 als „Modell“ wohl geeignet zu sein.

Der Verlag Roter Stern und Til Schulz können für die frühen 70er Jahre als Verweis darauf gelten, was der Historiker Uwe Sonnenberg als einen „Unterstrom der Geschichte“ beschrieb, der „die 1920er Jahre für die westdeutsche ‚Neue Linke‘ auf eigentümliche Weise mit der ersten Hälfte der 1970er Jahre verband“. ❖



Zum Weiterlesen:

Babette Gross, Willi Münzenberg – Eine politische Biographie, mit einem Vorwort von Arthur Koestler, Stuttgart 1967

Willi Münzenberg, Die dritte Front – Vom Sozialdemokratischen Lehrlingsverein zur Kommunistischen Jugend-Internationale, Frankfurt 1972

Til Schulz (Hrsg.), Willi Münzenberg – Propaganda als Waffe, 1970

Til Schulz, Zum Beispiel Eppsteinerstraße 47 – Wohnungskampf, Hausbesetzung, Wohnkollektiv, in: Kursbuch Nr. 27, 1972

ROTE HILFE E. V. LITERATURVERTRIEB

Postfach 6444, 24125 Kiel
 Telefon & Fax 04 31/751 41
 Öffnungszeiten:
 Dienstag: 15–18 Uhr
 Donnerstag: 17–20 Uhr
 literaturvertrieb@rote-hilfe.de

Postbank Hamburg BLZ 200 100 20
 Konto 35 50 92 02

IBAN: DE97 2001002000355 09202 // BIC: PBNKDEFF

Der vollständige
 Bestand des Literatur-
 vertriebs ist online
 unter www.rote-hilfe.de/literaturvertrieb ein-
 sehbar.

Die Rote Hilfe

Bundesweites Quartalsmagazin der Roten Hilfe e. V.; regelmäßige Berichterstattung über die Rote Hilfe, Prozesse und Ermittlungen sowie Entwicklungen im Polizei- und Justizapparat. Aktuelle Schwerpunktthemen. 60–70 Seiten. DIN A4 4,- Euro (für Mitglieder kostenlos)

ANTIREPRESSION

Fliegendes Material der Roten Hilfe e. V.

Infolyer zu den Themen Anquatschversuche, Aussageverweigerung, Beugehaft, Pfefferspray, Hausdurchsuchung, DNA-Abgabe, Selbstdarstellung der Roten Hilfe. Gegen Erstattung der Versandkosten.



Wege durch die Wüste

Ein Antirepressionshandbuch für die politische Praxis. AutorInnenkollektiv (Hg.) 2007. Unrast-Verlag. Paperback. 280 S. 9,80 Euro

Was tun wenn's brennt?!

Auf Demonstrationen; bei Übergriffen; bei Festnahmen; auf der Wache. Rechtshilfetipps. Rechtshilfebroschüre der Roten Hilfe e. V.. 2013. Brosch. 36 S. A6. Auch erhältlich auf englisch und französisch. Gegen Erstattung der Versandkosten.

BEWEGUNGEN UND REPRESSION



Das zarte Pflänzchen der Solidarität gegossen

Eine Nachbereitung zu den Verfahren und dem Prozess wegen Mitgliedschaft in der militanten Gruppe (mg). Bündnis für die Einstellung der 129(a) Verfahren. 2011. edition assemblage. Paperback. 86 S. 4,80 Euro

Der Hunger des Staates nach Feinden

Die Geschichte der Paragraphen 129, 129a u. 129b und ihre Anwendung gegen die radikale Linke. Rote Hilfe. 2009. Brosch. A4. 80 S. 3,- Euro

Reden vor Gericht

Plädoyers in Text und Ton. Heinrich Hannover. 2010. PapyRossa. Einband. 276 S. 22,- Euro

Nachrichten aus dem Strafvollzug

Essays und Gedichte von Thomas Meyer-Falk. J. Gotterwind (Hg.). 2010. Blaulicht-Verlag. Paperback. 164 S. 9,90 Euro

Ohne Zweifel gegen den Angeklagten

Erklärungen vor Gericht. Rainer Recke. 1997. Aktiv-Druck. Paperback. 455 S. 16,36 Euro

Stammheim

Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung. Pieter Bakker Schut. 2007. Pahl-Rugenstein. Paperback. 685 S. 19,95 Euro



Der G8 2007 in Heiligendamm

Von Armeeeinsatz bis Zensur

Von Armeeeinsatz bis Zensur

Ein ABC der Repression. G8-Gipfel 2007. Rote Hilfe. 2007. Brosch. A4. 75 S. Gegen Erstattung der Versandkosten

GESCHICHTE DER ROTEN HILFE

Genossenschutz

Die Rote Hilfe in Westberlin 1969–71. Rote Hilfe e. V. & Hans-Litten-Archiv e. V.. 2011. Brosch. A4. 56 S. 5,- Euro

Die Solidarität organisieren

Konzepte, Praxis und Resonanz linker Bewegung in Westdeutschland nach 1968. Mit einem Geleitwort von Karl Heinz Roth. Hartmut Rübner. 2012. Plättners Verlag. Paperback. 304 S. 16,80 Euro



Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands

Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik. Geschichte und Biografien von A wie Albert Aaron, Alex Heilbrun, Felix Halle, Hans Litten, Alfred Lewinsohn bis Arthur Wolff. Schneider, Schwarz, Schwarz. 2002. Pahl-Rugenstein für die Rote Hilfe. Hardcover. 364 S. 16,- Euro

Zu Unrecht vergessen

Arbeit eines Rote-Hilfe Anwaltes in der Weimarer Republik: Felix Halle und die deutsche Justiz. Josef Schwarz. 1997. GNN-Verlag. Paperback. 248 S. 13,- Euro

Das Prinzip Solidarität

Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 1) Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag. Paperback. 400 S. 21,- Euro



Das Prinzip Solidarität

Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 2). Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag. Paperback. 368 S. 21,- Euro



Der Barkenhoff, Kinderheim der Roten Hilfe 1923–1932

Die Kinderhilfe, der Barkenhoff, das Kinderheim in Egelsburg, Heinrich Vogeler und die Rote Hilfe. 192 Seiten mit zahlreichen zum Teil ganzseitigen farbigen Abbildungen. Gesamte Restauflage des Verlages beim Literaturvertrieb der Roten Hilfe. Bresler, Grahn, Hoffmeister. 1991. Hardcover im Vier-Farben-Druck. 16,- Euro

Geliebte Emanzipation

Frauen zwischen Küche, Mutterkreuz und „Roter Hilfe“. Inge Helm. 2008. Karin Kramer Verlag. Paperback. 128 S. 14,80 Euro

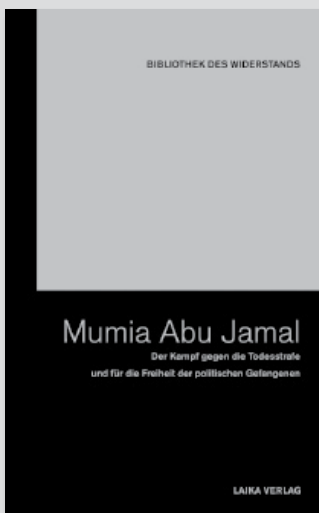
INTERNATIONALES



20 Jahre PKK-Verbot
Eine Verfolgungsbilanz
Azadi e. V., Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland. 2013. Brosch. A4, 88 S. Gegen Erstattung der Versandkosten.

How many more years?
Haft in den USA. Biografie des politischen Gefangenen Ruchell „Cinque“ Magee.
Mark A. Thiel. 2000. Atlantik-Verlag. Paperback. 252 S. 4,- Euro (Sonderpreis)

Indian War
Der Fall des indianischen Bürgerrechtlers Leonard Peltier.
Martin Ludwig Hofmann. 2005. Atlantik-Verlag. Paperback. 179 S. 13,- Euro



Mumia Abu Jamal – Der Kampf gegen die Todesstrafe und für die Freiheit der politischen Gefangenen.
Bibliothek des Widerstandes, Bd.14. Laika-Verlag 2011. Hardcover. 269 S. mit DVD: Hinter diesen Mauern (J. Burjes, H. Kleffner. BRD 1996. 70 Min.), In Prison My Whole Life (M. Evans, USA 2007. 90 Min. OmU), Justice on Trial (K. Esmaili, USA 2011. 25 Min.)
24,90 Euro

Zehn Jahre grenzüberschreitende Kurdenverfolgung
Beiträge für eine Menschenrechtschronik. Eberhard Schulz. 1998. GNN-Verlag. Paperback. 124 S. 1,- Euro (Sonderpreis)

SICHERHEITSTECHNOLOGIE



Bei lebendigem Leib
Von Stammheim zu den F-Typ-Zellen.
Nowak, Sesen, Beckmann. 2001. Unrast-Verlag. Paperback. 174 S. 7,- Euro

Demonen
Zur Mythologie der Inneren Sicherheit.
Olaf Arndt. 2005. Nautilus-Verlag. Paperback. 156 S. 12,90 Euro

Eurovisionen
Aspekte und Entwicklungen der europäischen Repressionsarchitektur
Redaktionskollektiv der Hamburger Ortsgruppe der Roten Hilfe e. V. (Hg.). 2013. Laika-Verlag. Paperback. 140 S. 17,- Euro



TROIA
Technologien politischer Kontrolle.
Olaf Arndt. 2005. Belleville-Verlag. Paperback. 174 S. 14,80 Euro

Der rote Faden
Grundsätze der Kriminalpraxis.
Horst Clages (Hg.). 2012. Kriminalistik Verlag
Paperback. 622 S. 24,90 Euro

EXTRA-MATERIAL

Rote Hilfe „... der Sampler“
Doppel-CD mit über 140 Min. Spieldauer und mehr als 35 Musiker_innen und Bands aus allen möglichen Bereichen, die sich mit der Roten Hilfe solidarisieren. Der Erlös kommt zu 100% der Solidaritätsarbeit der Roten Hilfe zugute.
15,- Euro

Rote Hilfe-Button
mit Rote Hilfe-Logo. Im Glitzerlook; silber, gold, rot, pink, bunt
1,- Euro

Rote Hilfe-Feuerzeug „Was tun wenn's brennt?“
mit Rote Hilfe-Logo
1,- Euro



Rote Hilfe Metall-Pin
Logo der Roten Hilfe e. V., dreifarbig
1,50 Euro

Rote Hilfe-Postkarte
A6; zwei Motive: „Polizei“ und „Freiheit für alle politischen Gefangenen“
0,20,- Euro



Rote Hilfe-Plakat
A3; zwei Motive: „Polizei“ und „Western“
Gegen Erstattung der Versandkosten

Rote Hilfe-Aufnäher
vier verschiedene Motive; weißer Flock auf schwarzem Stoff
„Solidarität. Rote Hilfe + Logo“;
„Freiheit für alle politischen Gefangenen!!! Rote Hilfe + Logo“;
„Solidarität ist eine Waffe. Rote Hilfe + Logo“;
„Nicht Müsli und Quark, Solidarität macht stark!!! Rote Hilfe + Logo“
1,- Euro

T-Shirt „Free Mumia!“
Schwarz, grün oder rot mit weißem Aufdruck
Größen: schwarz: S, M, L, XL, XXL; grün: M, L; rot: S, M, L
8,- Euro

T-Shirt „Free Mumia Now! Weg mit der Todesstrafe!“
Schwarz mit weißem Aufdruck
Größen: S, M, L, XL sowie im Tailor-schnitt (girly_er) S, M
8,- Euro



Rote Hilfe T-Shirt „Kettensäge“ (schwarz)
Schwarz mit weißem Aufdruck
S/M/L/XL
Hersteller: Earth Positive
Material: 100% Biobaumwolle
Preis: 15,- Euro

Allgemeine Bezugsbedingungen

Lieferungen gegen Vorkasse durch Überweisung auf das Konto des Literaturvertriebes (siehe oben auf dieser Seite) oder Briefmarken. Aus der Überweisung müssen Name des/der Bestellenden und Titel der bestellten Ware ersichtlich sein. Das Material bleibt bis zur Bezahlung nach § 455 BGB Eigentum der Roten Hilfe e. V.

Weiterverkäufer_innen, Buch- und Infoläden

Für Broschüren der Roten Hilfe e. V. gibt es 30% Mengenrabatt. Regelmäßige Bezieher_innen können bei Abnahme von mindestens drei Exemplaren remittieren. Dies gilt NICHT für Materialien, die mit Sonderpreis gekennzeichnet sind.

Alle Lieferungen zuzüglich Versandpauschale:

500g = 1,50 Euro; 1000g = 2,50 Euro; 2.000g = 4,50 Euro; bis 10kg = 7,00 Euro. Bei anderen Vorstellungen oder internationalem Versand bitte Rücksprache unter literaturvertrieb@rote-hilfe.de

BUNDESVORSTAND UND REDAKTION

Rote Hilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen
Telefon 0551 / 770 80 08
Dienstag und Donnerstag 15–20
Uhr, Fax 0551 / 770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de
rhz@rote-hilfe.de

SPENDEN- UND BEITRAGSKONTO

Rote Hilfe e.V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056
0362 39
BIC: NOLADE21GOE

ORTSGRUPPEN DER ROTEN HILFE E.V.

Aschaffenburg
c/o Infoladen Aschaffenburg
Ernsthofstr. 12
63739 Aschaffenburg
aschaffenburg@rote-hilfe.de

Augsburg
Frauentorstr. 34
86152 Augsburg
augsburg@rote-hilfe.de

Berlin
c/o Stadtteilladen Lunte
Weisestraße 53
12049 Berlin
Telefon 030/62 72 25 77
berlin@rote-hilfe.de
http://berlin.rote-hilfe.de

Bielefeld
c/o Hermann Taube
Goldbach 5
33615 Bielefeld
Telefon 0521/12 34 25
bielefeld@rote-hilfe.de
www.bielefeld.rote-hilfe.de

Bochum-Dortmund
c/o soziales Zentrum
Josephstraße 2
44791 Bochum
bochum-dortmund@rote-hilfe.de
http://bochum-dortmund.rote-hilfe.de

Bonn
c/o Buchladen le Sabot
Breite Straße 76
53111 Bonn
bonn@rote-hilfe.de
Beratung jeden 1. Montag im
Monat, 19:30–20:30 Uhr im
Buchladen Le Sabot

Braunschweig
c/o Antifa-Café
Cyriaksring 55
38118 Braunschweig
Telefon 05 31/8 38 28 (AB)
Fax 05 31/280 99 20
braunschweig@rote-hilfe.de
Treffen: Jeden 3. Freitag im
Monat ab 20:00 Uhr

Bremen
Postfach 11 04 47
28207 Bremen
bremen@rote-hilfe.de
http://bremen.rote-hilfe.de

Cottbus
Postfach 100601
03006 Cottbus
Paketanschrift: c/o Infoladen
Wildost, Parzellenstraße 79,
03046 Cottbus
telefonisch zu erreichen diens-
tags 9–12 und donnerstags 18–
21 Uhr unter 0162/36 71 914
cottbus@rote-hilfe.de
http://cottbus.rote-hilfe.de

**Darmstadt Bunte Hilfe/
Rote Hilfe e.V.**
c/o LinksTreff Georg Fröba
Landgraf-Philipp-Anlage 32
64283 Darmstadt
Telefon & Fax 06151/391 97 91
darmstadt@rote-hilfe.de

Dresden
Rudolf-Leonhard-Straße 39
01097 Dresden
dresden@rote-hilfe.de
http://rotehilfedresden.noblogs.org
Sprechzeiten: Dienstags
19–20 Uhr

Düsseldorf-Neuss
c/o Linkes Zentrum Hinterhof
Corneliusstr. 108
40215 Düsseldorf
duesseldorf-neuss@rote-hilfe.de
http://rhduesseldorf.blogspot.de

Duisburg
c/o Jugend- und Kulturverein
Kaiser-Wilhelm-Straße 284
47169 Duisburg
duisburg@rote-hilfe.de

Erfurt
c/o Offene Arbeit Erfurt
Allerheiligenstr. 9 / Hinterhaus
99084 Erfurt
erfurt@rote-hilfe.de
http://erfurt.rote-hilfe.de

Frankfurt am Main
c/o café exzess
Leipziger Straße 91
60487 Frankfurt am Main
ffm@rote-hilfe.de
http://frankfurt.rote-hilfe.de

Gießen
Postfach 10 08 01
35338 Gießen
Telefon 0160/407 33 51
giessen@rote-hilfe.de

Göttingen
c/o Buchladen Rote Straße
Nikolaikirchhof 7
37073 Göttingen
goettingen@rote-hilfe.de
http://goettingen.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: Jeden 1. und 3.
Dienstag im Monat, 19 Uhr,
Rote-Hilfe-Haus, Lange Geismar
Str. 3

Greifswald
Postfach 12 28
17465 Greifswald
greifswald@rote-hilfe.de
http://greifswald.rote-hilfe.de

Halle
c/o Infoladen
Ludwigstraße 37
06110 Halle
Tel. 0345/170 12-42 (Fax: -41)
Sprechzeit Dienstags 18–19 Uhr
halle@rote-hilfe.de
http://halle.rote-hilfe.de

Hamburg
Postfach 30 63 02
20329 Hamburg
hamburg@rote-hilfe.de
http://hamburg.rote-hilfe.de
Sprechzeit jeden Dienstag
19.30–20 Uhr

Hannover
c/o UJZ Kornstraße
Kornstraße 28
30167 Hannover
hannover@rote-hilfe.de
http://hannover.rote-hilfe.de

Heidelberg/Mannheim
Postfach 10 31 62
69021 Heidelberg
heidelberg@rote-hilfe.de
http://heidelberg.rote-hilfe.de

Heilbronn
c/o Infoladen
Wollhausstraße 49
74072 Heilbronn
heilbronn@rote-hilfe.de
www.heilbronn.rote-hilfe.de
Offenes Treffen jeden
1. Dienstag im Monat, 19 Uhr,
Soziales Zentrum Käthe

Jena
c/o Infoladen Jena
Schillergäßchen 5
07745 Jena
Telefon 0 36 41/44 93 04
jena@rote-hilfe.de
http://jena.rote-hilfe.de

Karlsruhe
Werderstraße 28
76137 Karlsruhe
karlsruhe@rote-hilfe.de

Kassel
Postfach 103041
34030 Kassel
kassel@rote-hilfe.de
http://rotehilfekassel.blogspot.de

Kiel
Postfach 6444
24125 Kiel
Telefon & Fax 04 31/751 41
kiel@rote-hilfe.de
http://kiel.rote-hilfe.de

Koblenz
koblenz@rote-hilfe.de

Köln
c/o VVN-BdA Köln
Venloer Str. 440 (Toskana-
Passage)
50825 Köln
koeln@rote-hilfe.de
http://koeln.rote-hilfe.de

Königs Wusterhausen
c/o H. G. A.
Postfach 11 19
15701 Königs Wusterhausen
Telefon: 0177/742 09 20
kw@rote-hilfe.de
http://kw.rote-hilfe.de

Landshut
c/o Infoladen Landshut
Alte Bergstr. 146
84028 Landshut
landshut@rote-hilfe.de

Leipzig
c/o linXXnet
Bornaische Straße 3d
04277 Leipzig
leipzig@rote-hilfe.de
Sprechzeit: jeden ersten Freitag
im Monat: 17.30–18.30 Uhr
linXXnet

Magdeburg
c/o Infoladen
Alexander-Puschkin-Str. 20
39108 Magdeburg
magdeburg@rote-hilfe.de

Mainz
c/o weiter e.V.
Zanggasse 21
55116 Mainz
mainz@rote-hilfe.de

München
Schwanthalerstraße 139
80339 München
Telefon 089/448 96 38
muenchen@rote-hilfe.de
http://muenchen.rote-hilfe.de
Sprechzeit: Mittwochs 18–19 Uhr

Neuruppin
Postfach 11 55
16801 Neuruppin
Tel.: 01512 / 844 42 52
neuruppin@rote-hilfe.de
http://neuruppin.rote-hilfe.de

Nürnberg, Fürth, Erlangen
c/o Libresso
Postfach 81 01 12
90246 Nürnberg
nuernberg@rote-hilfe.de
nuernberg.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: 2. und 4. Don-
nerstag im Monat, 19–20 Uhr
Stadtteilladen „Schwarze Katze“
(Untere Seitenstr. 1)

**Oberhausen/Westliches
Ruhrgelände**
c/o Linkes Zentrum
Elsässerstr. 19
46045 Oberhausen
oberhausen@rote-hilfe.de
Sprechzeiten jeden 3. Donners-
tag im Monat 19–20 Uhr

Osnabrück
c/o Infoladen
Alte Münze 12
49074 Osnabrück
osnabrueck@rote-hilfe.de
http://osnabrueck.rote-hilfe.de

Potsdam
Hermann-Elflein-Str. 32
14467 Potsdam
potsdam@rote-hilfe.de

Rostock
Postfach 14 10 11
18021 Rostock
rostock@rote-hilfe.de

Salzwedel
c/o Autonomes Zentrum
Altperverstr. 34
29410 Salzwedel
salzwedel@rote-hilfe.de

Siegen
siegen@rote-hilfe.de

Strausberg
c/o doma e.V.
An der Stadtmauer 7
15344 Strausberg
strausberg@rote-hilfe.de

Stuttgart
Linkes Zentrum Lilo Herrmann
Böblingerstr. 105
70199 Stuttgart
stuttgart@rote-hilfe.de
http://stuttgart.rote-hilfe.de
Treffen: Jeden ersten Dienstag
im Monat ab 20 Uhr im Linken
Zentrum Lilo Herrmann

Südhüringen
c/o Infoladen Arnstadt
Plauesche Straße 20
99310 Arnstadt
sth@rote-hilfe.de

Südwestsachsen
Leipziger Straße 5
09113 Chemnitz
sw-sachsen@rote-hilfe.de

Wiesbaden
c/o Infoladen Linker Projekte
Blücherstr. 46
65195 Wiesbaden
wiesbaden@rote-hilfe.de

Würzburg
Postfach 68 24
97018 Würzburg
wuerzburg@rote-hilfe.de
http://wuerzburg.rote-hilfe.de

Wuppertal
Postfach 130804
42035 Wuppertal
Wuppertal@rote-hilfe.de

KONTAKTADRESSEN DER ROTEN HILFE E.V.

Bodensee
Postfach 1242
88241 Weingarten
bodensee@rote-hilfe.de

Freiburg
c/o KTS
Baselerstraße 103
79100 Freiburg
Telefon 0761/409 72 51
freiburg@rote-hilfe.de

Hamel
c/o VVN/BdA
Postfach 10 12 30
31762 Hameln

Leverkusen
Kontakt über Buvo
leverkusen@rote-hilfe.de

Mönchengladbach
Telefon 0173/328 88 81
moenchengladbach@rote-hilfe.de,
http://moenchengladbach.rote-hilfe.de

Rendsburg
c/o T-Stube
Postfach 506
24756 Rendsburg
Telefon 04331/295 66

Saarland
c/o Verein für kommunikatives
Wohnen und Leben
Postfach 103 207
66032 Saarbrücken
saarland@rote-hilfe.de

Weimar
c/o Neue Linke
Jakobstr. 22
99423 Weimar
weimar@rote-hilfe.de
http://rhweimar.blogspot.de
Sprechzeiten: Erster und dritter
Dienstag im Monat, 19–20 Uhr

Wismar
c/o TikoZigalpa
Dr.-Leber-Str. 38
23966 Wismar
wismar@rote-hilfe.de

BEITRITTSERKLÄRUNG

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen! Bitte senden an: Rote Hilfe e.V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

- Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e.V.
- Ich bin an aktiver Mitarbeit interessiert
- Ich möchte den E-Mail-Newsletter der Roten Hilfe beziehen, der aktuell über Repression berichtet
- Ich zahle per Dauerauftrag auf das Konto der Roten Hilfe e.V. mit dem Betreff „Mitgliedsbeitrag“
- Der Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V. wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die Beitragszahlungen für das (Neu-)Mitglied von dem nebenstehend angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die von der Roten Hilfe e.V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, kann die/der KontoinhaberIn die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem angegebenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuell verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z.B. bei ungedecktem Konto) gehen zu Lasten der/des KontoinhaberIn und können ebenfalls von dem genannten Konto abgebucht werden.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZ00000318799
Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt

Vorname / Name Neumitglied _____

Straße / Hausnummer _____

Postleitzahl / Wohnort _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Name und Sitz des Kreditinstituts _____

BIC _____

IBAN _____

Datum / Unterschrift Neumitglied _____

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

jährlich 90 Euro
anderer Betrag _____ Euro

halbjährlich 45 Euro
anderer Betrag _____ Euro

vierteljährlich 22,50 Euro
anderer Betrag _____ Euro

monatlich 7,50 Euro
anderer Betrag _____ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

jährlich 120 Euro
anderer Betrag _____ Euro

monatlich 10 Euro
anderer Betrag _____ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindestbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 3 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.



Impressum

Die Rote Hilfe erscheint quartalsweise. Für die Ausgabe 4/2015 gilt:
Erscheinung: Ende November 2015
Redaktions- und Anzeigenschluss: 9. Oktober 2015

Herausgeber
Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V.

V.i.S.d.P.
H. Lange, PF 32 55, 37022 Göttingen

Für die AZADĪ-Seiten
V.i.S.d.P. Monika Morres
(Anschritt siehe AZADĪ-Seiten)

Namentlich gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Die VerfasserInnen der namentlich nicht gezeichneten Artikel sind der Redaktion bekannt.

Die Rote Hilfe im Internet
www.rote-hilfe.de

Auflage
8180 Exemplare; Eigendruck auf chlorfrei gebleichtem Papier im Selbstverlag.

Preise
Einzelexemplar 4 Euro,
Abonnement: 20 Euro im Jahr.
Für Mitglieder der Roten Hilfe e.V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.
Gefangene erhalten die Zeitung kostenlos. Eine Teilaufgabe enthält einen Mitglieder-rundbrief.

Alle Zuschriften und Anfragen
bitte schicken an:
Rote Hilfe Redaktion
Postfach 32 55, 37022 Göttingen,
Telefon 0174/477 96 10,
Fax 0551/770 80 09,
rhz@rote-hilfe.de. (Diese Adresse bitte nicht für Mailinglisten verwenden!)

Artikel, Leserbriefe und Ähnliches wenn möglich als Mail, vor dem Schreiben längerer Sachen die Redaktion kontaktieren.

Unverlangt eingesandte Texte und Bilder werden nicht zwingend abgedruckt. Die Auswahl der zu veröffentlichenden Texte liegt im Rahmen der Satzung der Roten Hilfe e.V. im Ermessen der Redaktion.

Austauschanzeigen:
Austauschanzeigen linker Zeitschriften drucken wir nach Möglichkeit ab. Anzeigen in den Datei-Formaten jpeg, tif (jew. mind. 300dpi, Graustufen), bitmap (mind. 600dpi, sw), pdf (nach PDF/X-3 bzw. PDF/X-1a-Standard) oder Vektor-EPS an: austauschanzeigen@rote-hilfe.de

Mitgliedsbeiträge und Spenden
bitte nur auf folgendes Konto überweisen:
Rote Hilfe e.V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21G0E

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen!
Bitte senden an: Rote Hilfe e.V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

ÄNDERUNG DER BISHERIGEN ADRESSE/ BANKVERBINDUNG/ BEITRAGSHÖHE



Meine **bisherige** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied _____

Straße / Hausnummer _____

Postleitzahl / Wohnort _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Name und Sitz des Kreditinstituts _____

Kontonummer _____ Bankleitzahl _____

BIC _____

IBAN _____

Datum / Unterschrift Mitglied _____

Ich bin Mitglied der Roten Hilfe und ändere meinen Beitrag / meine Bankverbindung / meine Adresse

Meine **neue** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied _____

Straße / Hausnummer _____

Postleitzahl / Wohnort _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Name und Sitz des Kreditinstituts _____

BIC _____

IBAN _____

Datum / Unterschrift Mitglied _____

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

jährlich 90 Euro
anderer Betrag _____ Euro

halbjährlich 45 Euro
anderer Betrag _____ Euro

vierteljährlich 22,50 Euro
anderer Betrag _____ Euro

monatlich 7,50 Euro
anderer Betrag _____ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

jährlich 120 Euro
anderer Betrag _____ Euro

monatlich 10 Euro
anderer Betrag _____ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindestbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 3 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

**BUNDESVORSTAND
UND REDAKTION**

Rote Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 32 55
37022 Göttingen
Telefon 05 51/7708008
di+do 15-20 Uhr
Fax 05 51/7708009
bundesvorstand@rote-hilfe.de



Eigentumsvorbehalt

Nach diesem Eigentumsvorbehalt ist diese Zeitung solange Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt worden ist. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird die Zeitung der/dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, so ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes der Nichtaushändigung zurückzusenden. Wird die Zeitung der/dem Gefangenen nur teilweise persönlich ausgehändigt, so sind die nicht persönlich ausgehändigten Teile, und nur sie, dem Absender unter Angabe des Grundes der Nichtaushändigung zurückzusenden.

Postvertriebstück

C 2778 F

Gebühr bezahlt

YOU CAN'T BREAK THIS MOVEMENT



Spenden an: ROTE HILFE e.V. Suchwort: ANTIRA

IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39 BIG: NOLADE21GOE

www.rote-hilfe.de/antira